RheinlandPfalz
LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

EMPFEHLUNGEN

Zur Umsetzung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII

Soziale Kompetenz für Sie

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Landesjugendamt

Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII

Beschluss des Landesjugendhilfeaus-schusses
vom 09.02.2026

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 5

1 Einleitung 6

2 Zentrale Begriffe 8

2.1 Kindeswohlgefährdung 8

2.2 Gewichtige Anhaltspunkte 11

3 Handlungsschritte im Kinderschutzverfahren 15

3.1 Überprüfung der Kindeswohlgefährdung 15

3.1.1 Aufnahme und Ersteinschätzung von Meldungen gewichtiger Anhaltspunkte 15

3.1.2 Umgang mit Meldungen nach §§ 4 und 5 KKG 19

3.1.3 Überprüfung der Kindeswohlgefährdung 23

3.1.4 Einbeziehung Personensorge- und Erziehungsberechtigter 27

3.1.5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen 31

3.1.6 Einbeziehung weiterer Institutionen 38

3.1.7 Abschluss der Meldung 39

3.2 Abwendung der Kindeswohlgefährdung 42

3.2.1 Schutzplan 43

3.2.2 Hilfen zur Erziehung 47

3.2.3 Anrufung des Familiengerichts 48

3.2.4 Inobhutnahme 53

4 Datenschutz im Kinderschutz 56

5 Empfehlungen zu Vereinbarungen zwischen Jugendamt und freien Trägern zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII 64

Mustervereinbarung – Entwurf 66

6 Empfehlungen zur Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und Kindertagespflegepersonen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII 72

7 Literaturverzeichnis 75

8 Anhang 83

9 Impressum 128

Ein besonderer Dank gilt den folgenden Kolleginnen und Kollegen der landesweiten Arbeitsgruppe, die an der Erarbeitung dieser Empfehlungen mitgearbeitet haben:

Breiner, Michael	SOS-Kinderdorf e. V.
Carl, Ruth	Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis
Eckle, Stefanie	Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Grün, Annette	IB Südwest gGmbH
Hänsel, Stefan	Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Köhler, Karina	ehemals Ev. Jugendhilfe Friedenshort GmbH
Kuntz, Michaele	Kreisverwaltung Germersheim
Lauer, Ingo	Kreisverwaltung Birkenfeld
Mehler, Christina	Kreisverwaltung Neuwied
Münch, Philipp	Kreisverwaltung Ahrweiler
Thees, Judith	Stadtverwaltung Neuwied
Uhrig, Sandra	Stadtverwaltung Worms
Wassner-Klein, Kristina	Kreisverwaltung Alzey-Worms
Werner, Volker	Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Abkürzungsverzeichnis

ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKA	Bundeskriminalamt
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
Et. al.	et alia (und andere)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GewSchG	Gesetz zum Schutz vor zivilrechtlichen Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz)
GG	Grundgesetz
Hs.	Halbsatz
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LVR	Landschaftsverband Rheinland
SGB I	Sozialgesetzbuch 1
SGB VIII	Sozialgesetzbuch 8
SGB X	Sozialgesetzbuch 10
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe

1 Einleitung

Die vorliegenden Empfehlungen beschreiben die komplexen gesetzlichen Anforderungen an die Jugendämter bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, übersetzen diese in konkrete Handlungsschritte und Verfahrensabläufe und sollen die damit verbundenen Prozesse vor Ort befördern sowie die Jugendämter in ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit unterstützen. Ihre Neufassung war aufgrund umfangreicher gesetzlicher Neuerungen wie dem Inkrafttreten des rheinland-pfälzischen Landeskinderschutzgesetzes am 21.3.2008, des Bundeskinderschutzgesetzes am 10.7.2012, des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) am 10.6.2021 sowie der Datenschutz-Grundverordnung am 25.5.2018 geboten und ersetzt die Empfehlungen zur Vereinbarung nach § 8a SGB VIII vom 27.11.2006.

Auf der Basis dieser Neuerungen werden einleitend die im Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII zentralen Begrifflichkeiten Kindeswohlgefährdung und gewichtige Anhaltspunkte erläutert.

Ein besonderes Augenmerk wird des Weiteren auf die differenzierte Erörterung der Handlungsschritte im Kinderschutzverfahren von der Aufnahme und Ersteinschätzung einer Meldung gewichtiger Anhaltspunkte bis zu deren abschließender Einschätzung gelegt. Für die Praxis sind zudem hilfreiche Hinweise für eine gelingende Beteiligung der Personensorge- und Erziehungsberechtigten sowie eine förderliche Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen inklusive entsprechender Beteiligungsinstrumente enthalten. Ferner werden die Maßnahmen dargestellt, die im Fall einer Kindeswohlgefährdung zu deren Abwendung eingeleitet werden können. Hierzu gehört ein Schutzplan mit konkreten Anforderungen an die Eltern, wie sie ihr Kind vor Gefahren für sein Wohl schützen können, die Einleitung einer Hilfe zur Erziehung, die Anrufung des Familiengerichts sowie die Inobhutnahme.

In diesem Kontext wird die Bedeutung des Datenschutzes im Kinderschutz mit den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften aufgezeigt.

Neben der Aktualisierung der Vereinbarungen zwischen Jugendamt und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe nach § 8a Abs. 4 SGB VIII wird zudem die neue gesetzliche Verpflichtung des Jugendamtes dargestellt, entsprechende Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 5 SGB VIII abzuschließen.

Darüber hinaus wird in den vorliegenden Empfehlungen der hohen Bedeutung einer sorgfältigen und umfassenden Dokumentation aller relevanten Entscheidungsprozesse inklusive deren fachlicher Begründung in Kinderschutzverfahren Rechnung getragen.

Die besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, die aufgrund individueller Unterstützungsbedarfe, erhöhter Abhängigkeiten von Betreuungspersonen und möglicher sprachlicher Barrieren in besonderer Weise gefährdet sind, in ihrem Wohl beeinträchtigt zu werden, werden ebenso in den Blick genommen. In diesem Zusammenhang werden in einem Exkurs praxisnahe Möglichkeiten der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung dargestellt.

Diverse Mustervorlagen aus der Praxis runden die vorliegenden Empfehlungen ab.

Für die gelingende Erarbeitung dieser Empfehlungen war neben der Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben und aktueller Erkenntnisse aus Forschung und Fachliteratur die Berücksichtigung des Fach- und Erfahrungswissens aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe unerlässlich. Unser Dank gilt daher den Fach- und Leitungskräften aus Jugendämtern und von freien Trägern, die in einer landesweiten Arbeitsgruppe an diesem Prozess mitgewirkt haben.

Wir freuen uns, wenn die Empfehlungen sowohl eine gute Grundlage für Einarbeitungsprozesse neuer Fachkräfte darstellen als auch die verantwortungsvolle Tätigkeit der Jugendämter bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages unterstützen.

2 Zentrale Begriffe

2.1 Kindeswohlgefährdung

Zu Beginn dieser Empfehlungen ist es notwendig, sich den Begriff der Kindeswohlgefährdung genauer anzuschauen. Dieser findet sich bereits in der Überschrift des § 8a SGB VIII, welcher sich mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung befasst. Im Gesetz gibt es jedoch keine konkrete Definition, was unter einer Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist. Es handelt sich um einen sog. unbestimmten Rechtsbegriff.

Für eine erste Konkretisierung empfiehlt sich ein Blick in den § 1666 Abs. 1 BGB. Hier heißt es: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind."

Hieraus wird deutlich, dass eine Kindeswohlgefährdung unterschiedliche Bereiche im Leben eines Kindes oder Jugendlichen betreffen kann. Offen bleibt jedoch, in welcher Form, die jeweiligen Lebensbereiche betroffen sein können und müssen, so dass von einer Gefährdung des Kindeswohls gesprochen werden kann.

Der Bundesgerichtshof hat hierzu drei Kriterien festgelegt, die vorliegen müssen, damit von einer Gefährdung des Kindeswohls auszugehen ist. „Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist" [1]. Das Risiko eines Schadenseintritts hängt vor allem auch mit dem Alter des Kindes oder des Jugendlichen zusammen. Je jünger das betroffene Kind ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit des Schadens. Ähnlich verhält es sich mit Kindern und Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung, auch bei diesen ist die Wahrscheinlichkeit für eine Kindeswohlgefährdung deutlich größer. Aufgrund ihrer, durch die Beeinträchtigung, eingeschränkten Möglichkeiten sich zu offenbaren oder der Situation zu entziehen, sind sie somit umso mehr auf die Hilfe von außen angewiesen.

[1] BGH, Beschluss vom 21.09.2022, XII ZB 150/19

Die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen muss somit nicht nur bereits eingetreten, sondern in einem solchen Maße gravierend sein, dass eine Schädigung der weiteren persönlichen Entwicklung bereits zum Zeitpunkt der Feststellung vorhersehbar ist.

Anhand der gesetzlichen Grundlagen im § 1666 BGB wurde bereits deutlich gemacht, dass es unterschiedliche Formen der Kindeswohlgefährdung geben kann. Grundsätzlich wird zwischen **fünf Erscheinungsformen** von Kindeswohlgefährdung unterschieden:

- Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexueller Missbrauch/sexualisierte Gewalt
- häusliche Gewalt/Gewalt in engen sozialen Beziehungen

Bei der späteren Gefährdungseinschätzung muss berücksichtigt werden, dass ein Kind oder Jugendlicher nicht nur von einer, sondern von mehreren Gefährdungsformen gleichzeitig betroffen sein kann.[2]

Unter **Vernachlässigung** versteht man sowohl die Vernachlässigung der körperlichen als auch der seelischen Bedürfnisse eines Kindes oder eines Jugendlichen. Beides kann zudem auf eine aktive wie auch auf eine passive Weise, beispielsweise bei Überforderung oder fehlendem Wissen, durch die Bezugsperson geschehen.[3] Die (Grund-)Bedürfnisse des Kindes werden hierbei über einen längeren Zeitraum nicht befriedigt und die Kinder leiden unter der mangelnden Aufmerksamkeit der Eltern. Die Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen zählt in Deutschland mit 58 Prozent zu den häufigsten Kindeswohlgefährdungen.[4]

Anders stellt sich der Sachverhalt bei **seelischen oder körperlichen Misshandlungen** dar. In diesen Fällen liegt die Aufmerksamkeit der Eltern sehr stark auf den betroffenen Kindern, jedoch auf unangemessene und destruktive Art und Weise. Unter körperlicher Gewalt werden alle Handlungen „verstanden, die von Erwachsenen gegen Kinder ausgeführt werden und die zu (sichtbaren) Verletzungen führen (schlagen, rütteln, verbrennen, würgen, etc.).“[5] Von einer seelischen Misshandlung spricht man hingegen dann,

---

2 vgl. Landeshauptstadt Dresden (Hrsg.): Dresdner Kinderschutzordner, 2. Auflage, 2019, S. 13

3 vgl. Landeshauptstadt Dresden, 2019, S. 13

4 vgl. Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 338 vom 6. September 2024, in: destatis.de, 2024, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/09/PD24_338_225.html [abgerufen am 14.01.2026]

5 Faltermeier, Josef: Kindesmisshandlung, in: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit, 7. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2021, S. 512 – 513.

wenn durch die Verhaltensweisen der Eltern oder einer nahestehenden Bezugsperson Kindern und Jugendlichen das Gefühl gegeben wird, wertlos, nicht geliebt oder nicht gewollt zu sein. Diese Form der Kindeswohlgefährdung kann in schweren Fällen bis hin zu existenzbedrohenden Angstzuständen bei den betroffenen Kindern führen.

Der **sexuelle Missbrauch** von Kindern und Jugendlichen stellt eine weitere Form der Kindeswohlgefährdung dar.[6] Hierunter wird „jede Handlung an und vor Kindern […], die im sexuellen Kontext von Älteren/Erwachsenen verübt wird“[7], verstanden. Die Tatpersonen nutzen dabei das Alters- bzw. Machtgefälle zum Opfer aus, um ihre eigenen sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen. Oftmals besteht zwischen Opfer und Täter ein enges, vertrautes Verhältnis, wodurch das Opfer leichter durch emotionalen Druck zur Kooperation gezwungen werden kann. Bei sexuellem Missbrauch handelt es sich zudem nicht nur um Handlungen, die direkt am Kind geschehen, sondern auch um jegliche Handlungen, die vor einem Kind geschehen, denen dieses nicht zugestimmt hat bzw. aufgrund seines Alters und Entwicklungsstandes nicht zustimmen konnte.[8] An dieser Stelle muss vor allem auch die Gefahr von sexuellen Übergriffen auf Kinder und Jugendliche in den sozialen Medien berücksichtigt werden. Kinder und Jugendliche erhalten hier – gewollt oder ungewollt – Zugriff auf pornographische Inhalte. Hierzu zählen unter anderem Cybergrooming[9] (Anbahnung sexueller Gewalt im Internet), missbräuchliches Sexting (ungewollte Verbreitung von Filmen oder Fotos mit selbstgefertigten sexuellen Darstellungen von sich) oder aber auch die Aufforderung sexuelle Handlungen an sich selbst vor einer Webcam vorzunehmen.[10]

Darüber hinaus gibt es eine weitere, ebenfalls als Kindeswohlgefährdung eingestufte Handlung im elterlichen Haushalt, die massive Folgen für die weitere kindliche Entwicklung hat: die **häusliche Gewalt**. Bei dieser Form der Gewalt im sozialen Nahraum des

---

6 Nähere Informationen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages in Fällen von sexualisierter Gewalt finden sich in der Empfehlung des LVR und LWL

7 May, Angela: Sexueller Missbrauch, in: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg), Fachlexikon der sozialen Arbeit, 7. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. S. 763

8 vgl. Unterstaller, Adelheid: Was ist unter sexuellem Missbrauch zu verstehen? in: Kindler, Heinz et al. (Hrsg.), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München: Verlag Deutsches Jugendinstitut, 2006, Kapitel 6, S. 6-2

9 „Der Begriff beschreibt die gezielte Anbahnung sexueller Kontakte mit Minderjährigen über das Internet. Die Täter geben sich in Chats oder Online-Communitys gegenüber Kindern oder Jugendlichen als ungefähr gleichaltrig aus oder stellen sich als verständnisvolle Erwachsene mit ähnlichen Erfahrungen und Interessen dar. So gewinnen sie das Vertrauen ihrer Opfer mit dem Ziel, sie zu manipulieren.“ Bundeskriminalamt: Cybergrooming, in: bka.de, 2025, https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/Zentralstellen/Kinderpornografie/Cybergrooming/Cybergrooming_node.html [abgerufen am 14.01.2026]

10 vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Zahlen und Fakten. Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, in: beauftrage-missbrauch.de, 2021, S. 1-4, https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Zahlen_und_Fakten/Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_UBSKM_bf.pdf [abgerufen am 14.01.2026]

Kindes erfährt nicht das Kind selbst die Verletzungen. Durch das Miterleben der Demütigung und Misshandlung einer dem Kind nahestehenden Bezugsperson wird jedoch die positive Entwicklung des Kindes nachhaltig geschädigt.[11]

Da die langfristigen Folgen für die kindliche Entwicklung durch jede Form der Kindeswohlgefährdung gravierend sein können, ist es umso wichtiger, diese frühzeitig festzustellen und den Erziehungsberechtigten entsprechende Hilfe und Unterstützung anzubieten. Hierbei sind sowohl die Einsicht in ein mögliches eigenes Fehlverhalten wie auch die Änderungsbereitschaft und -fähigkeit der Erziehungsberechtigten von wesentlicher Bedeutung. Eltern müssen immer wieder auf ihre Fürsorgepflicht gegenüber ihren Kindern hingewiesen werden und sollen durch entsprechende Hilfen dazu befähigt werden, eine positive Entwicklung des Kindes zu ermöglichen.

2.2 Gewichtige Anhaltspunkte

Um zu einer raschen Einschätzung über eine mögliche vorliegende Gefährdung des Kindeswohls zu gelangen, braucht es verschiedene Instrumente sowie die Zusammenarbeit mehrerer Fachkräfte.

Ein erster Schritt ist die Meldung gewichtiger Anhaltspunkte, beispielsweise durch pädagogische Fachkräfte aus verschiedenen Arbeitsfeldern, Nachbarinnen und Nachbarn, die Polizei sowie weiteren Akteurinnen und Akteuren, oder deren Erkennen im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) durch die eigene Fallarbeit mit der Familie.

Der Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten wird durch den Gesetzgeber in § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII geregelt: „Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.“ Bei gewichtigen Anhaltspunkten handelt es sich um konkrete Beobachtungen von kindeswohlgefährdenden Handlungen. Wichtig zu beachten ist jedoch, dass diese nicht automatisch bedeuten, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, sondern zunächst einer genauen Betrachtung der aktuellen Lebenssituation bedürfen. Neben den Fachkräften im Jugendamt sind auch alle weiteren Akteurinnen und Akteure im Umfeld des Kindes zum Schutz des Kindes gem. § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)[12] verpflichtet.

---

[11] vgl. Schweikert, Birgit: Häusliche Gewalt, in: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit. 7. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2011, S. 404

[12] s. hierzu Kapitel 3.1.2

Die Einschätzung über die aktuelle Situation des Kindes oder des Jugendlichen soll stets gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten sowie dem betroffenen Kind oder Jugendlichen geschehen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen widerspricht. Dies kann beispielsweise in akuten Gefährdungssituationen, die ein sofortiges Einschreiten der Fachkräfte erfordern, der Fall sein.

Bei der Einschätzung müssen die Fachkräfte unterschiedliche (Risiko-)Faktoren im Leben des Kindes bzw. des Jugendlichen berücksichtigen, beispielsweise das Alter, den Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen sowie mögliche vorliegende Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen.[13]

Eine klare Definition, welche Hinweise als gewichtige Anhaltspunkte angesehen werden können oder müssen, gibt es aufgrund der fehlenden gesetzlichen Definition nicht. Gewichtige Anhaltspunkte können dabei sowohl einzelne Beobachtungen (beispielsweise Verletzungen, deutliche Entwicklungsverzögerungen etc.) als auch eine Kombination aus mehreren Anhaltspunkten sein.

Unter Berücksichtigung dieser bisher benannten Aspekte gibt es weitere Hinweise, die auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls hindeuten können. Eine vollständige Auflistung aller Anhaltspunkte ist aufgrund ihrer Vielzahl nicht möglich und muss von den Fachkräften immer im Einzelfall beachtet werden.

Im Dresdner Kinderschutzordner findet sich folgende übersichtliche Auflistung möglicher Anhaltspunkte:

Äußere Erscheinung von Kindern und Jugendlichen:

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (wie Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund angeblicher Unfälle
- starke Unterernährung-, Über-, oder Fehlernährung
- mangelnde Körperhygiene, schlechter Pflegezustand (wie Schmutz und Kotreste auf der Haut des Kindes, auffällige Karieserscheinungen)
- unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit)

[13] Diese spielen sowohl bei den Kindern und Jugendlichen eine Rolle, als auch bei den Personensorgeberechtigten bzw. den Erziehungsberechtigten.

Verhalten und Äußerungen von Kindern oder Jugendlichen

- gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (durch Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Aussagen des Kindes deuten darauf hin, dass eine Genitalverstümmelung oder Zwangsheirat vorgenommen werden soll
- apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexualisierte Gewalt oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (zum Beispiel nachts alleine auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (wie Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten
- Kind zeigt regressives Verhalten (zum Beispiel Rückfall in kleinkindliche Sprache)

Verhalten der Erziehungspersonen in der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Gabe ungeeigneter Nahrungsmittel
- fehlende, übertriebene oder unregelmäßige Bereitstellung von Nahrung
- körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (wie Schütteln, Schlagen oder Einsperren)
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des Zugangs zu gewaltverherrlichenden oder pornographischen Medien
- fehlende oder unzureichende Mitwirkung bei erforderlichen medizinischen Behandlungen oder der notwendigen Förderung des Kindes
- Isolierung des Kindes (zum Beispiel Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder anderen gesetzeswidrigen Taten eingesetzt (wie Diebstahl)

Familiäre Situation

- Kind oder Geschwisterkind/-er mit besonderen Fürsorgebedürfnissen (Behinderung, chronische Erkrankungen, psychische Auffälligkeiten)
- sehr junge Elternschaft (Teenager-Eltern)
- fehlende Unterstützungssysteme, soziale Isolation (zum Beispiel Familie, Freunde)
- hochstrittige Trennungs- und/oder Scheidungssituationen
- stark konflikthafte Familienbeziehungen
- Hinweis auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten

Persönliche Situation der Erziehungsperson in der häuslichen Gemeinschaft

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufig berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkte steuerungsfähige Erscheinung, die auf Drogen, Alkohol bzw. Medikamente hindeutet
- psychische Erkrankung der Eltern
- geistige Behinderung der Eltern mit Einschränkung, die eine Versorgung und Betreuung des Kindes/Jugendlichen gefährden
- Beeinträchtigung als Folgeerscheinung traumatisierender Lebensereignisse (zum Beispiel Verlust eines Angehörigen, Fluchterfahrung)

Wohn- und Einkommenssituation der Familie

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren von Gewalteinwirkung auf (wie stark beschädigte Türen)
- Vorhandensein von erheblichen Gefahren im Haushalt (zum Beispiel defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Fehlen einer kindgerechten Ausstattung der Wohnung (zum Beispiel kein geeigneter Schlafplatz, kein Spielzeug)
- Arbeitslosigkeit (damit einhergehende psychische und finanzielle Belastung)
- Schulden, Geldnot, Armut [14]

[14] Landeshauptstadt Dresden (2019), S. 21-23.

Aufgrund der vielfältigen Anhaltspunkte haben sich in der Praxis unterschiedliche Instrumente als hilfreich für eine erste Gefährdungseinschätzung erwiesen. Mittels verschiedener Einschätzungsbögen können die Fachkräfte die Inhalte einer Meldung zunächst kategorisieren und sich einen Überblick über die potentielle Gefährdungslage des Kindes oder des Jugendlichen verschaffen. Hierbei müssen die verschiedenen Risikofaktoren und gewichtigen Anhaltspunkte abgewogen werden, bevor über das weitere Vorgehen im jeweiligen Einzelfall entschieden werden kann.

3 Handlungsschritte im Kinderschutzverfahren

3.1 Überprüfung der Kindeswohlgefährdung

3.1.1 Aufnahme und Ersteinschätzung von Meldungen gewichtiger Anhaltspunkte

Zuständig für die Wahrnehmung des Schutzauftrages ist der örtliche Träger, in dessen Bereich sich das Kind oder der oder die Jugendliche zum Zeitpunkt der Meldung gewichtiger Anhaltspunkte tatsächlich aufhält. Da es sich bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages nicht um eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. § 2 Abs. 2 SGB VIII handelt, sondern um die Aufgabe der Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nicht nach § 86 Abs. 1 SGB VIII.[15]

Damit das örtliche Jugendamt tätig werden kann, muss es über mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informiert werden. Der Übermittlungsweg spielt hierbei keine Rolle, kann daher sehr vielfältig sein und löst ein Tätigwerden des Jugendamtes aus. Es ist insofern möglich, Anhaltspunkte auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung telefonisch, schriftlich (digital oder auf dem Postweg), persönlich etc. an den örtlichen Träger weiterzugeben. Da mit dem Erhalt der Informationen für das Jugendamt die

[15] vgl. Jung, Hans Peter: SGB VIII § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung/2.1.4 Zuständigkeit und Verfahren, in: haufe.de, 2025, https://www.haufe.de/sozialwesen/sgb-office-professional/jung-sgbviii-8a-schutzauftrag-bei-kindeswohlgefaehrdung-214-zustaendigkeit-und-verfahren_idesk_PI434_HI2974088.html#:~:text=Zust%C3%A4ndig%20f%C3%BCr%20die%20Wahrnehmung%20des,eine%20Gef%C3%A4hrdung%20des%20Kindeswohls%20auftreten. [abgerufen am 14.01.2026]

Schutzpflicht ausgelöst wird, ist es ab diesem Zeitpunkt zwingend erforderlich, das weitere Vorgehen, den Inhalt der Meldungen und die Form der Meldung zu dokumentieren.[16]

Meldungen gewichtiger Anhaltspunkte können zudem von einer Vielzahl unterschiedlicher Personen und Institutionen an das Jugendamt herangetragen werden. Hierzu gehören:

- Privatpersonen (Nachbarinnen und Nachbarn, Bekannte, Verwandte, etc.)
- anonym mitteilende Personen
- Eltern, Personensorge- und Erziehungsberechtigte
- der junge Mensch selbst
- Fachkräfte aus Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe nach Vereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII (s. hierzu Kapitel 5)
- Kindertagespflegepersonen gemäß einer Vereinbarung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII (s. hierzu Kapitel 6)
- Berufsgeheimnisträger[17] gemäß § 4 KKG (s. hierzu Kapitel 3.1.2)
- andere Behörden und Institutionen, wie beispielsweise Polizei, Staatsanwaltschaft gem. § 5 KKG[18] (s. hierzu Kapitel 3.1.2)

Kommt es zu einer Meldung, so sollte die aufnehmende Fachkraft – sofern möglich – bereits im ersten Kontakt (telefonisch, persönlich) möglichst viele Informationen über die mögliche Gefährdung erfragen. Hierbei können Leitfragen für die Fachkräfte hilfreich sein. Die Fragen sollen sich stets am Einzelfall orientieren und können sich daher von Fall zu Fall unterscheiden.

[16] vgl. Bringewat, Peter: § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, in: Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Pattar, Andreas-Kurt (Hrsg.), Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII, 8. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2022, Rn. 45 - 49

[17] Hinweis: Der Begriff „Berufsgeheimnisträger“ wird geschlechtsneutral verstanden und daher nur in dieser Form verwendet.

[18] vgl. Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayrisches Landesjugendamt (ZBFS): Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII, München, 2022, S. 23f.

Neben den notwendigen Fragen zur Meldeperson, dem Verhältnis zum betroffenen Kind oder Jugendlichen, zur Familie und zum Wohnort bzw. den Wohnverhältnissen können beispielsweise folgende Leitfragen hilfreich sein:[19]

- Ist die Meldung anonym oder kann die Identität gegenüber der Familie bekanntgegeben werden?[20]
- Welche Beobachtungen wurden gemacht?
- Welche Verletzungen wurden beobachtet und wann wurden diese beobachtet?
- Was sagt der junge Mensch oder wie reagiert er?
- Welche Vorgeschichte ist bekannt?
- Welche Ressourcen in der Familie/ im Bekanntenkreis sind vorhanden?
- Was ist bisher getan worden, um die Gefährdung abzuwenden oder was kann die meldende Person selbst tun?
- Wurde die Familie bereits auf die Gefährdung angesprochen?
- Wie könnte die Familie oder der junge Mensch auf eine Konfrontation reagieren?
- Was veranlasst die meldende Person, jetzt über die Problemsituation zu informieren?

Anhand dieser Beispiele wird deutlich, wie komplex die Aufnahme einer Meldung sein kann und wie wichtig deshalb ausführliche Gespräche und Rückfragen bei der Meldeperson sind.

Die aufnehmende Fachkraft sollte hierbei stets versuchen, den möglichst genauen Wortlaut der Meldeperson (beispielsweise Zitate von wichtigen Beschreibungen der Gefährdung, widersprüchliche Aussagen, auffällige Aussagen) aufzunehmen.

Nach der Aufnahme der Meldung muss die Zuständigkeit für die Bearbeitung und Überprüfung der Meldeinhalte bestimmt werden. Wird die Meldung nicht durch die fallzuständige Fachkraft aufgenommen, so ist die Meldung unverzüglich an die jeweils intern zuständige Stelle oder Fachkraft[21] weiterzuleiten. Dies gilt auch für Meldungen, bei denen ein anderes Jugendamt zuständig ist. Die Weitergabe der Meldung sollte schriftlich erfolgen und ebenfalls dokumentiert werden. Ist die fallzuständige Fachkraft nicht erreichbar, so bleibt die aufnehmende Fachkraft zunächst zuständig und übergibt den Fall zum nächstmöglichen Zeitpunkt an die zuständige Fachkraft.

---

19 Fragenkatalog Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis

20 s. hierzu Kapitel 4

21 Hier gibt es in den Jugendämtern unterschiedliche Bezeichnungen bspw. Kinderschutzteam, Bereitschaftsdienst, Amtstag (für Innendienst), Eingangsmanagement, Kriseninterventionsdienst.

Nach der Klärung der Zuständigkeit wird die Meldung von mindestens zwei Fachkräften bewertet und eine erste Einschätzung vorgenommen. Hierbei sollte mindestens eine der Fachkräfte Erfahrungen im Kinderschutz[22] vorweisen können. Die jeweils zuständige Leitung soll an dieser Stelle ebenfalls über die eingegangene Meldung und die Inhalte informiert werden und ggf. an der Entscheidung beteiligt werden. An dieser Stelle wird eingeschätzt, ob gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, wie das weitere Vorgehen zur Überprüfung der Meldung aussehen soll, in welchem Zeitrahmen die Meldung überprüft werden muss und wie ein erster Kontakt mit der Familie oder dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen aussehen kann. Ebenso ist es wichtig, dass die Meldeinhalte durch die aufnehmende Fachkraft eingeschätzt werden. Hierbei spielt beispielsweise die Wahrnehmung über das Verhalten der Meldeperson eine Rolle (Wirkte die Meldeperson evtl. als habe sie Alkohol oder Drogen konsumiert, war sie unsicher in ihrer Meldung, wirkte sie aggressiv oder desinteressiert, etc.?). Aber auch eine Einschätzung der Glaubwürdigkeit der Meldeperson kann für die weitere Bearbeitung der Meldung hilfreich sein.

Da es sich bei Kinderschutzverfahren stets um komplexe Einzelfälle handelt, werden die Aufnahme der Meldung sowie die Absprachen zum weiteren Vorgehen (beispielsweise nächste Handlungsschritte, ausführliche Begründung bei Nichtvorliegen gewichtiger Anhaltspunkte, etc.) ausführlich dokumentiert und festgehalten. Hierzu wurden in den vergangenen Jahren unterschiedliche Dokumentationsbögen für den Kinderschutz entwickelt, die in der Praxis angewendet werden.

[22] Ab wann ausreichende Erfahrungen vorausgesetzt werden können, muss durch die Leitung bzw. innerhalb des Jugendamtes eingeschätzt und festgelegt werden.

3.1.2 Umgang mit Meldungen nach §§ 4 und 5 KKG

Neben Privatpersonen oder Fachkräften aus der Kindertagesbetreuung können auch weitere Fachkräfte aus unterschiedlichen Feldern eine wichtige Informationsquelle für mögliche Kindeswohlgefährdungen darstellen. Hierunter fallen beispielsweise Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten. Da diese und auch weitere Berufsgruppen jedoch oftmals strengen Schweigepflicht- und Datenschutzregelungen[23] unterliegen, wurde durch die Einführung des § 4 KKG eine Möglichkeit der Datenweitergabe an das Jugendamt im Falle des Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung geschaffen.

Folgende Berufsgruppen sind gem. § 4 Abs. 1 KKG Berufsgeheimnisträger:

1. „Ärztinnen oder Ärzte, Zahnärztinnen oder Zahnärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -berater sowie
4. Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen.“

Werden diesen Fachkräften im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so sollen sie die Situation mit der Familie bzw. mit dem Kind oder Jugendlichen erörtern und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Ebenso haben Berufsgeheimnisträger gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII Anspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

[23] Nähere Informationen zu den datenschutzrechtlichen Regelungen für Berufsgeheimnisträger sind im Kapitel 4 „Datenschutz im Kinderschutz“ aufgeführt.

Gelingt keine Abwendung der Gefährdung mit den Personensorgeberechtigten, so sind die Berufsgeheimnisträger befugt, das Jugendamt über die mögliche Gefährdung zu informieren.

Darüber hinaus ist das Jugendamt gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII verpflichtet, Berufsgeheimnisträgern, die das Jugendamt über eine mögliche Gefährdung informiert haben, sofern es nach fachlicher Einschätzung als erforderlich angesehen wird, an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.[24]

Auf diese Weise soll die Kooperation zwischen den Jugendämtern und Berufsgeheimnisträgern, aber auch das gemeinschaftliche Verantwortungsgefühl aller Fachkräfte gestärkt werden.

Die Beteiligung der meldenden Berufsgeheimnisträger stellt keinen verbindlichen Standard dar, so dass die Entscheidung der Beteiligung den Fachkräften des ASD obliegt und im Einzelfall abgewogen werden muss. Wichtig zu berücksichtigen ist dabei, dass der Schutz des Kindes durch die Beteiligung nicht gefährdet wird. Zusätzlich darf auch die bestehende Zusammenarbeit der Berufsgeheimnisträger mit dem Kind oder Jugendlichen bzw. mit der Familie durch eine Beteiligung nicht gefährdet werden.[25]

Die Fachkräfte müssen daher in jedem Fall abwägen, ob durch die Beteiligung der Meldeperson relevante Informationen und Erkenntnisse gewonnen werden, die nicht auf anderem Wege erlangt werden können.[26] In welcher Form die Fachkräfte beteiligt werden, ist im Kontext des jeweiligen Einzelfalls zu entscheiden und kann sehr unterschiedlich sein: Mündlich, schriftlich oder im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, mit oder ohne die Personensorgeberechtigten. Die Entscheidung, welche Form der Beteiligung gewählt wird, sollte ebenfalls nachvollziehbar begründet und dokumentiert werden.

Neben der Möglichkeit der Beteiligung der Berufsgeheimnisträger soll zudem gem. § 4 Abs. 4 KKG auch eine Rückmeldung an die Meldeperson erfolgen: „Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung

---

[24] vgl. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.: Empfehlung zur Umsetzung von §4 Abs. 4 KKG, in: dijuf.de, S. 4, 2022, https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Empfehlungen_Kinderschutz_4_Abs._4_KKG_2022-07-22.pdf [abgerufen am 14.01.2026]

[25] vgl. ebd. S. 4

[26] Eine Reihe hilfreicher Leitfragen zur Einschätzung, ob die Beteiligung der Berufsgeheimnisträger sinnvoll und erforderlich ist, finden sich in der „Empfehlung zur Umsetzung von § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII“ des DIJuF aus dem Jahr 2022.

des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist."

Hierbei handelt es sich um eine „Soll-Verpflichtung" für den ASD, von der lediglich in atypischen Fallkonstellationen abgesehen werden darf.[27] Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn davon auszugehen ist, dass der Berufsgeheimnisträger die übermittelten Informationen nicht vertraulich behandeln würde. Über Zeitpunkt, Form und den genauen Inhalt der Rückmeldung werden im Gesetz keine näheren Ausführungen gemacht. Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (2022) benennt in seiner Empfehlung die folgenden relevanten Informationen für die Rückmeldung:

1. „Sieht das Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung bestätigt? […]
2. Ist das Jugendamt tätig geworden? […]
3. Ist das Jugendamt noch tätig?"[28]

Durch diese Informationen sollen die Berufsgeheimnisträger befähigt werden, die Gefährdungssituation einzuschätzen und Sicherheit für die weitere Zusammenarbeit mit der Familie zu gewinnen. Weitere Hinweise, wie z. B. Informationen über die Art der Kindeswohlgefährdung oder das konkrete Handeln des Jugendamtes, sind nach § 4 Abs. 4 KKG hingegen nicht erforderlich. Diese und weitere Informationen dürfen nur im Rahmen einer gemeinsamen Gefährdungseinschätzung mit der Familie oder bei Vorliegen einer Schweigepflichtentbindung weitergegeben werden.

Um die Rückmeldungen möglichst einheitlich und mit einem geringen Aufwand geben zu können, empfiehlt sich die Einführung eines standardisierten Rückmeldebogens, der von den Fachkräften im Nachgang an die Gefährdungseinschätzung versendet werden kann. Auf dieser Weise kann auch die vollständige Dokumentation im Rahmen des Kinderschutzverfahrens sichergestellt werden.[29]

Über die Rückmeldung an die meldenden Berufsgeheimnisträger sind die Betroffenen vorab zu informieren.

---

[27] Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.: Empfehlung §4 Abs. 4 KKG, (2022), S. 5

[28] ebd., S. 6

[29] Eine ausführliche Empfehlung zum Umgang mit Rückmeldungen an die Berufsgeheimnisträger nach § 4 Abs. 4 KKG findet sich in den „Empfehlungen zur Umsetzung von § 4 Abs. 4 KKG" des DIJuF aus dem Jahr 2022.

Meldungen der Strafverfolgungsbehörden gem. § 5 KKG

Neben den in § 4 Abs. 1 KKG genannten Berufsgruppen haben auch die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte nach § 5 Abs. 1 KKG eine besondere Aufgabe im Kinderschutz: „Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe […] und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten."

Nach § 5 Abs. 2 KKG liegen gewichtige Anhaltspunkte dann vor, wenn „gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die regelmäßig Umgang mit ihm hat oder haben wird, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben".

Dem Gesetz zufolge müssen beide Voraussetzungen gegeben sein, damit die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte davon ausgehen können, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Es besteht zudem, analog zu den Berufsgeheimnisträgern, ein Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Eine Mitteilung durch die Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte löst bei dem zuständigen Jugendamt das Verfahren nach § 8a SGB VIII aus, so dass auch hier mit den eigenen Mitteln zu prüfen ist, ob für das betroffene Kind eine Gefährdung besteht.[30] Da die Behörden die Meldung unverzüglich bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen in einem Strafverfahren an das zuständige Jugendamt weiterleiten müssen, empfiehlt es sich, nach dem Eingang der Meldung zunächst Kontakt zur meldenden Behörde aufzunehmen. Auf diesem Weg können Informationen zum aktuellen Ermittlungsstand eingeholt und die weiteren Schritte mit den Behörden besprochen werden, ohne das Strafverfahren zu gefährden.

[30] vgl. Meysen, Thomas/ Lohse, Katharina/ Schönecker, Lydia/ Smessaert, Angela: Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG, 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2022, S. 208 Rn. 65ff.

Bei Meldungen durch die Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte kann es zu der Besonderheit kommen, dass aus der Meldung keine Gefahr für ein konkretes Kind oder einen Jugendlichen hervorgeht oder keine Informationen dazu vorliegen, ob die verdächtige Person Kontakt zu Kindern und Jugendlichen hat oder mit einem Kind oder Jugendlichen in einem Haushalt lebt. In diesen Fällen ist es ebenfalls sinnvoll, Kontakt mit der meldenden Behörde aufzunehmen und die Situation konkret zu erörtern.[31]

3.1.3 Überprüfung der Kindeswohlgefährdung

Nachdem die Mitteilung durch mehrere erfahrene Fachkräfte eingeschätzt und gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurden, muss das weitere Vorgehen zur Überprüfung der Mitteilung besprochen werden.

Im Rahmen der Ersteinschätzung der Meldung muss unter anderem festgelegt werden, in welchem Zeitrahmen die Überprüfung stattzufinden hat. Hier spielen der Inhalt der Meldung (Schwere der Gefährdung) sowie das Alter des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen eine zentrale Rolle.[32] Die Überprüfung der Gefährdung stellt eine Aufgabe der Fachkräfte des Jugendamtes dar und kann daher nicht auf Fachkräfte eines freien Trägers übertragen werden.

Zur Überprüfung der Meldung ist der persönliche Kontakt zu den Personensorgeberechtigten und zum betroffenen Kind oder Jugendlichen zwingend erforderlich. Auf diese Weise haben die Fachkräfte die Möglichkeit, sich einen persönlichen Eindruck zu verschaffen und die Inhalte der Meldung einzuschätzen. Des Weiteren sollten sich die Fachkräfte im Rahmen der Überprüfung einen Eindruck über die Wohn- und Lebensverhältnisse der Familie verschaffen. Dies kann mittels eines Hausbesuchs erfolgen, welcher sowohl angekündigt als auch unangekündigt stattfinden kann. In einigen Fallkonstellationen kann es jedoch sinnvoll sein, die Vor-Ort-Einschätzung unangekündigt durchzuführen.[33] Die Gespräche mit den Personensorgeberechtigten, dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen sowie der Hausbesuch sollten immer von zwei Fachkräften

---

[31] vgl. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.: Empfehlung zur Umsetzung von § 5 KKG, in: dijuf.de, 2022 S. 6ff, https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Empfehlungen_Kinderschutz_8a_SGB_VIII_2022-07-22.pdf [abgerufen am 14.01.2026]

[32] Bei einer vorliegenden chronischen Erkrankung des Kindes oder Jugendlichen hat sich folgender Leitfaden als hilfreich für die Praxis erwiesen: Ewert, Jo/ Fleer, Anne/ Pawils, Silke/ Roese, Hannah/ Schmitz, Roland/ Schuhmacher, Yvonne/ Sinnecker, Tajo/ Ziegenbein, Stefanie: Kinderschutz bei chronischer Erkrankung. Ein Leitfaden für die interdisziplinäre Betreuung von Kindern mit chronischer Erkrankung durch Medizin und Kinder- und Jugendhilfe, Fassung 2.0 Hamburg, https://chronisch-kranke-kinder.de/wp-content/uploads/2023/08/Leitfaden_Kinderschutz_bei_chronischer_Erkrankung.pdf [abgerufen am 14.01.2026]

[33] beispielsweise bei Hinweisen auf eine verschmutzte Wohnung, Alkohol- oder Drogenkonsum der Eltern, fehlende Nahrung oder unklare Versorgungssituation, Verwahrlosung.

durchgeführt und mit Hilfe eines Dokumentationsbogens[34] ausführlich dokumentiert werden. Im Rahmen des Hausbesuches kann es, vor allem bei jüngeren Kindern, hilfreich und sinnvoll sein, dass die Fachkräfte die Eltern darum bitten, einen Blick in das Kinderuntersuchungsheft (U-Heft) zu erhalten. Dieses gibt Aufschluss darüber, ob die Früherkennungsuntersuchungen regelhaft wahrgenommen werden und ob es Auffälligkeiten im Rahmen der Untersuchungen gegeben hat.

Können die Personensorgeberechtigten und/oder das/die betroffenen Kinder oder Jugendlichen nicht in der Wohnung angetroffen werden, so haben die Fachkräfte die Möglichkeit, ein Gespräch mit dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen zur Gefährdungseinschätzung an einem anderen Ort, beispielsweise in der Schule oder im Kindergarten durchzuführen. Je nach Inhalt der Meldung kann es auch sinnvoll sein, das Gespräch mit dem Kind oder Jugendlichen bewusst zunächst ohne die Eltern zu führen. Dies kann beispielweise bei Verdacht auf körperliche Gewalt hilfreich sein, um sich zunächst einen Eindruck vom Kind oder Jugendlichen zu verschaffen.[35] Das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten muss in diesem Fall zeitnah erfolgen. Hierbei werden die Eltern zudem über das bereits stattgefundene Gespräch mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen informiert.

Im Rahmen eines Hausbesuches sind mehrere Schritte notwendig, um die Gefährdung vollumfänglich einschätzen zu können. Folgende Schritte sind dabei stets zu berücksichtigen:

- Begrüßung und Vorstellung
- Gespräch mit den Sorgeberechtigten[36]
- Besichtigung der Wohnverhältnisse
- Inaugenscheinnahme des Kindes / des bzw. der Jugendlichen
- Gespräch mit dem Kind/ dem bzw. der Jugendlichen[37]

---

[34] Im Anhang finden sich exemplarisch ausgewählte Dokumentationsbögen der Kreisverwaltung Germersheim.

[35] § 8 Abs. 3 SGB VIII ermöglicht die Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten in Not- und Konfliktlagen, wenn durch die (vorherige) Einbeziehung der Zweck der Beratung vereitelt werden würde. Bei einer Kontaktaufnahme zu einem Kind oder Jugendlichen ohne die vorherige Zustimmung der Eltern müssen daher vorab die Konsequenzen für die weitere Zusammenarbeit mit der Familie abgewogen werden. s. hierzu: Schindler, Gila (2006): Welche rechtlichen Voraussetzungen sind bei der Kontaktaufnahme mit der Klientel zu beachten? In: Kindler, Heinz et al. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München: Verlag Deutsches Jugendinstitut, Kapitel 50-3.

[36] s. hierzu Kapitel 3.1.4

[37] Wenn möglich, wird das Kind bzw. der/die Jugendliche – je nach Alter – allein oder in Anwesenheit einer vertrauten Person befragt, um seine/ihre Sichtweise zu erfassen: s. hierzu Kapitel 3.1.5

In einigen Fällen kann es vorkommen, dass sich die Meldung lediglich auf ein Kind oder Jugendlichen im Haushalt bezieht, jedoch weitere Kinder oder Jugendliche im Haushalt leben. Hier sollten die weiteren (Geschwister-)Kinder in die Überprüfung einbezogen werden, um eine mögliche Gefährdung erkennen und abwenden zu können.

Im Rahmen eines Hausbesuchs sollten, wenn möglich, immer alle Räume der Wohnung begutachtet werden, um keine wichtigen Informationen oder Hinweise zu übersehen. Dies kann vor allem bei einem angekündigten Hausbesuch essentiell sein, da hier die Möglichkeit besteht, die Wohnverhältnisse vorab aktiv zu verändern.

Neben den Eindrücken zu den Wohn- und Lebensverhältnissen der Familie ist es im Rahmen des persönlichen Kontakts auch notwendig, sich einen Eindruck vom Kind oder Jugendlichen zu verschaffen. Die Inaugenscheinnahme des Kindes spielt vor allem bei einem Verdacht auf körperliche Misshandlung eine große Rolle. „Die persönliche Inaugenscheinnahme beinhaltet dabei im Wesentlichen die Einschätzung der Unversehrtheit, der körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes, des gesundheitlichen und Pflegezustandes, des Verhaltens in der vertrauten Umgebung sowie der Wohnverhältnisse und der Bereitschaft bzw. der Fähigkeit der Eltern, sich mit kindeswohlgefährdenden Lebensumständen auseinanderzusetzen.“[38] Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass die Situation für das Kind möglichst angenehm gestaltet wird. Es besteht beispielsweise die Möglichkeit, das Kind oder den Jugendlichen bzw. die Jugendliche zu fragen, ob es/er/sie den Fachkräften Verletzungen freiwillig zeigen möchte. Bei einem Säugling kann mit den Eltern gemeinsam eine Wickelsituation genutzt werden, um sich einen vollständigen Eindruck vom Säugling zu verschaffen. Diese Situationen können jedoch von den Eltern bzw. dem Kind oder Jugendlichen abgelehnt werden. Wenn dennoch eine vollständige Begutachtung des Kindes notwendig ist, kann diese ggf. durch einen Arzt oder eine Ärztin durchgeführt werden. Hierzu kann das Kind oder der bzw. die Jugendliche beispielsweise in der Kinderschutzambulanz oder in der Rechtsmedizin vorgestellt werden. Dies sollte jedoch, wenn möglich, in Begleitung der Eltern oder zumindest mit deren Kenntnis stattfinden. Auf diese Weise kann oftmals die Mitwirkung der Eltern bei der Gefährdungsabwendung erhöht werden. Bei erheblichen oder unklaren Verletzungen sollte immer eine ärztliche Begutachtung zur Abklärung der Verletzungen stattfinden.

[38] Bündnis Kinderschutz MV: Ohne „Eindruck vom Kind“ keine qualifizierte Risikoeinschätzung, in: buendnis-kinderschutz-mv.de, 2013, S. 1-2, https://buendnis-kinderschutz-mv.de/cms/upload/Publikationen/G_Buendnis_aktuell_11.pdf [abgerufen am14.01.2026]

Sollte eine Inaugenscheinnahme im elterlichen Haushalt nicht möglich sein, da die Personensorgeberechtigten einem Hausbesuch nicht zustimmen oder nicht erreichbar sind, so kann diese auch an einem anderen Ort (beispielsweise Kita oder Schule) stattfinden.

Um einen vollumfänglichen Eindruck über die familiäre Situation zu erhalten und angemessene Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen treffen zu können, ist es im persönlichen Kontakt zudem notwendig, die Problemeinsicht sowie die Bereitschaft zur Veränderung einzuschätzen.[39]

Da es im Rahmen der Gefährdungseinschätzung eine Vielzahl zu berücksichtigender Aspekte gibt, haben sich unterschiedliche Bögen zur Risikoeinschätzung in der Praxis als nützlich erwiesen.[40] In geeigneten Dokumentationsbögen werden alle gesammelten Erkenntnisse der Gespräche und des Hausbesuchs festgehalten, um auf diese Weise die Gefährdung einschätzen zu können.

Wichtige Aspekte sind hierbei:

- Datum und Uhrzeit des Hausbesuchs
- Ort (falls die Gespräche nicht im Haushalt der Familie stattgefunden haben)
- teilnehmende Personen (Fachkräfte, Personensorgeberechtigte, weitere Familienangehörige oder Bekannte, weitere Fachkräfte beispielsweise Lehrkraft etc.)
- Beobachtung der Wohnsituation (möglichst detaillierte Beschreibung)
- Eindruck vom Kind/Jugendlichen
- Inhalt der Gespräche mit den Beteiligten (auch Aussagen zu Problemakzeptanz, Problemkongruenz sowie Hilfeakzeptanz)
- Einschätzung und Ergebnis der Gefährdungseinschätzung
- getroffene Vereinbarungen und nächste Schritte (mit Begründung)

Im Rahmen der Dokumentation müssen alle Informationen objektiv, sachlich und nachvollziehbar festgehalten werden.

[39] Kriterien zur Einschätzung der Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern finden sich bei: Gerber, Christine/ Kindler, Heinz: Expertise: Kriterien einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung. Band 1: Gefährdungseinschätzung und die Konzeption von Hilfen und Schutz, München: Deutsches Jugendinstitut, 2023, S. 93-94

[40] Der Stuttgarter Kinderschutzbogen ist einer der bekanntesten und wurde zudem evaluiert. Er arbeitet mit sogenannten Ankerbeispielen in den unterschiedlichen Lebens- und Entwicklungsphasen der Kinder und Jugendlichen.

3.1.4 Einbeziehung Personensorge- und Erziehungsberechtigter

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung ist das Jugendamt gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII verpflichtet, die Erziehungsberechtigten[41] sowie das Kind oder den Jugendlichen bzw. die Jugendliche[42] einzubeziehen, sofern der wirksame Schutz dieses Kindes, oder des bzw. der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Darüber hinaus hat es den Erziehungsberechtigten Hilfen anzubieten und zu gewähren, sofern diese als geeignet und notwendig zur Abwendung der Gefährdung erscheinen.

Aus rechtlicher Sicht wird damit die vorrangige Erziehungsverantwortung und Verpflichtung der Eltern gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG bzw. § 1 Abs. 2 S. 1 SGB VIII aufgegriffen. Diese elterliche Verantwortung umfasst auch die Aufgabe, aktiv an der Abwendung von Gefahren für das Kindeswohl mitzuwirken. „Diese Pflicht besteht grundsätzlich auch dann, wenn die Eltern selbst (bisher) an der Gefährdung durch Tun oder Unterlassen beteiligt waren."[43] Kommen die Erziehungsberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht zur Sachverhaltsaufklärung nicht nach (z. B. durch wiederholt gescheiterte Kontaktaufnahme, Nicht-Öffnen der Wohnung oder Verweigerung von Auskünften gegenüber der fallverantwortlichen Fachkraft im Jugendamt), ist durch das Jugendamt zu prüfen, ob

- die erforderlichen Daten gem. § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII bei Dritten zu erheben sind,
- das Familiengericht gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII bzw. § 157 FamFG angerufen wird, um das persönliche Erscheinen der Eltern anzuordnen,
- Gefahr im Verzug besteht und mit Hilfe der Polizei ein zwangsweiser Zutritt zur Wohnung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII zu erfolgen hat.[44]

Aus fachlicher Sicht ist die möglichst frühzeitige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten unerlässlich, um diese neben der Gewinnung von Informationen[45] sowohl an der Abklärung gewichtiger Anhaltspunkte zu beteiligen als auch für die Zusammenarbeit und ggf. die Inanspruchnahme erforderlicher Hilfen zur Abwendung der Gefährdung zu gewinnen. Hierfür sind der Dialog und persönliche Kontakt zwingend erforderlich, da nur so die Sichtweise der Erziehungsberechtigten auf die familiäre Situation bzw. deren

---

41 Erziehungsberechtigte sind sowohl Personensorgeberechtigte als auch sonstige Personen über 18 Jahren, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 5,6 SGB VIII)

42 Zur Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen siehe Kapitel 3.1.5

43 Wiesner, Reinhard/ Wapler, Frederike (Hrsg.): Kommentar SGB VIII, 6. Auflage, München: Verlag C. H. Beck oHG, 2022, § 8a, Rn. 18

44 vgl. LVR Landesjugendamt Rheinland und LWL Landesjugendamt Westfalen: Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII. Empfehlung für Jugendämter, Köln/ Münster, 2020, S. 21

45 Untersuchungsgrundsatz gem. § 20 SGB X

Umgang mit Belastungen in Erfahrung gebracht werden können. Das elterliche Verhalten im Gespräch selbst kann weitere Hinweise zur fachlichen Einschätzung der möglichen Gefährdung geben. „Kurz: Die Perspektive der Eltern auf die (vermutete) Kindeswohlgefährdung und ihr Umgang mit der von den Fachkräften geäußerten Sorge sind selbst zentraler Gegenstand sowohl der Gefährdungseinschätzung als auch des Auslotens von Unterstützungsmöglichkeiten für die Familie.“[46]

Gespräche im Kontext einer möglichen Kindeswohlgefährdung sind sowohl für die Fachkräfte als auch die Familien mit hohen kommunikativen Anforderungen verbunden. Einerseits müssen die involvierten Fachkräfte mit Blick auf das möglicherweise betroffene Kind oder den betroffenen Jugendlichen bzw. die betroffene Jugendliche in einem vertretbaren Zeitraum zu einer Abklärung des vermuteten Gefährdungsrisikos kommen und andererseits den Eltern die Zeit geben, sich zu öffnen, Einblicke in ihre familiäre Situation zu geben und über ihre Wahrnehmungen, Einschätzungen und Gefühle zu sprechen. Falls erforderlich, sollen sie zudem zur Annahme geeigneter Hilfen motiviert werden. Die Erziehungsberechtigten wiederum finden sich in einer durch das Jugendamt initiierten Gesprächssituation wieder, in der sie mit Hinweisen konfrontiert werden, die nahelegen, dass sie das Wohl ihres Kindes nicht sicherstellen konnten und in der trotzdem erwartet wird, dass sie sich gegenüber unbekannten Mitarbeitenden des Jugendamtes offen und kooperativ zeigen. „Es wird daher sehr vom methodischen Vorgehen der Fachkräfte abhängen, ob den Eltern ihre Verantwortung verdeutlicht und gleichzeitig die Bereitschaft, sie bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung zu unterstützen, vermittelt werden kann.“[47] [48] Ziel dieses Prozesses ist stets, für Schutz und Sicherheit des Kindes bzw. des/der Jugendlichen zu sorgen.

Hilfreich kann daher sein, die Gefährdungseinschätzung und das Anbieten geeigneter Hilfen in (mindestens) zwei getrennten Gesprächen durchzuführen. Damit wird auch verhindert, dass der Prozess der Einschätzung verkürzt, die Sichtweise der Erziehungsberechtigten damit nicht ausreichend gewürdigt wird und in Folge dessen möglicherweise auch unpassende Hilfen angeboten werden.[49]

---

[46] Fertsch-Röver, Jörg: Zur Gesprächsführung mit Eltern bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (durch die Eltern), in: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 3/2010, S.3

[47] Wiesner/ Wapler, 2022, § 8a SGB VIII, Rn. 20

[48] Konkrete systemisch und lösungsorientierte Arbeitsansätze und Methoden finden sich bei Peters, Ulla/ Jäger, Julia: Sicherheit orientierte Praxis in der Kinder- und Familienhilfe – Materialienheft, 2. Auflage, Universität Luxemburg, Institute of Social Research and Interventions (ISI), 2023

[49] Weitere Hinweise zur Gesprächsführung mit Eltern bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung finden sich bei Fertsch-Röver, 2010, S. 6

In Anlehnung an die Empfehlung der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter finden sich unter anderem die folgenden hilfreichen Praxishinweise:

- Der erste Kontakt stellt die Weichen für die weitere Zusammenarbeit. Da die Kontaktaufnahme durch das Jugendamt (insbesondere bei unangemeldeten Hausbesuchen) für Familien in der Regel ein angstbesetztes und stressiges Erleben ist, ist von den Fachkräften ein besonders einfühlsames Vorgehen gefordert. Dazu gehört, Verständnis für die Situation der Erziehungsberechtigten aufzubringen und um ihre Kooperation zu werben. Ebenso ist es hilfreich, ausführlich und in einer verständlichen Sprache (ohne Fachausdrücke) über die Aufgaben des Jugendamtes sowie den Auftrag im § 8a-Verfahren zu informieren, um eine größtmögliche Transparenz herzustellen.[50]
- Bei Hausbesuchen nehmen die Fachkräfte des Jugendamtes eine Gastrolle ein und treten entsprechend respektvoll auf.
- Bei Familien mit anderen kulturellen Hintergründen können Kulturmittlerinnen bzw. Kulturmittler dabei unterstützen, sowohl Türöffner als auch Stolpersteine für einen Hausbesuch zu kennen und zu berücksichtigen.
- Reaktionen von Abwehr und Widerstand der Erziehungsberechtigten sind ernst zu nehmen und (auch hinsichtlich möglicher Ursachen) zu thematisieren. Bezugspunkt ist stets das von einer möglichen Gefährdung betroffene Kind und das gemeinsame Interesse an dessen Wohlergehen. Falls notwendig, sind durch die Fachkraft des Jugendamtes Veränderungen einzufordern sowie auf Konsequenzen einer mangelnden Mitwirkung hinzuweisen.
- Hilfreich kann das Hinzuziehen einer Vertrauensperson der Familie oder weiterer wichtiger Akteurinnen und Akteure im Familiensystem sein.
- Unterstützend können Broschüren und Informationsmaterialien (z. B. zu häuslicher Gewalt oder psychischen bzw. Suchterkrankungen und ihren Auswirkungen auf betroffene Kinder) mit dem Ziel der Sensibilisierung ausgehändigt werden.
- Bei eskalierten Elternkonflikten bzw. hochstrittiger Elternschaft ist zu prüfen, wann der andere personensorgeberechtigte Elternteil über die Gefährdung zu informieren ist.
- Bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen sollte in der Regel kein gemeinsames Gespräch mit den Eltern geführt werden. Falls eine gerichtliche Schutzanordnung gem. § 1 Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen

[50] Ergänzend können hierbei z. B. die Broschüren der BAG Landesjugendämter „Was Jugendämter leisten“ bzw. „Kinderschutz: was Jugendämter leisten“ genutzt werden, die teilweise in weiteren Sprachen bzw. in leichter Sprache vorliegen.

(GewSchG) besteht, ist zu prüfen, welche Maßnahme zum Schutz des Opfers angeordnet wurde. Diese ist entsprechend zu beachten.

- Bei der Situationsklärung ist entscheidend, ob eine gemeinsame Problemsicht mit den Erziehungsberechtigten und ggf. dem Kind oder dem/der Jugendlichen gelingt.
- Es wird transparent und verständlich benannt, welche Kriterien zur Gefährdungseinschätzung herangezogen werden (z. B. Gewährleistung des Kindeswohls, Problemakzeptanz, Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz).
- Es wird klar benannt, wie das Gefährdungsrisiko zum jetzigen Zeitpunkt eingeschätzt wird und wie die nächsten Schritte aussehen (es sei denn, der Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen wird dadurch in Frage gestellt).
- Sofern keine sofortigen Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen erforderlich sind, sollten in einem Erstgespräch noch keine weitreichenden Entscheidungen getroffen werden.
- Liegt hingegen eine akute Gefährdung mit der Notwendigkeit einer Inobhutnahme vor, ist insbesondere bei jüngeren Kindern zu prüfen, ob familienerhaltende Möglichkeiten verfügbar sind (z. B. Hilfe nach § 19 SGB VIII, Unterbringung bei Familienangehörigen, Vermittlung in ein Frauenhaus bei häuslicher Gewalt etc.).
- Erläuterung datenschutzrechtlicher Grundlagen mit Blick auf notwendige Schweigepflichtentbindungen.
- Am Ende des Gespräches erfolgt eine verbindliche Vereinbarung über die weiteren Schritte (z. B. nächster Gesprächstermin).[51]

Im Kontext einer Gefährdungseinschätzung sind alle Kontakte und Gesprächsinhalte sorgfältig zu dokumentieren.[52]

Die Pflicht zur Beteiligung besteht hingegen nicht (mehr), wenn der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen damit in Frage gestellt wäre. Dies kann grundsätzlich bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder massiver elterlicher Kindesmisshandlung vermutet werden bzw. wenn mit einer Eskalation und Ausweitung der Gefährdungssituation auf andere Kinder oder Jugendliche zu rechnen ist.[53] Jedoch bedarf eine solche Entscheidung jeweils einer Prüfung im Einzelfall sowie einer Prognose „über die Aus-

[51] LWL Landesjugendamt/ LVR Landesjugendamt (2020), S. 23-25.

[52] s. Kapitel 3.1.3

[53] vgl. Kunkel, Peter-Christian/ Kepert, Jan/ Pattar, Andreas Kurt (Hrsg.): Lehr- und Praxiskommentar Sozialgesetzbuch VIII, 8. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2022, §8a SGB VIII, Rb. 68; vgl. Wiesner/ Wapler, 2022, § 8a SGB VIII, Rn. 19; weitere Beispiele bevorstehender Misshandlungen durch Genitalverstümmelung und Zwangsverheiratung finden sich bei Möller, Wienfried: Praxiskommentar SGB VIII, 3. Auflage, Köln: Reguvis Fachmedien GmbH, 2023, § 8a SGB VIII, Rn. 10b

wirkungen der Einbeziehung vor dem Hintergrund der bereits festgestellten Gefährdungstatsachen“.[54] Falls möglich, sollte die Entscheidung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden.

3.1.5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche haben als Grundrechtstragende das Recht, ihre Wünsche und Vorstellungen zu äußern und entsprechend ihres Alters und ihrer Reife angemessen beteiligt zu werden.[55] § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII greift diese verfassungs- und völkerrechtlichen Beteiligungsrechte auf und verpflichtet das Jugendamt, Kinder und Jugendliche entsprechend ihres Entwicklungsstandes an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Diese Verpflichtung ist vom elterlichen Willen unabhängig und räumt auch die Befugnis ein, Kinder und Jugendliche ohne Kenntnis ihrer Eltern anzuhören.[56] Das Recht auf Beteiligung ist zudem altersunabhängig und sollte in der konkreten Ausgestaltung den individuellen Entwicklungstand sowie die Einsichtsfähigkeit des Kindes oder des/der Jugendlichen berücksichtigen.[57]

Das Recht auf eine angemessene Beteiligung gilt gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII auch im Kontext einer Kindeswohlgefährdung und wird nur dann eingeschränkt, wenn dadurch gem. § 8a Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 SGB VIII der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen eingeschränkt würde (z. B. starke Loyalitätskonflikte). Doch grundsätzlich haben Kinder und Jugendliche ein Recht darauf, informiert und in ihrer Sichtweise und Bewertung ihrer Lebenssituation verstanden und ernstgenommen zu werden. Sie müssen nachvollziehen können, warum Fachkräfte diese Situation als potentiell gefährdend einschätzen und dürfen nicht das Gefühl haben, dass „über ihre Köpfe hinweg“[58] entschieden wird. Dies trägt auch zur Vermeidung unnötiger Belastungen oder gar Traumatisierungen durch evtl. erforderliche Schutzmaßnahmen (z. B. Inobhutnahme) bei.[59] Das Wissen um die Wünsche und Vorstellungen von Kindern und Jugendlichen ist zudem ein wesentlicher Faktor für eine bedarfsgerechte Hilfe. „Außerdem darf man die Fähigkeit von Kindern und Jugendlichen als Experten ihrer eigenen Lebenssituation

---

54 Kunkel/ Kepert/ Pattar, 2022, § 8a SGB VIII, Rn. 68

55 vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Übereinkommen über die Rechte des Kindes - VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien, 7. Auflage, 2022, S. 15

56 vgl. Wiesner/ Wapler, 2022, § 8 SGB VIII, Rn 33

57 vgl. ebd., § 8a SGB VIII Rn 36

58 ebd., § 8a SGB VIII, Rn 23

59 vgl. Schone, Reinhold: Einschätzung von Gefährdungsrisiken im Kontext möglicher Kindeswohlgefährdung, in: Merchel, Joachim (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst, 2. Auflage, München: Ernst-Reinhard-Verlag, 2015, § 8a SGB VIII, S. 285

nicht unterschätzen; sie sind häufig in der Lage, eigene Wege zur Beendigung der Gefährdung oder eigene Auswege aus der Situation zu benennen."[60] Da stets der Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen im Vordergrund steht, folgt daraus jedoch nicht zwangsläufig, dass von einer erforderlichen Fremdunterbringung abgesehen wird, wenn der Wunsch nach einem Verbleib in der Familie geäußert wurde. Kindliche Willensäußerungen sind in diesem Kontext eher als Momentaufnahme zu bewerten, „deren Bedeutung abhängig vom Entwicklungsstand und Erfahrungshorizont eines Kindes interpretiert werden muss".[61]

Abschließend ist zu berücksichtigen, dass kindliche Ausdrucksmöglichkeiten sehr vielfältig sind und es die Aufgabe der Fachkräfte ist, Kindern neben der Sprache weitere Wege zu ebnen, sich mitzuteilen. Dies ist z. B. auch mittels einer Interaktionsbeobachtung oder im gemeinsamen Spiel bzw. Tun möglich. Die Beteiligung möglicher Geschwisterkinder sowie anderer (auch temporär) im Haushalt lebender Kinder ist zu prüfen.

Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen

Aufgabe der Fachkräfte ist es, im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen eine förderliche Gesprächsatmosphäre herzustellen und diese zu ermuntern und zu unterstützen, ihre Meinung zu äußern. So kann in der Vorbereitung auf das Gespräch ein Ort ausgewählt werden, der dem Kind bzw. Jugendlichen vertraut ist und Sicherheit in einer unbekannten und potentiell angstauslösenden Situation vermittelt. Das kann sowohl das eigene Zimmer oder auch ein Raum in einem vertrauten Umfeld bei anderen Personen, in der Kita oder der Schule sein. Ebenso sollte stets geprüft werden, ob eine dem Kind oder dem/der Jugendlichen vertraute Person (Schulsozialarbeiterin und -sozialarbeiter, Familienhelferin und -helfer etc.) unterstützend hinzugezogen werden kann.

In der Vorbereitung auf das Gespräch sollte man sich zudem noch einmal verdeutlichen, dass insbesondere Kinder manche Gefährdungen, wie z. B. Vernachlässigung, psychische Misshandlung oder die psychische Erkrankung eines Elternteils, nur schwer beschreiben können und das Aufgreifen dieser Themen ein hohes Maß an Sensibilität, Einfühlungsvermögen und Geduld erfordern.[62]

---

60 Schone, 2015, S. 285

61 Kindler, Heinz: Expertise. Kinder in Kinderschutzverfahren sensibel ansprechen und einbeziehen, Band 4: Beziehungsarbeit im Kinderschutz, München: Deutsches Jugendinstitut e.V., 2023, S. 7.

62 vgl. Volbert, Renate: Impulsreferat: Beteiligung von Kindern an der Gefährdungseinschätzung. in: frühehilfen.de, 2022, https://www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-kinderschutz/fachgespraeche-zum-kinderschutz/beteiligung-von-kindern-und-jugendlichen-im-kinderschutz/, [abgerufen am 14.01.2025]

In Gesprächen mit Kindern und Jugendlichen sind folgende allgemeine Regeln [63]

- Sich mit Namen vorstellen („Ich heiße …. und ich arbeite beim Jugendamt. Weißt du, was das ist?“ oder „Ich bin die Frau … und arbeite beim Jugendamt. Wenn ich höre, dass es einem Kind nicht gut geht, fahre ich hin und rede mit dem Kind. Ich möchte das Kind dann gerne kennenlernen und verstehen, was los ist. So ist es bei Dir jetzt. Im Anschluss können wir überlegen, ob etwas zu tun ist.“)
- Anlass und Ziel des Gesprächs benennen („Ich bin heute hier, weil ich mit dir etwas besprechen muss. Was du mir erzählst, ist sehr wichtig für mich.“)
- Gleiche Augenhöhe einnehmen
- Ggf. Reden und Spielen kombinieren (altersabhängig)
- Keinen Druck oder Zwang ausüben/Grenzen akzeptieren
- Suggestive Beeinflussungen vermeiden
- Informieren, was mit den erhaltenen Informationen passiert, Grenzen der Vertraulichkeit aufzeigen („Manche Dinge, die du mir sagst, werde ich nicht weitererzählen, wenn du es nicht willst. Es gibt aber auch Dinge, die ich nicht für mich behalten kann[...]. Ich werde dir aber immer sagen, wenn ich etwas, was du gesagt hast, auch jemand anderem sagen werde. Manchmal muss ich das tun, damit sich für dich etwas ändern kann.“)
- Um Rückmeldung bitten („Wenn du etwas nicht verstehst, was ich dich frage, bitte sag es mir. Ich werde dann versuchen, die Frage anders zu formulieren.“)
- Aufmerksam zuhören, zum Sprechen ermutigen und zeigen, dass die Äußerungen angekommen sind
- Hinweis, dass das Gespräch unterbrochen werden kann („Wenn es dir zu viel wird, dann sage bitte Bescheid und wir unterbrechen kurz das Gespräch.“)
- Die Bedeutung einer Aussage vermitteln („Es ist wichtig, dass du mir die Wahrheit sagst. Wenn du etwas nicht beantworten möchtest oder kannst, dann sage es mir bitte. Das ist besser, als zu raten oder etwas zu erfinden.“)

Informationen über die familiäre Situation bzw. zur Sachverhaltsermittlung können u. a. mit folgenden Fragen eingeholt werden:

- „Erzähl mir, wie ein Tag in deiner Familie abläuft.“
- „Welche Regeln gibt es zu Hause? Was passiert, wenn du dich nicht daran hältst?“

[63] Formulierungsbeispiele zusammengestellt aus folgenden Quellen: Kindler, 2023 sowie Arbeitshilfe der Stadt Mannheim: Beteiligung von Kindern im Kindesschutz. Arbeitshilfe zur Gesprächsführung mit Kindern bei der Bearbeitung von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung, 2016, https://www.mannheim.de/sites/default/files/page/2592/arbeitshilfe_beteiligung_von_kindern_im_kindesschutz_2016-05-19.pdf, [abgerufen am 14.01.2026]

- „Wenn du Angst hast oder traurig bist, gibt es jemanden, dem du das sagen kannst? Weißt du, wie du die Person erreichen kannst?“
- Zu Beginn offene Fragen zur Ermittlung des Sachverhalts stellen („Erzähl mir alles, woran du dich erinnern kannst.“)
- Ggf. erforderliche Details einholen („Wo war deine Mama, als es passierte?“, „Was sagte dein Papa, als er den blauen Fleck auf deiner Wange gesehen hat?“, „Hat noch jemand den Streit zwischen dir und deiner Mama gesehen?“) [64]

Über eine Kinderschutzmaßnahme informieren:

- Orientierung und Sicherheit vermitteln
- Informieren, wie es weitergeht („Du wirst jetzt einige Nächte woanders schlafen. Dort sind auch andere Kinder und freundliche Erwachsene. Du hast dort ein eigenes Bett, bekommst etwas zu essen und kannst weiter in deinen Kindergarten/ deine Schule gehen.“)
- Sagen, dass die Eltern Bescheid wissen oder noch informiert werden und wann es den nächsten Kontakt zu den Eltern gibt („Morgen spreche ich dann mit deiner Mama, und wir überlegen auch, wann ihr telefonieren oder euch sehen könnt.“)
- Kritische oder abwertende Äußerungen über die Eltern vermeiden („Wir haben festgestellt, dass sich deine Mama gerade nicht gut um dich kümmern kann, wie sie es möchte. Deshalb schläfst du jetzt ein paar Tage woanders, damit die Erwachsenen überlegen können, wie es weitergeht, damit die Mama sich wieder gut um dich kümmern kann.“)
- Möglichkeiten der Mitentscheidung schaffen („Welches Lieblingskuscheltier möchtest du mitnehmen?“)

Zum Abschluss eines Gespräches sollte dem Kind oder dem/der Jugendlichen nochmals vermittelt werden, wie die nächsten Schritte aussehen und aus welchen Gründen bestimmte Informationen ggf. weitergegeben werden müssen. Ebenso kann noch einmal zusammengefasst werden, was gemeinsam zur Sicherstellung des Schutzes besprochen wurde. Dies kann z. B. bei älteren Kindern und Jugendlichen ein Notfallplan sein, was in einer akuten Notlage zum eigenen Schutz getan werden kann. Da junge Menschen in diesem Alter in der Regel über ein eigenes Mobiltelefon verfügen, können dort auch die Kontaktdaten der Fachkraft hinterlegt oder eine Visitenkarte hinterlassen werden.

[64] Informationen zur allgemeinen Gesprächsführung mit Kindern verschiedener Altersstufen finden sich bei Delfos, Martine F.: „Sag mir mal …“ Gesprächsführung mit Kindern, Weinheim und Basel, 2004, S. 77 ff.

Falls situativ möglich, sollte abschließend immer über ein einfacheres Thema gesprochen werden, um den Ausstieg aus einer schwierigen Gesprächssituation zu erleichtern (z. B. „Was machst du heute noch?“).[65]

Ein weiterer wichtiger Aspekt in der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist die Beteiligung von Säuglingen, die von einer Kindeswohlgefährdung betroffen sein können und Teil einer Meldung sind. Hier ist es nicht möglich, ein Gespräch zu führen oder gemeinsam über das Spiel einen Eindruck zu erlangen. Daher ist es bei Säuglingen umso wichtiger, diese im Rahmen der Überprüfung genau zu beobachten: Wie interagiert der Säugling mit den Eltern oder Bezugspersonen? Wie reagiert er auf die Fachkräfte in der Überprüfung? Um eine vollumfängliche Einschätzung zur Gefährdungslage zu erhalten, sollten diese Beobachtungen regelhaft durchgeführt, dokumentiert und angemessen berücksichtigt werden.

Instrumente der Beteiligung[66]

Die ***Drei-Häuser-Methode*** ist ein in Neuseeland entwickeltes Befragungsinstrument, welches Kinder und Jugendliche darin unterstützt, mittels der drei Häuser über ihre Sorgen („Was muss sich verändern?“), Träume („Was wäre, wenn es keine Sorgen und Ängste gäbe?“) sowie Dinge zu sprechen, die Sicherheit geben und gut sind. Pro Haus wird ein Blatt Papier verwendet. In der Regel ist es sinnvoll, mit dem „Haus der guten Dinge“ zu beginnen, da hierdurch Sicherheit vermittelt wird. Die Fachkraft unterstützt den Prozess, indem die Methode gut erklärt und ggf. begleitend bereits gemalt wird. Jedes Haus kann von dem Kind sowohl beschrieben als auch bemalt werden. Sofern gemalt wird, sollte nach der Bedeutung des Gemalten gefragt werden und die Erklärung, wenn möglich, im selben Wortlaut an das Haus geschrieben werden. Ein zentrales Element ist hierbei, die Äußerungen und Darstellungen des Kindes nicht zu bewerten. Sofern möglich, sollten die Ergebnisse abschließend mit den Eltern besprochen werden.[67]

---

65 vgl. Stadt Mannheim, 2016, S. 15

66 In der Praxis hat sich die Nutzung der Material-Box „Hier erzählst du. Hier zählst du“ – Die Box für eine aktive Beteiligung von Kindern in Kinderschutz und Hilfeplanung als hilfreich erwiesen. Weitere Informationen finden sich hier: Material-Box Kinderschutz | ISA Münster

67 vgl. Stadt Mannheim, 2016, S. 17.

Die Drei-Häuser-Methode[68]

Haus der guten Dinge

Ich mag es, mit Spielzeug zu spielen, wenn ich bei Papa bin.

Ich habe viel Spielzeug.

Ich mag es wenn Mama mir Gemüse macht. Ich liebe mein Gemüse.

Ich mag es, wenn mir Papa bei sich zuhause was Schönes zu Essen macht.

Ich spiele gerne Computer mit meinem Bruder

Haus der Sorgen

Ich mache mir Sorgen dass mein Papa keine Batterien für mein Spielzeug hat.

Ich hab Angst vor Papa, psssst nein, nicht vor Papa sondern vor Mama. Aber sag's ihr nicht, sonst verzaubert sie mich mit einem Fluch, pssst! Sie ist eine Hexe, aber sag ihr das nicht.

Haus der Wünsche

Wir würden einen großen Familienurlaub machen – Mama, Papa, Timmy und ich und Craig würden alle zum Strand gehen und hätten uns alle lieb.

Ich wünschte ich könnte bei meinem Papa zuhause wohnen. Da bin ich glücklich und kann mit meinem Spielzeug spielen und niemand schreit mich an, so dass ich keine Angst habe.

Darüber hinaus haben sich auch die sog. ***Wunschfrage*** („Wenn du dir alles wünschen könntest und hättest einen Wunsch frei, was würdest du dir wünschen?“) sowie die ***Zauberfrage*** („Wenn heute Nacht eine Fee käme und „alles gut“ machen würde, wonach würdest du es nach dem Aufwachen als erstes merken?“)[69] als hilfreich erwiesen, Kinder zum Sprechen zu ermutigen.

[68] Turnell, Andrew: The Signs of Safety, Comprehensive Briefing Paper, 2. Auflage, 2012, Übersetzung 2013 durch König, Andreas/ Jäger, Julia A./ Peters, Ulla/ Gaiswinkler, Wolfgang/ Kriegl, Peter/ Roessler, Mariane: https://portal.education.lu/Portals/66/Mesures/Qualite/12-signs-safety.pdf [abgerufen am 14.01.2026], S. 36; Hier findet sich auch eine Beschreibung der vergleichbaren Feen-/ Zauberer-Methode auf S. 37-38

[69] vgl. Stadt Mannheim, 2016, S. 18-19

Dokumentation

Es wird grundsätzlich empfohlen, Äußerungen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung möglichst wörtlich festzuhalten. Kindler empfiehlt in diesem Zusammenhang unter anderem auch die zuvor gestellten Fragen der Fachkraft zu notieren, um eventuelle Suggestionen im Nachgang zumindest teilweise ausschließen zu können.[70] Falls möglich, sollten Gespräche im Kontext Kinderschutz durch zwei Fachkräfte geführt werden. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass eine Person die Gesprächsinhalte dokumentiert und die zweite Person mit dem Kind oder Jugendlichen im Gespräch bzw. in Kontakt bleiben kann. Sollte dies nicht möglich sein, empfiehlt sich zur Vermeidung von Unsicherheiten beim Kind oder Jugendlichen eine entsprechende Erklärung („Mir ist ganz wichtig, dass ich mir die Dinge gut merken kann, die du mir erzählst. Deshalb mache ich mir ein paar Notizen, während wir miteinander sprechen. Ich höre dir trotzdem gut zu.“)

Exkurs: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

Kinder und Jugendliche mit Behinderung weisen ein deutlich erhöhtes Risiko auf, Opfer von sexuellem Missbrauch, körperlicher Misshandlung oder Vernachlässigung zu werden.[71] Neben der Schwierigkeit, bei gewichtigen Anhaltspunkten zu erkennen, ob diese eine Folge der Behinderung oder das Ergebnis elterlichen Handelns sind, stellt auch deren Beteiligung oftmals eine erhebliche Herausforderung dar. Hilfreich sind Kenntnisse über die Nutzung einfacher Kommunikationshilfen der ***Unterstützten Kommunikation*** (UK) wie Bild- oder Symbolkarten, um Kindern und Jugendlichen mit eingeschränkter Kommunikationsfähigkeit das Ausdrücken von Gedanken, Wünschen und Bedürfnissen zu ermöglichen. Weitere Hilfsmittel können beispielsweise Piktogramme, Gebärden oder elektronische Geräte mit einer speziellen Sprachsoftware wie z. B. ***Talker*** sein.

Ebenso können bereits vorhandene und auf die Bedarfe behinderter Kinder ausgerichtete Beobachtungsbögen genutzt werden.

Da es in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe bislang nur wenig Fachwissen bzw. Handlungsroutinen in der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

[70] vgl. Kindler, 2023, S. 16
[71] vgl. Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfemonitor Rheinland-Pfalz. 7. Landesbericht, Mainz, 2022, S. 250-251

gibt, ist die Beteiligung weiterer Professionen aus den Bereichen Sprachtherapie, Heilpädagogik etc. zu empfehlen.[72] Des Weiteren kann es mit Blick auf ergänzende Informationen zu Art und Schwere der Behinderung sinnvoll sein, dem Kind oder dem/der Jugendlichen vertraute Fachkräfte aus den Bereichen Schule und Kita in Gespräche einzubinden.

3.1.6 Einbeziehung weiterer Institutionen

Wie bereits im Gliederungspunkt 3.1.4 dargestellt, ist das Jugendamt verpflichtet, im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die oder den Jugendlichen einzubeziehen, sofern der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Ist zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei[73] notwendig, hat das Jugendamt gem. § 8a Abs. 3 SGB VIII auf die Inanspruchnahme dieser Stellen durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Dabei handelt es sich um:

- Träger der Eingliederungshilfe bei körperlicher oder geistiger Behinderung nach dem SGB IX oder Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II,
- Einrichtungen der Gesundheitshilfe, um z. B. eine notwendige medizinische Versorgung zu gewährleisten oder um zu einer gesicherten Einschätzung aufgrund einer Erkrankung zu gelangen,
- Polizeibehörden, z. B. aufgrund erforderlicher Maßnahmen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes, weil ein Kind oder ein Jugendlicher/eine Jugendliche vermisst wird oder eine Kindeswohlgefährdung nur durch eine Strafanzeige beseitigt werden kann.[74]

[72] Fortbildung und Beratung bietet das Landesfachzentrum für Unterstützte Kommunikation und Assistive Technologien in Bad Kreuznach an: https://www.kreuznacherdiakonie.de/soziale-teilhabe/wohnen-und-assistenz/besondere-angebote/unterstuetzte-kommunikation-und-assistive-technologien-buk-at/fortbildung

[73] Zur Begründung, warum hier von einer abschließenden Aufzählung auszugehen ist, vgl. Kunkel/ Kepert/ Pattar, 2022, § 8a SGB VIII, Rn. 95

[74] LWL/ LVR, 2020, S. 34

Hinwirken meint hier, dass das Jugendamt aktiv auf die Erziehungsberechtigten zugeht und sie darüber informiert, welche positiven Folgen z. B. die Inanspruchnahme medizinisch-psychiatrischer Leistungen, Leistungen der Eingliederungshilfe für körperlich oder geistig behinderte Kinder oder Jugendliche oder polizeilicher Maßnahmen haben kann.[75]

Hierbei kann es hilfreich sein, die örtlichen Netzwerkstrukturen mit den zentralen Akteuren, ggf. unter Hinzuziehung der Netzwerkkoordinierenden nach dem rheinland-pfälzischen Landeskinderschutzgesetz, zu nutzen.

Sofern ein sofortiges Tätigwerden erforderlich ist bzw. die Erziehungsberechtigten zur Mitwirkung nicht bereit sind, kann das Jugendamt die zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst einschalten. Dies bedeutet, „dass grundsätzlich nicht ‚über den Kopf hinweg' der Erziehungsberechtigten andere Akteure in den Hilfeprozess einbezogen werden sollen. Insofern ist § 8a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII eine Ausnahmeregelung: Voraussetzung ist, dass Gefahr im Verzug vorliegt und die Erziehungsberechtigten nicht mitwirken".[76]

3.1.7 Abschluss der Meldung

Um den Prozess der Gefährdungseinschätzung final abzuschließen, bedarf es einer Abschlusseinschätzung. Diese findet ebenfalls wieder im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte statt und wird ausführlich dokumentiert.

Mithilfe der abschließenden Einschätzung sollen das Ausmaß der Gefährdung sowie die weiteren Schritte festgehalten werden. In diesem Schritt des Überprüfungsprozesses wird die Meldung noch einmal vollumfänglich betrachtet und zusammengefasst. Hierzu werden die Inhalte der Meldung, die erhobenen Informationen sowie die eigenen Beobachtungen und Wahrnehmungen evaluiert und bewertet. Falls notwendig, kann auch an dieser Stelle auf fachliche Expertise anderer Fachkräfte oder Professionen (beispielsweise Rechtsmedizin, medizinische Kinderschutzgruppe, Kinderschutzdienste, Suchtkrankenhilfe etc.) zur Einschätzung zurückgegriffen werden. Sinnvoll kann insbesondere die Einbindung von Fachkräften aus dem Feld der Kita- bzw.

[75] vgl. Kößler, Melanie: § 8a SGB VIII, in: Schlegel/Voelzke, juris PraxisKommentar SGB VIII, 3. Aufl., 2022, Rn. 58.
[76] ebd., Rn. 59.

Schulsozialarbeit sein, welche möglicherweise bereits eine Familie kennen und mit ihren Informationen zur Erreichbarkeit bzw. Zusammenarbeit mit den Eltern die Eindrücke aus dem Hausbesuch und der Inaugenscheinnahme hilfreich ergänzen.

Das bayerische Landesjugendamt hat in seinen Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII mehrere Aspekte herausgearbeitet, die im Rahmen der Abschlusseinschätzung zu berücksichtigen sind:[77]

- eine differenzierte Beschreibung der aktuellen Situation, insbesondere hinsichtlich der Bedürfnisse des konkreten Kindes bzw. der oder des Jugendlichen an Fürsorge, Versorgung und spezifischer Förderung sowie des diesbezüglichen Tuns oder Unterlassens der Erziehungsberechtigten und der wichtigsten Bezugspersonen,
- bereits eingetretene bzw. zu erwartende Schädigungen des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen (Art, Schwere, zeitliche Nähe etc.) und des diesbezüglichen schädlichen (Zu-)Tuns bzw. Unterlassens der Personensorgeberechtigten,
- die Einschätzung des Risikos bzw. der Wahrscheinlichkeit des Eintretens (erneuter) Gefährdungsereignisse bzw. Schädigungen des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen,
- die Risiko- und Schutzfaktoren sowie Ressourcen des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen und ihrer bzw. seiner Familie,
- ggf. Art, Umfang und Wirksamkeit von aktuellen oder in der Vorgeschichte der Familie installierten Hilfen in Bezug auf die kindliche Entwicklung und das erzieherische Verhalten der Eltern,
- ggf. die Umsetzung und Wirkung der mit den Erziehungsberechtigten bereits getroffenen Aufträge und Kontrollvereinbarungen,
- die Problemakzeptanz und -kongruenz, die Erziehungs- und Fürsorgefähigkeit, die Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft sowie die Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Erziehungsberechtigten, die Gefährdung abzuwenden.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ist zu entscheiden, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt und welche weiteren Maßnahmen notwendig sind.

Liegt eine Gefährdung des Kindeswohl vor, so müssen die Fachkräfte geeignete Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefährdung einleiten. Dies kann beispielsweise ein

[77] Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt, 2022, S. 31 f.

Schutzplan, eine Hilfe zur Erziehung, eine Inobhutnahme oder die Anrufung des Familiengerichts sein.[78] Die Familie ist zudem über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung zu informieren. Sofern eine eindeutige Einschätzung vorliegt, kann dies bereits im persönlichen Gespräch stattfinden. Anderenfalls ist die Familie im Nachgang an die kollegiale Entscheidung zu informieren. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Informationen über die getroffene Entscheidung in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form erfolgt. Dies ist vor allem dann besonders relevant, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und weitere Maßnahmen zwingend erforderlich sind.

Des Weiteren können die Fachkräfte im Rahmen der Überprüfung zu dem Ergebnis kommen, dass keine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, die Familie jedoch einen Unterstützungsbedarf hat. Hier wird im nächsten Schritt gemeinsam mit der Familie über eine geeignete Hilfe gesprochen.

Die finale Entscheidung ist ausführlich zu dokumentieren. In der Dokumentation müssen folgende Aspekte zwingend enthalten sein:

- das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung,
- eine Begründung des Ergebnisses,
- die Vereinbarung zum weiteren Vorgehen.

Ebenso ist die entsprechende Statistik zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für das Statistische Bundesamt auszufüllen.

Erfolgte die Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung durch einen Berufsgeheimnisträger nach § 4 Abs. 1 KKG, so soll diese Person nach § 4 Abs. 4 KKG eine Rückmeldung über das Ergebnis der Prüfung erhalten.[79] Um das Verfahren möglichst einfach und einheitlich zu gestalten, empfiehlt sich ein standardisierter Rückmeldebogen. Dieser sollte zudem der Dokumentation beigefügt werden. Wenn die Personensorge- und Erziehungsberechtigten einverstanden sind, erfolgt die Rückmeldung über den Abschluss der Überprüfung und die möglichen weiteren Schritte an alle beteiligten Fachkräfte. Dies kann auch Fachkräfte betreffen, die nicht zu der Personengruppe der Berufsgeheimnisträger nach § 4 KKG gehören.

[78] s. hierzu Kapitel 3.2
[79] s. hierzu Kapitel 3.1.2

3.2 Abwendung der Kindeswohlgefährdung

Sofern der o. g. Prozess der Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass eine dem Kindeswohl gewährleistende Erziehung nicht gegeben ist, liegt die grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII vor. Da sich die Hilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII nach dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall richtet, können unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden (z. B. Erziehungsberatung und Sozialpädagogische Familienhilfe).

Hilfen zur Erziehung sind ebenfalls zu gewähren, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, die sorgeberechtigten Eltern bereit und in der Lage sind, Hilfen anzunehmen und das Jugendamt die Gewährung einer Hilfe zur Abwendung einer Gefahr gem. § 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII als geeignet und notwendig erachtet.

Darüber hinaus können weitere Gefahren bestehen, die das Jugendamt im Kontext des staatlichen Wächteramtes gem. Art. 6 Abs. 2 GG zum Handeln verpflichten, wenn die Eltern trotz angebotener Hilfe nicht in der Lage oder nicht bereit sind, ihrer Verantwortung gegenüber ihren Kindern nachzukommen. Daher ist abhängig vom Ergebnis der Gefährdungseinschätzung stets im Einzelfall zu prüfen, mit welchen Maßnahmen eine (akute) Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann.

Die nachfolgende Abbildung soll verdeutlichen, dass die Grenzziehung zwischen dem Rechtsanspruch auf eine Hilfe zur Erziehung sowie der Definition einer Gefährdungsgrenze mit den daraus resultierenden Eingriffsrechten nicht objektiv bestimmt werden kann, sondern immer verknüpft ist mit der fachlich begründeten Einschätzung der pädagogischen Fachkräfte im ASD.

„Das Wohl des Kindes ist…“[80]

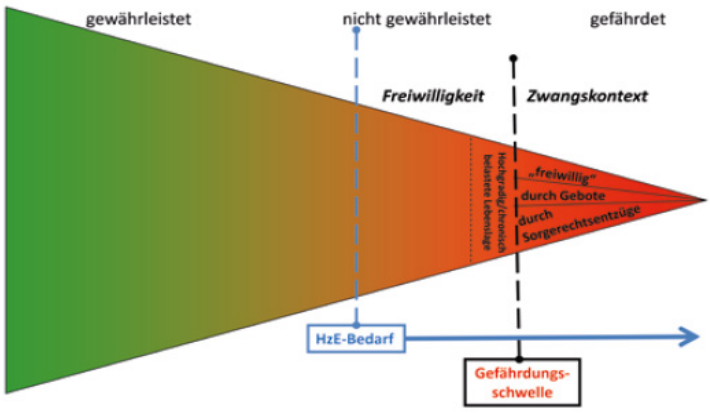

[80] Schone, Reinhold: Chancen und Grenzen von Schutzkonzepten. Band 1: Gefährdungseinschätzung und die Konzeption von Hilfe und Schutz, München: Deutsches Jugendinstitut e.V., 2023, S. 11

3.2.1 Schutzplan[81]

Ein Schutzplan formuliert konkrete Anforderungen an die Eltern, wie sie ihr Kind i. S. des § 8a SGB VIII sowie des § 1666 BGB vor Gefahren für dessen Wohl zu schützen haben. Grundlage sind daher stets konkrete und beschreibbare Gefährdungsmerkmale, die mit den entsprechenden Schutzmaßnahmen abgewendet werden sollen.

Die Vereinbarung eines Schutzplans kann in mehreren Fallkonstellationen sinnvoll sein. Neben einer Verknüpfung mit einer geeigneten Hilfe zur Erziehung ist er auch angezeigt, wenn die sorgeberechtigten Eltern bereit und in der Lage sind, in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen zu vereinbaren und aus verschiedenen Gründen keine Hilfe zur Erziehung erfolgt. So kann im Einzelfall eine Hilfe aus dem Leistungskatalog des SGB V (z. B. psychotherapeutische Behandlung, regelmäßige Vorstellung in der kinderärztlichen Praxis etc.) oder einem anderen Sozialgesetzbuch (z. B. Beratung contra häusliche Gewalt) eine sinnvolle Ergänzung des Schutzplans darstellen. Die entsprechende Information durch das Jugendamt erfolgt auf der Grundlage von § 10a SGB VIII. Des Weiteren können bestehende familiäre Ressourcen oder weiteres Tätigwerden des ASD eine Hilfe zur Erziehung entbehrlich machen. Hier hat der ASD selbst unterschiedliche Möglichkeiten, im Rahmen eines Schutzplans tätig zu werden. So können beispielsweise regelmäßige Hausbesuche bei der Familie vereinbart werden, um den Zustand der Wohnung zu überprüfen. Es können aber auch Beratungsgespräche mit dem ASD vereinbart werden, um niederschwellig und zeitnah Unterstützungsangebote anbieten zu können.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe empfiehlt in einer Broschüre zu Schutzkonzepten in der Hilfeplanung die Zusammensetzung eines Schutzplans aus den drei sich ergänzenden Elementen Hilfe, Sicherheit und Kontrolle:

1. „Ein Hilfekonzept (§ 36 SGB VIII), das dazu dient, die Erziehungssituation des Kindes oder Jugendlichen nachhaltig zu verbessern (meist mittel- bis langfristig). Das Hilfekonzept ist einerseits der Rahmen, in dem das Schutzkonzept realisiert wird, andererseits aber auch Bestandteil eben dieses Schutzkonzeptes, weil Schutz ohne Hilfe nicht denkbar ist.
2. Ein Sicherheitskonzept zur kurzfristigen Sicherstellung des Kindeswohls (bzw. zur kurzfristigen Abwendung von Gefahren) (§ 8a SGB VIII). Dies liegt quer zum Hilfekonzept, da es sich (ungeachtet der Notwendigkeit ihrer Beteiligung) weniger aus

[81] Zur Vermeidung von Verwechslungen mit dem *Schutzkonzept* gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII wird der Begriff *Schutzplan* verwendet

individuellen Hilfeerwartungen der Eltern speist, sondern eher aus dem Schutzauftrag des staatlichen Wächteramtes. Dieses Konzept muss sich logisch und nachvollziehbar aus einer Gefährdungsanalyse ableiten lassen und sich genau auf diese Analyse beziehen.

3. Ein Kontrollkonzept, welches sicherstellt, dass die zum Schutz des Kindes/Jugendlichen verabredeten Maßnahmen auch durchgeführt werden und im Sinne des Kinderschutzes greifen.“ [82]

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Projekt „Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen“ empfehlen Gerber u. a. ergänzend ein eigenes Hilfekonzept mit der Beschreibung einzuleitender Hilfen für das Kind bzw. die/ den Jugendlichen, um „[…] zu verhindern, dass die Kinder und die Behandlung der bereits entstandenen Schäden aus dem Blick geraten[…]“.[83] Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung zu richten.

Die im Schutzplan beschriebenen Maßnahmen zur Abwendung der festgestellten Gefährdung werden gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind oder der/dem Jugendlichen erarbeitet und verbindlich vereinbart. Gegenüber den Beteiligten sollte dabei eindeutig kommuniziert werden, dass im Gegensatz zu diesen Maßnahmen das zentrale Ziel, die Abwendung der Gefährdung, nicht verhandelbar ist. Ggf. sind weitere für die Versorgung des Kindes oder Jugendlichen wichtige Personen, wie z.B. die Großeltern oder der neue Lebensgefährte der Mutter in die Erarbeitung des Schutzplans mit einzubinden.[84] Bei Bedarf sind ebenso ergänzend Akteure aus weiteren Arbeitsfeldern, wie etwa Schule, Kita, Kinderschutzdienste, Suchtberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe oder Pädiatrie zu beteiligen. In Gesprächen sind alle Beteiligten über die konkrete Gefährdung, die erforderlichen Schritte zur Abwendung der Gefährdung, die dafür notwendige Unterstützung sowie die Kontrolle der vereinbarten Maßnahmen und mögliche Konsequenzen zu informieren.[85] Hierfür ist vorab von allen Beteiligten eine entsprechende Entbindung von der Schweigepflicht einzuholen.

Die Herausforderung für das sozialpädagogische Handeln besteht darin, gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten in einem kooperativen Prozess verbindliche und notwendige Maßnahmen zu entwickeln, wie die Versorgung und der Schutz des Kindes

---

82 Landschaftsverband Westfalen-Lippe/ LWL-Landesjugendamt Schulen/ Koordinationsstelle Sucht: Schutzkonzepte in der Hilfeplanung. Eine qualitative Untersuchung zur Funktion und zur Wirkungsweise von Schutzkonzepten im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen, Münster, 2013, S. 23

83 Gerber, Christine/ Dittmann-Wolf, Aline/ Lillig, Susanna: Fallbesprechung im Kinderschutz. Handreichung. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.), 2023, S. 43

84 vgl. ebd., S. 42

85 vgl. LWL Landesjugendamt /LVR Landesjugendamt, 2020, S. 31

oder der/ des Jugendlichen kurzfristig (wieder-)hergestellt und damit die festgestellte Gefährdung abgewendet werden kann. Dieser Kooperationsprozess ist von wesentlicher Bedeutung, da die Bereitschaft der Eltern, Maßnahmen umzusetzen und die damit einhergehende Kontrolle zu akzeptieren, eng damit verbunden ist, inwiefern sie diese verstehen und nachvollziehen können: „Im Sinne der Beteiligung und Befähigung der Familie sind – unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahmen geeignet sind, die bestehende Gefährdung abzuwenden bzw. künftige Schädigungen zu vermeiden – solche zu bevorzugen, die von den Erziehungsberechtigten und Kindern bzw. Jugendlichen vorgeschlagen werden“.[86] Die gemeinsame Erarbeitung der Inhalte des Schutzplans bindet die Eltern aktiv ein und greift zudem die in Art. 6 Abs. 2 GG normierte Erziehungsverantwortung der Eltern und deren Verpflichtung auf, vorrangig an der Abwendung von Gefahren für das Kindeswohl mitzuwirken.

[86] Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt, 2022, S. 35

Zusammengefasst tragen folgende Faktoren nach Schone[87] zur gelingenden Umsetzung eines Schutzplans bei:

- Beteiligung der Eltern sowie altersadäquate Beteiligung der Kinder/Jugendlichen am Prozess der Gefährdungseinschätzung zur Herstellung von Einsicht und Kongruenz in die Gefährdung
- Möglichst gemeinsame Entwicklung und Formulierung der notwendigen Maßnahmen sowie deren Kontrolle mit den Erziehungsberechtigten und bei Bedarf weiteren Angehörigen bzw. unterstützenden Personen aus dem sozialen Umfeld
- Einbindung weiterer beteiligter Akteure (z.B. SPFH) zwecks Herstellung von Transparenz über Hilfe- und Kontrollaufgaben
- Nutzung einer strukturierten Vorlage zur Dokumentation der im Schutzplan getroffenen Vereinbarungen:
  - Konkrete Benennung der Gefährdungsmerkmale
  - Darstellung der zur Abwendung der Gefährdung notwendigen Handlungsschritte mit Verantwortlichkeiten und Umsetzungsfrist sowie der dafür erforderlichen fachlichen Unterstützung (wer, was, bis wann)
  - Begrenzung der Kontrolltätigkeit auf konkret beschreibbare, einzelne Lebensbereiche
  - Verdeutlichung der Konsequenzen, falls die verbindlich geregelten Schutzvereinbarungen nicht eingehalten werden
  - Zeitliche Terminierung (max. drei Monate) mit anschließender Überprüfung, ggf. inhaltlicher Anpassung (z.B. Reduzierung der Kontrolle) bzw. bei Bedarf erneuter Gefährdungseinschätzung und zeitlich begrenzter Fortführung des Schutzplans
  - Unterzeichnung durch die Beteiligten und Aushändigung
  - Vor- und Nachbereitung des Schutzplans –sofern möglich - im Vier-Augen-Prinzip bzw. im Rahmen kollegialer Beratung[88]

[87] Schone, 2023, S. 21 ff.
[88] vgl. LWL/LVR (2020), S. 32

3.2.2 Hilfen zur Erziehung

Wie einleitend in Kapitel 3.2 dargestellt, begründet eine Erziehungssituation, in der das Wohl des Kindes nicht (mehr) gewährleistet ist, gem. § 27 SGB VIII den Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten auf eine notwendige und geeignete Hilfe zur Erziehung[89]. Jedoch können diese selbst entscheiden, ob sie diesen Rechtsanspruch einlösen. Dem Jugendamt kommt daher die anspruchsvolle Aufgabe zu, den sorgeberechtigten Eltern sowohl eine entsprechende Hilfe anzubieten und für deren Inanspruchnahme zu werben, als auch die erforderliche „Problemkongruenz und -einsicht sowie eine Bereitschaft zur Kooperation herzustellen“[90]. Sind diese Voraussetzungen sowie darüber hinaus die erforderliche Veränderungsbereitschaft und Veränderungsfähigkeit der sorgeberechtigten Eltern gegeben, kann dennoch in Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung einer Hilfe zur Erziehung zu einem sofortigen Schutz des Kindes oder Jugendlichen bzw. der Abwendung der Gefährdungssituation führt. Vielmehr ist stets zu prüfen, welche weiteren Instrumente hierzu erforderlich sind. Nach Schone geht es darum, „geeignete Hilfemöglichkeiten mit entsprechenden Schutzaufgaben zu koppeln“.[91]

Ist die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung kurzfristig nicht durch eine geeignete Hilfe sicherzustellen, kann neben einer Hilfe zur Erziehung auch ein Schutzplan erstellt werden. Gemäß den Empfehlungen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände beinhaltet in diesen Fällen ein Hilfeplan gem. § 36 Abs. 2 SGB VIII „unabhängig vom Vorliegen einer akuten Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung immer auch ein der Familie bekanntes Schutz- und Kontrollkonzept“.[92] Während der Hilfeplan Ziele und Leistungen für mittel- und langfristige positive Veränderungen der Erziehungssituation beschreibt, beinhaltet ein Schutzplan zwingend erforderliche Maßnahmen zur konkreten Abwendung einer Gefährdung sowie der Überprüfung von deren Umsetzung in einem klar definierten Zeitraum. Trotz dieser unterschiedlichen Zielsetzungen ist es fachlich sinnvoll, dass sich beide Instrumente aufei-

89 vgl. Röder, Matthias/ Müller, Heinz: Was bedeutet professioneller Kinderschutz in Verantwortung des Jugendamtes? In: Döring, Linn K./ Mörsberger, Thomas/ Wapler, Friederike (Hrsg.): Garanten für den Kinderschutz? Baden-Baden. Nomos Verlagsgesellschaft, 2023, S. 209

90 ebd., S. 214

91 Schone, 2023, S. 13

92 Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände: Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls, in: fruehehilfen.de, 2009, S. 11 https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Empfehlungen_zur_Festlegung_fachlicher_Verfahrensstandards.pdf [abgerufen am 14.01.2026]

nander beziehen. Denn die Hilfe „ist damit einerseits der Rahmen, in dem das Schutzkonzept realisiert wird, andererseits aber auch Bestandteil eben dieses Schutzkonzeptes, weil Schutz ohne Hilfe nicht denkbar ist“.[93]

Für die Zusammenarbeit mit den sorgeberechtigten Eltern empfiehlt es sich, das damit unweigerlich verbundene sog. doppelte Mandat aus Hilfe und Kontrolle sowohl mit Blick auf den gesetzlichen Auftrag als auch die Rolle als pädagogische Fachkraft im Jugendamt klar und transparent zu kommunizieren. Damit wird den Eltern ermöglicht, das Hilfeangebot besser verstehen und einschätzen zu können. Zudem wird deren aktive Beteiligung und letztlich die Akzeptanz gegenüber den erforderlichen Schutzmaßnahmen gefördert.

Juristisch führt die vermutete bzw. festgestellte Kindeswohlgefährdung damit zur Ergänzung des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses im Leistungsbereich des SGB VIII um ordnungsrechtliche Aufgaben. Folglich können die sorgeberechtigten Eltern die gewährte Leistung nun nicht mehr ohne Konsequenzen beenden, da sowohl die Fachkräfte des Jugendamtes als auch des im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung eingesetzten freien Trägers dem Schutz des Kindes oder Jugendlichen verpflichtet sind und nun auch eine Kontrollfunktion einnehmen. [94]

3.2.3 Anrufung des Familiengerichts

Kann eine vorliegende Kindeswohlgefährdung nicht durch das Jugendamt bzw. einen Schutzplan, die Einleitung einer Hilfe zur Erziehung oder durch Maßnahmen Dritter[95] abgewendet werden, so ist das Jugendamt gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII dazu verpflichtet, das Familiengericht anzurufen.[96] Die Jugendämter und die Familiengerichte bilden bei der Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes eine Verantwortungsgemeinschaft. Das Familiengericht ist hierbei auf die Erkenntnisse des Jugendamtes angewiesen. Die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigen sowie die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen spielen hierbei eine wesentliche Rolle.

---

93 Schone, 2023, S. 6

94 vgl. Schone, 2023, S. 15

95 Bspw. durch die Arbeit der Fachkräfte aus den weiteren Sozialgesetzbüchern oder durch die Polizei

96 Nähere Informationen, wie eine Anrufung des Familiengerichts nach § 8a SGB VIII zu gestalten und zu formulieren ist finden sich in der Expertise von Henriette Katzenstein: Gestaltung der Anrufung des Familiengerichts und Argumentationsmöglichkeiten des Jugendamtes, in: kvjs.de, 2019, https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/Jugend_Mitglieder/Qualitaetsentwicklung_Kinderschutz/E06_Katzestein_Gestaltung_der_Anrufung_des_Familiengerichts.pdf [abgerufen am 14.01.2026]

Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht bei (möglicher) Kindeswohlgefährdung[97]

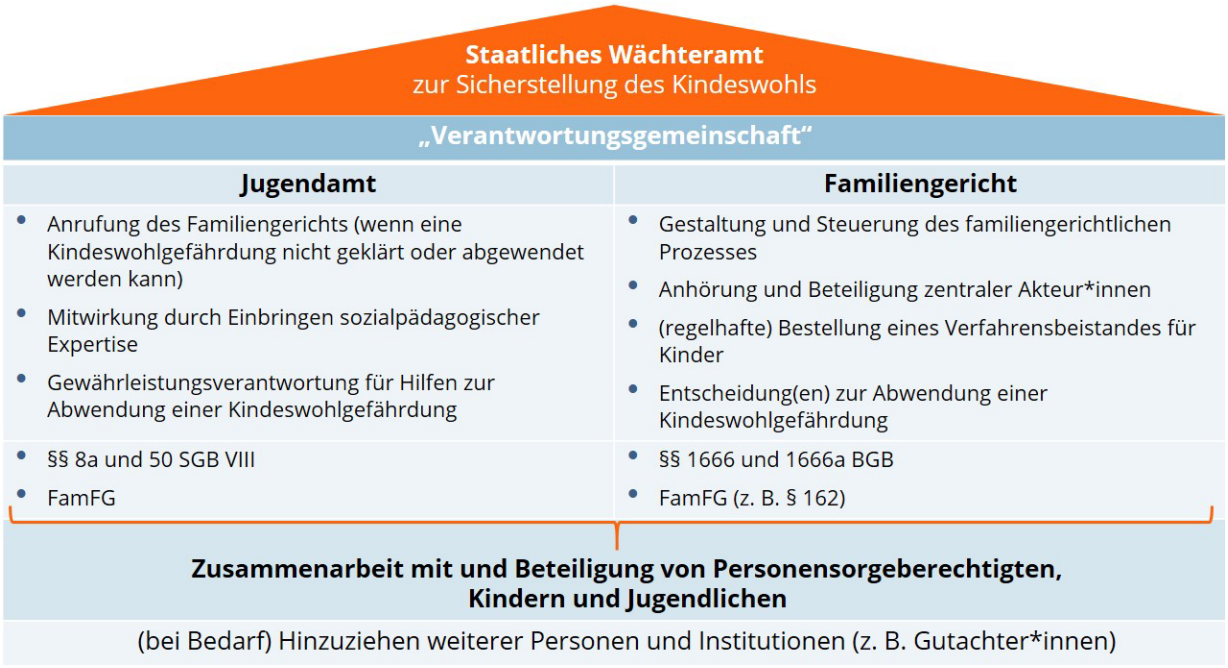

Bei der Anrufung des Familiengerichts bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung oder bei der Überprüfung der Gefährdungssituation werden zwei unterschiedliche Anrufungstatbestände unterschieden:

- die Anrufung aufgrund der mangelnden Mitwirkung der Eltern an der Gefährdungseinschätzung oder weil diese nicht dazu in der Lage sind (§ 8a Abs. 2 SGB VIII)
- die Anrufung aufgrund der Erforderlichkeit einer familiengerichtlichen Kinderschutzmaßnahme (§§ 1666, 1666a BGB)

Im Falle einer Inobhutnahme, welcher die Personensorgeberechtigten nicht zustimmen, ist das Jugendamt verpflichtet, unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern das Familiengericht gem. § 42 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII anzurufen.[98]

[97] o. V.: Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht bei (möglicher) Kindeswohlgefährdung; in: kinder-jugendhilfe.info, o. D., https://www.kinder-jugendhilfe.info/aufgaben-und-handlungsfelder/andere-aufgaben/mitwirkung-familiengericht-kindeswohlgefaehrdung [abgerufen am 14.01.2026)

[98] s. hierzu Kapitel 3.2.3 sowie Kapitel 3.2.4

Das Familiengericht hat daher nicht nur die Aufgabe, im Falle einer vorliegenden Gefährdung mit seinen zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu intervenieren, sondern auch zu prüfen, ob eine mögliche Gefährdung vorliegt.[99]

Eine vorzeitige Anrufung des Familiengerichts zur Prüfung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, kommt nach Lohse vor allem in den folgenden zwei Fällen in Betracht:

- wenn das Jugendamt die Durchführung eines Erörterungstermins für notwendig hält, um den Hilfeprozess aufzunehmen bzw. zu fördern oder
- wenn die Gefährdung nur mit Mitteln des Familiengerichts abschließend eingeschätzt werden kann (so kann das Familiengericht anders als das Jugendamt z. B. die sachverständige Begutachtung des Kindes anordnen).[100]

Durch die Möglichkeit, das Gericht auch in solchen Fällen anzurufen, in denen das Jugendamt nicht (oder nicht mehr) die möglichen Mittel hat, um die Gefährdung zu überprüfen und einzuschätzen, kann das Familiengericht frühzeitig in die Gefährdungsüberprüfung involviert werden und erfüllt somit die Vorgabe des § 157 FamFG.[101]

Das Jugendamt muss daher in jedem Einzelfall entscheiden, ob es das Gericht gem. § 8a SGB VIII anruft und/oder eine Entscheidung gem. §§ 1666, 1666a BGB anregt. Da es sich hierbei jeweils um unterschiedlich schwere Eingriffe in die elterliche Verantwortung handelt, ist eine fachliche Abwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit immer zwingend erforderlich.

Bei einer Anrufung des Familiengerichts gem. § 1666 BGB bzw. § 1666a BGB hat das Gericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung notwendig sind. Hierzu gehören gem. § 1666 Abs. 3 BGB:

- Gebote, wie die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung, Beratung, o. ä.,
- das Verbot, die gemeinsame Familienwohnung für einen bestimmten Zeitraum zu betreten oder Kontakt mit dem Kind aufzunehmen oder
- der teilweise oder vollständige Entzug der elterlichen Sorge eines oder beider Elternteile.

Sieht das Jugendamt die Notwendigkeit einer sofortigen Entscheidung durch das Familiengericht, so kann es dieses gem. § 155 i.V.m. § 157 Abs. 3 FamFG auf die Prüfung

[99] vgl. Katzenstein, 2019, S. 28
[100] vgl. ebd., S. 28
[101] § 157 Abs. 1 FamFG: „In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann.“

einer einstweiligen Anordnung hinweisen und Maßnahmen nach § 1666 BGB anregen. In solchen Fällen wird eine vorherige Abstimmung mit dem Familiengericht empfohlen.

In Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB hat das Familiengericht für die betroffenen Kinder oder Jugendlichen einen Verfahrensbeistand gem. § 158 FamFG zur Vertretung der kindlichen Interessen zu bestellen.[102]

Das Jugendamt hat die Möglichkeit, nach einer mündlichen Anhörung gem. § 58 FamFG gegen den Beschluss, also gegen die Entscheidung des Familiengerichts, Beschwerde einzulegen.[103] Diese wird beim zuständigen Familiengericht eingelegt. Die Möglichkeit besteht lediglich in Kinderschutzfällen, da das Jugendamt in diesen ein Verfahrensbeteiligter im gerichtlichen Verfahren ist. Über die Beschwerde entscheidet dann das Oberlandesgericht.[104] Neben dem Jugendamt haben auch die Eltern und weitere Verfahrensbeteiligte (beispielsweise der Verfahrensbeistand) die Möglichkeit, Beschwerde gegen die Entscheidung des Familiengerichts einzulegen (vgl. § 59 FamFG).

Gem. § 50 Abs. 2 SGB VIII hat das Jugendamt bereits mit seiner schriftlichen Anrufung in Verfahren gem. §§ 1666, 1666a BGB dem Familiengericht einen Auszug aus dem aktuellen Hilfeplan nach § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII vorzulegen, sofern bereits eine Hilfe installiert wurde. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um den gesamten Hilfeplan, sondern lediglich um das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfegewährung sowie die Ergebnisse einer Überprüfung dieser Feststellungen. In allen anderen Verfahren muss ein solcher Auszug erst nach Aufforderung durch das Familiengericht vorgelegt werden.

[102] Der Verfahrensbeistand hat die Aufgabe, das Interesse des Kindes oder Jugendlichen im gerichtlichen Verfahren zu vertreten und hierfür eine schriftliche und/oder mündliche Stellungnahme abzugeben. Zudem hat er das Kind oder Jugendlichen über den Gegenstand, den Ablauf und den Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren.

[103] Genauere Hinweise zu den Möglichkeiten der Beschwerde des Jugendamtes finden sich bei: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (Hrsg.): Beschwerdemöglichkeiten des Jugendamts in Kindschaftsverfahren vor dem Familiengericht, Heidelberg, 2017

[104] vgl. DIJuF, 2017, S. 5

Regt das Jugendamt in Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB den teilweise oder vollständigen Entzug der elterlichen Sorge an, so hat es dem Familiengericht gem. § 53 Abs. 1 SGB VIII eine geeignete Person oder einen Verein als Vormund/Ergänzungspfleger vorzuschlagen. An dieser Stelle ist das Jugendamt zudem dazu verpflichtet, die bisherigen Bemühungen darzulegen (z.B. was wurde bisher unternommen, um eine geeignete Person zu finden?). Auch eine Begründung, wieso eine Person als geeignet angesehen wird, muss dargelegt werden. Sollte zum Zeitpunkt der Anrufung bzw. der Bestellung noch keine geeignete Person/Verein bekannt sein, so kann das Jugendamt anregen, einen vorläufigen Vormund zu bestellen. Hierüber entscheidet das Familiengericht gem. § 1781 Abs. 1 BGB.[105]

Neben den Informationen, die das Familiengericht durch das Jugendamt im Rahmen der Anrufung erhält, führt das Gericht auch eine eigene Gefährdungseinschätzung bzw. eigene Ermittlungen (Amtsermittlungsgrundsatz) durch, um festzustellen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und wenn ja, wie diese abgewendet werden kann. Hierzu hat das Familiengericht unterschiedliche Möglichkeiten und Informationsquellen, wie beispielweise die Anhörung der Kindeseltern, die Anhörung des Verfahrensbeistandes oder auch die Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Zudem hat das Familiengericht gem. § 159 Abs. 1 FamFG das Kind bzw. die Jugendliche/ den Jugendlichen persönlich anzuhören und sich einen Eindruck von ihr/ihm zu verschaffen. Diese Anhörung findet meist gemeinsam mit dem Verfahrensbeistand in einem gesonderten Termin statt und ist unabhängig vom Alter des Kindes oder der/ des Jugendlichen. In Verfahren nach § 1666, 1666a BGB hat diese Anhörung immer stattzufinden, unabhängig davon, ob das Kind offensichtlich (beispielsweise aufgrund seines Alters, seiner Entwicklung oder einer Beeinträchtigung) nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun.[106]

Das Jugendamt hat somit die Möglichkeit, im Rahmen der Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung die Unterstützung durch das Familiengericht im Einzelfall einzufordern. Auf diese Weise soll das Jugendamt auch schwierig zu überprüfende Fälle einordnen und mögliche Gefährdungen abwenden können.

[105] Informationen zur aktuellen Vormundschaftsreform finden sich bei Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich der Amtsvormundschaft und –pflegschaft, Erfurt, 2023

[106] vgl. § 159 Abs. 2 Satz 2-3 FamFG

Um die weitere Zusammenarbeit mit der betroffenen Familie nicht zu gefährden, ist es ratsam, sofern das Wohl des Kindes oder der/ des Jugendlichen hierdurch nicht gefährdet wird, die Familie über die Anrufung des Familiengerichts zu informieren und zu erläutern, was dieser Schritt für die Familie bedeutet.

3.2.4 Inobhutnahme

Besteht aufgrund einer Meldung und Überprüfung gewichtiger Anhaltspunkte eine dringende Gefahr für das Wohl eines Kindes oder einer/ eines Jugendlichen und eine Entscheidung durch das Familiengericht kann nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt gem. § 8a Abs. 2 Satz 2 und § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII dazu verpflichtet, das Kind in Obhut zu nehmen und an einem geeigneten Ort unterzubringen.

Bei der Inobhutnahme handelt es sich um eine sozialpädagogische Krisenintervention und vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern.[107] Der Anlass und die Handlungsschritte für eine solche Schutzmaßnahme werden in § 42 SGB VIII definiert.

Gem. § 42 Abs. 1 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind in Obhut zu nehmen, wenn dieses selbst um die Inobhutnahme bittet, wobei hier das subjektive Schutzbedürfnis des Kindes oder der/ des Jugendlichen gilt oder eine dringende Gefahr für das Kind oder die Jugendliche/ den Jugendlichen besteht. Bei letzterem gilt, dass die Inobhutnahme dann durchgeführt werden kann, wenn die Personensorgeberechtigten dieser nicht widersprechen oder aufgrund der Gefährdungslage nicht rechtzeitig eine richterliche Entscheidung herbeigeführt werden kann. Darüber hinaus müssen auch Kinder und Jugendliche mit Migrationsgeschichte, die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtige ins Inland einreisen, durch das örtliche Jugendamt in Obhut genommen werden.[108]

Zudem muss abgewogen werden, ob anstelle einer Inobhutnahme weitere, mildere Mittel geeignet sind, die Gefährdung abzuwenden und eine Trennung von Kindern oder Jugendlichen und Eltern zu vermeiden.

[107] vgl. Trenczek, Thomas: Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, in: Münder, Johannes/ Meysen, Thomas/ Trenczek, Thomas (Hrsg.), Frankfurter Kommentar SGB VIII, 7. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2023, S. 455 Rn. 1

[108] Die Vorgehensweise in diesen Fällen wird explizit in den §§ 42a-f SGB VIII geregelt und in dieser Empfehlung nicht näher beleuchtet.

Die Unterbringung eines Kindes oder einer/ eines Jugendlichen im Rahmen der Inobhutnahme ist entweder bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer geeigneten sonstigen Wohnform möglich.

Nach einer Inobhutnahme, möglicherweise außerhalb der elterlichen Wohnung, sind die Personensorgeberechtigten unverzüglich über diese zu informieren. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme, so wird die Inobhutnahme dennoch vollzogen, das Jugendamt muss jedoch gem. § 42 Abs. 3 SGB VIII unverzüglich

1. das Kind oder die Jugendliche/ den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht mehr besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder der/ des Jugendlichen herbeiführen.

Können die Personensorgeberechtigten durch das Jugendamt nicht erreicht werden, so muss gem. § 42 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII ebenfalls das Familiengericht über die erfolgte Inobhutnahme informiert werden.

Es ist die Aufgabe des Jugendamtes, während oder nach einer Inobhutnahme die Personensorgeberechtigten in einer angemessenen und verständlichen Art und Weise über die getroffene Maßnahme aufzuklären.[109] Hierzu gehört auch, den Eltern die zur Inobhutnahme geführten Gründe verständlich und vollständig mitzuteilen und die weiteren Schritte zu besprechen. Bereits an dieser Stelle kann mit den Eltern über mögliche Hilfen und Unterstützung gesprochen werden. Je nach Alter des Kindes oder der/ des Jugendlichen sollten diese hierbei ebenfalls miteinbezogen werden, um eine transparente und vertrauensvolle Zusammenarbeit sicherzustellen.

Haben die Eltern der Inobhutnahme nicht widersprochen, so hat das Jugendamt unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe zu initiieren. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass sich das Kind oder die/ der Jugendliche nur so lange wie notwendig in Obhut befindet.

[109] vgl. § 42 Abs. 2 SGB VIII

Die Beendigung der Inobhutnahme folgt keinem zeitlichen Rahmen, sondern ist an die Sicherstellung des Kindeswohls in der Herkunftsfamilie gebunden.[110] Im Rahmen der Inobhutnahme muss stetig überprüft werden, ob die Eltern wieder in der Lage sind, das Kindeswohl im häuslichen Umfeld, gegebenenfalls mit unterstützenden Hilfen, selbst wieder sicherstellen zu können. Ist dies der Fall, so muss die Rückführung des Kindes oder des/der Jugendlichen mit allen Beteiligten ausführlich besprochen und altersangemessen vorbereitet werden.

Exkurs: Inobhutnahme – ein Verwaltungsakt[111]

Bei einer Inobhutnahme handelt es sich um einen Verwaltungsakt[112] i. S. d. § 31 Satz 1 SGB X. Ein Verwaltungsakt kann gem. § 33 Abs. 2 Satz 1 SGB X auf unterschiedliche Weise erlassen werden. Der Erlass ist mündlich, schriftlich oder elektronisch möglich.[113] Da es sich bei der Inobhutnahme um eine belastende Situation für die Familie handelt, empfiehlt es sich, die Inobhutnahme nach mündlicher Mitteilung im Nachgang auch schriftlich an die Eltern weiterzugeben.

„Ein mündlicher oder elektronischer Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt (§ 33 Abs. 2 S. 2 und 3 SGB X).“[114] Es muss hier grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Kindeseltern ein Interesse daran haben, gegen die Inobhutnahme einen Rechtsbehelf[115] einzulegen. Auf diese Möglichkeit und auf die Möglichkeit der schriftlichen Bestätigung müssen die Eltern unverzüglich hingewiesen werden.

Darüber hinaus muss jeder schriftlich oder elektronisch erlassene Verwaltungsakt mit einer Begründung versehen sein, auch die im Nachgang erstellte schriftliche Bestätigung (vgl. § 35 Abs. 1 S. 1 SGB X). „Es sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben

---

[110] Wissenschaftliche Dienste – Deutscher Bundestag: Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahme nach dem SGB VIII, Sachstand WD 9 - 3000 - 088/18, 2018, S. 6

[111] Ein exemplarischer Inobhutnahmebescheid befindet sich im Anhang.

[112] § 31 SGB X: Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

[113] vgl. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg: Verwaltungs-rechtliche Hinweise für das Verfahren der Inobhutnahme, Stuttgart, 2020, S. 6

[114] ebd., S. 8

[115] „Ein **Rechtsbehelf** ist jedes von der geltenden Rechtsordnung in einem Verfahren zugelassene Gesuch, mit dem eine behördliche – insbesondere gerichtliche – Entscheidung angefochten werden kann – beispielsweise *Einspruch, Widerspruch* oder *Erinnerung.“* o.V.: Rechtsbehelf / Rechtsmittel, in: rehadat.de, 2017, https://www.rehadat.de/lexikon/Lex-Rechtsbehelf---Rechtsmittel/ [abgerufen am 14.01.2026]

(§ 35 Abs. 1 S. 2 SGB X). Schon der Gesetzeswortlaut vermittelt, dass sich der Umfang der Begründung jeweils nach den Umständen des Einzelfalls richtet."[116]

Die Eltern haben die Möglichkeit, gegen die Inobhutnahme förmlich Widerspruch gem. § 69 ff. VwGO einzulegen. Auf diese Form des Rechtsbehelfs müssen die Eltern durch die Rechtsmittelbelehrung hingewiesen werden. Wichtig zu berücksichtigen ist an dieser Stelle, dass im Bescheid die Anordnung der sofortigen Vollziehung enthalten ist. Nur dann hat der Widerspruch **keine** aufschiebende Wirkung und die Inobhutnahme bleibt bestehen. Wird mit dem Bescheid keine sofortige Vollziehung angeordnet, so hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung und das Kind muss für die Zeit der Prüfung an die Personensorgeberechtigen herausgegeben werden.[117]

4 Datenschutz im Kinderschutz

Im Kontext von Hilfe und Unterstützung sind der Aufbau eines möglichst tragfähigen Kontaktes und einer vertrauensvollen Beziehung zu Eltern und ihren Kindern von fundamentaler Bedeutung. Denn wenn die Eltern Vertrauen in das Helfersystem haben, fällt es ihnen leichter, auch schwierige und unangenehme Themen oder Problemlagen anzusprechen und sich kooperativ auf Hilfeangebote einzulassen. Für diesen Prozess ist das Wissen um einen sensiblen Umgang mit persönlichen Daten für Ratsuchende besonders wichtig.

Dies gilt gleichermaßen im Kinderschutz: Vertrauen die Eltern den Einschätzungen der pädagogischen Fachkräfte im Jugendamt, wird die Bereitschaft zunehmen, aktiv an der Wiederherstellung von Schutz und Sicherheit ihres Kindes mitzuwirken. „Das Ziel einer dauerhaften Abwendung gefährdender Situationen für die Kinder/Jugendlichen lässt sich dadurch besser erreichen und der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe effektiver umsetzen."[118] Daher wurden vom Gesetzgeber unterschiedliche Vorschriften in den Sozialgesetzbüchern SGB I, SGB VIII und SGB X sowie der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geregelt, die den Datenschutz in seiner zentralen Bedeutung für eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Ratsuchenden und Helfenden

[116] KVJS Baden-Württemberg, 2020, S. 9

[117] Steinbüchel, Antje: Die Inobhutnahme, in: lvr.de, 2015, S.3, https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendamter/rechtlicheberatung/dokumente_82/Die_Inobhutnahme_April_2015.pdf [abgerufen m 14.01.2026]

[118] vgl. Radewagen, Christof: Vertrauensschutz im Kinderschutz. Ein Leitfaden für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zur Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung, 2. Auflage, Hildesheim: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung/ Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (Hrsg.), 2013, S. 9

in den Blick nehmen.[119] Im SGB VIII ist der Schutz von Sozialdaten in den §§ 61 ff SGB VIII gesetzlich definiert. Hervorzuheben ist neben den Bestimmungen zur Erhebung, Speicherung sowie Übermittlung bzw. Nutzung von Sozialdaten insbesondere der besondere Vertrauensschutz in den persönlichen und erzieherischen Hilfen, welcher in § 65 SGB VIII geregelt ist; danach dürfen dem Jugendamt anvertraute Sozialdaten nur weitergegeben werden, wenn eine Einwilligung[120] der betroffenen Person oder eine der in § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 SGB VIII dargestellten Ausnahmesituationen vorliegen, z. B. zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.[121] Als anvertraut gelten alle Daten, „bei denen die Fachkraft davon ausgehen muss, dass ihr die Informationen aufgrund des Vertrauensverhältnisses zugänglich gemacht wurden, mithin in der Erwartung mitgeteilt worden sind, dass sie Dritten nicht zugänglich sind."[122]

Ergänzend ist für Fachkräfte des Jugendamtes die strafrechtliche Schweigepflicht gem. § 203 Abs. 1 und § 2 StGB zu beachten; zu den dort aufgezählten Berufsgruppen zählen z. B. „staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen" sowie „für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete", denen in dieser Funktion ein Geheimnis[123] anvertraut wurde.

Vor diesem Hintergrund sind im Kontext einer Gefährdungseinschätzung die Erziehungsberechtigten und die betroffenen Kinder oder Jugendlichen „[...] auch über ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) aufzuklären, insbesondere über die Informations- und Auskunftsrechte zu informieren (Art. 12 DSGVO)".[124] Dabei ist zu beachten, dass die Informationen in einer einfachen und verständlichen Sprache übermittelt werden, insbesondere, wenn sie sich an Kinder richten. Sofern die Information mündlich erfolgt, wird eine entsprechende Dokumentation in der Akte empfohlen, „da die sozialpädagogischen Fachkräfte als Verantwortliche diesbezüglich die Beweislast tragen (…).[125]

---

[119] Im Rahmen dieser Empfehlung können nicht alle Vorschriften ausgeführt werden; daher erfolgt eine Beschränkung auf die für die Praxis relevanten Aspekte bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

[120] Zur Definition einer „Einwilligung" vgl. Art. 4 Nr. 11 DSGVO: Art. 4 DSGVO – Begriffsbestimmungen - DSGVO-Gesetze [abgerufen am 11.12.2025].

[121] vgl. § 65, Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII

[122] Hundt, Marion: Kinderschutz nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Verfahren, Kooperation und Datenschutz. Ein Überblick für alle Berufsgruppen zur neuen Rechtslage, Regensburg: Walhalla Fachverlag, 2021, S. 35

[123] vgl. Radewagen: Zum Datenschutz im § 8a SGB VIII-Verfahren öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe, in: Dialog Erziehungshilfe, 2018-02, S. 21

[124] Hundt, 2021, S. 37

[125] ebd., S. 37

Gleichzeitig wurden für die Stärkung eines wirksamen Kinderschutzes zunächst mit dem am 01.01.2012 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) sowie dem seit 10.6.2021 gültigen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) diverse gesetzliche Neuerungen getroffen, die insbesondere die professionsübergreifende Kooperation der beteiligten Akteurinnen und Akteure innerhalb der Verantwortungsgemeinschaft in den Blick nehmen und verbessern sollen. So werden die sog. Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in § 4 KKG verpflichtet, sowohl selbst im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit aktiv zu werden, als auch das Jugendamt zu informieren, sofern die Gefährdung mit eigenen Mitteln nicht abgewendet werden kann.

Das fachliche Handeln bzw. die Kooperation im Kinderschutz berühren folglich auch Fragen des Datenschutzes und der Schweigepflicht. Radewagen merkt in diesem Zusammenhang an, dass die geltenden Datenschutzbestimmungen dem Kinderschutz jedoch nicht im Wege stehen, sondern vielmehr anerkennen, „dass eine durch die Erziehungsberechtigten zu verantwortende Kindeswohlgefährdung nicht immer im Einvernehmen mit allen Beteiligten abzuwenden ist. Insofern kann es zum Schutz Minderjähriger nicht nur fachlich geboten, sondern sogar zwingend notwendig sein, ohne Beteiligung bzw. gegen den Willen der betroffenen Personen handeln zu müssen.

Das betrifft insbesondere Fallkonstellationen, in denen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen eine sofortige Intervention erfolgen muss, Erziehungsberechtigte bei der Gefahrenabwehr nicht mitwirken wollen oder können bzw. sich die Gefahrensituation für das Kind/ oder die/ den Jugendlichen durch ihre Einbeziehung erhöhen würde.“ [126]

Im Rahmen seiner Pflicht zur Amtsermittlung ist das Jugendamt gem. § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII sowie § 20 Abs. 1 SGB X befugt, sich die erforderlichen Informationen zu beschaffen.

Meldungen durch Dritte bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung und Schutz der Melderdaten

Für einen wirksamen Kinderschutz sind Jugendämter auf Hinweise und Informationen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung beispielsweise durch Verwandte, Bekannte oder Nachbarn angewiesen. Zur Erfüllung des Schutzauftrages können diese Hinweise

[126] vgl. Radewagen (2023), S. 9

beim Jugendamt auch anonym bzw. unter der Zusicherung erfolgen, dass die angegebenen Personendaten nicht weitergegeben werden dürfen.[127]

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im Kinderschutz dürfen alle gemeldeten Informationen und Daten gem. § 63 Abs. 1 SGB VIII gespeichert werden. „Das umfasst auch Vermutungen oder Einschätzungen, sofern sie sich auf konkrete Anhaltspunkte beziehen lassen."[128] Da es für die Prüfung einer eingehenden Meldung erforderlich sein kann, nach der Entgegennahme ein weiteres Mal mit der meldenden Person Kontakt aufzunehmen (beispielsweise zur Konkretisierung von Sachverhalten und/ oder wenn die Familie dem Jugendamt noch nicht bekannt ist), dürfen die personenbezogenen Daten der meldenden Person, wie Name, ggf. Institution, Telefonnummer und E-Mailadresse ebenso mit aufgenommen werden, sofern diese zur Aufgabenerfüllung nach § 63 Abs. 1 SGB VIII erforderlich sind. Sofern der Wunsch nach Anonymität geäußert wird, empfiehlt sich eine Information an die meldende Person, dass diese nicht uneingeschränkt, sondern nur innerhalb gewisser Grenzen zugesichert werden kann.[129]

Die Entscheidung über die Herausgabe von Informationen stellt dabei einen Verwaltungsakt dar, der entsprechende Widerspruchsmöglichkeiten auslöst.[130]

Erfordern die Hinweise auf eine mögliche Gefährdung die Kontaktaufnahme zur Familie, wird dort häufig der Wunsch nach Informationen über die meldende Stelle oder Person geäußert. Zunächst besteht hier eine grundsätzliche Auskunftspflicht des Jugendamtes nach Art. 15 DSGVO, die auch die Akteneinsicht nach § 25 SGB X beinhalten kann. Diese kann jedoch nach § 82a SGB X dann eingeschränkt werden, wenn eine Datenweitergabe die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben im Kinderschutz gefährden würde. „Das Jugendamt ist gerade hier auf Meldungen Dritter angewiesen. Etwas Anderes könnte dazu führen, dass aufmerksame Mitbürgerinnen und Mitbürger sich aus Angst vor persönlichen Konsequenzen nicht mehr trauen würden, Informationen an die Behörden weiterzugeben. Im Schutze der Anonymität ist die Hürde der Weitergabe kindeswohlgefährdender Beobachtungen niedriger".[131] Daraus folgt, dass die betroffenen Eltern und Kinder oder Jugendliche zwar darüber zu informieren sind, dass die Hinweise durch Dritte eingegangen sind, weitere Auskünfte, welche die Identität der meldenden

[127] Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.: Rechtsgutachten. Verweigerung der Entgegennahme anonymer Mitteilungen über Kindeswohlgefährdungen, 2012, in: JAmt 2013-1, S. 27
[128] Radewagen (2023), S. 22
[129] Die Übermittlung bestimmter Daten nach § 73 SGB X kann z.B. im Rahmen eines Strafverfahrens erforderlich werden.
[130] Ggf. kann hierbei die Einbindung der/ des kommunalen Datenschutzbeauftragten hilfreich sein.
[131] LVR Landesjugendamt Rheinland (2020), S. 72

Person offenbaren würden, jedoch nicht erteilt werden dürfen, es sei denn, die meldende Person stimmt einer Weitergabe ihrer Daten zu.[132] Diese Regelung gilt nicht bei Hinweisen von Personen, die dem Jugendamt in bewusst schädigender Absicht übermittelt wurden: „Liegen […] konkrete Belege vor, dass die Meldung ganz offensichtlich wider besseren Wissens oder zum Zweck der Rufschädigung erfolgt ist, kann dieses Schutzinteresse nicht geltend gemacht werden. In Zweifelsfällen überwiegt der Schutz meldender Personen“.[133] [134]

„Dies gilt allerdings nur bei privaten Meldungen und nicht bei professionellen Akteuren (Berufsgeheimnisträger*innen, pädagogische Fachkräfte in Kitas etc.)“.[135] Denn Letztere sind im Rahmen des eigenen Tätigwerdens gem. § 8a SGB VIII bzw. § 4 KKG bereits verpflichtet, die Erziehungsberechtigten und das Kind bzw. den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, es sei denn, der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen wird dadurch in Frage gestellt.

Datenübermittlung nach § 4 KKG

§ 4 Abs. 1 KKG betrifft alle als Berufsgeheimnisträger aufgeführten Berufsgruppen, sofern sie in ihrem beruflichen Kontext Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben und nicht im Jugendamt beschäftigt sind. Über die freiberuflich tätigen Fachkräfte hinaus trifft § 4 KKG in gleicher Weise auf bei freien Trägern beschäftigte Berufsgeheimnisträger zu.[136] Sofern diese im Rahmen ihres eigenen Tätigwerdens bzw. nach einer Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft zu der fachlichen Einschätzung kommen, „dass sie die Gefährdung nur durch Einschalten des Jugendamtes abwenden können, dürfen sie das Jugendamt über den Fall informieren und die erforderlichen Daten übermitteln.“[137]

[132] vgl. ebd., S. 72

[133] Radewagen, Christof: Vertrauensschutz im Kinderschutz. Ein Leitfaden für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zur Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung, 2. Auflage, Hildesheim: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung/ Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (Hrsg.), 2013, S. 26

[134] Die Frage nach möglichen strafrechtlichen Konsequenzen für die meldende Person kann im Rahmen dieser Empfehlung nicht erörtert werden, zumal die Prüfung einer möglichen Strafbarkeit einzig der Staatsanwaltschaft obliegt.

[135] Hundt, 2021, S. 38

[136] Für eine im Jugendamt angestellte Familienhebamme ist folglich das Verfahren nach § 8a SGB VIII anzuwenden, für eine freiberuflich tätige bzw. bei einem freien Träger angestellte Familienhebamme hingegen § 4 KKG.

[137] LVR Landesjugendamt (2020), S. 76

Hierunter fallen alle Informationen, „die für die Einschätzung und Abwendung der Gefährdung aus Sicht der Berufsgeheimnisträger:innen erforderlich sind, nicht jedoch darüber hinausgehende Informationen über die Familie, die den Berufsgeheimnisträger:innen bekannt sind.“[138]

Hierüber sind die Betroffenen vorab zu informieren, es sei denn, dass hierdurch der Schutz des Kindes, des oder der Jugendlichen in Frage gestellt ist.[139]

Das Jugendamt soll im Anschluss gem. § 4 Abs. 4 KKG zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden bzw. noch tätig ist. Die Betroffenen sind hierauf ebenfalls vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes, der oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Gefährdungseinschätzung mit internen und externen Fachkräften des Jugendamtes

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder einer/ eines Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko nach § 8a Abs. 1 SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. In der Regel erfolgt diese Beratung innerhalb des ASD bzw. eines entsprechenden Fachteams im Jugendamt. In diesen Fällen ist die Weitergabe sowohl personenbezogener als auch anvertrauter und für die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung erforderlicher Daten datenschutzrechtlich zulässig. „Voraussetzung ist jedoch, dass es sich bei den involvierten Fachkräften um Mitglieder der eigenen Organisation handelt. Organisation meint hierbei die Einheit im Jugendamt, die nach dem jeweiligen Geschäftsverteilungsplan für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe intern zuständig ist.“[140]

Ist es zur Gefährdungseinschätzung erforderlich, Fachkräfte hinzuzuziehen, denen ein Kind oder eine Familie bekannt ist und eine Pseudonymisierung somit ausscheidet, ist

[138] Meysen et al., 2022, S. 189, Rn 13

[139] In diesem Zusammenhang weisen Beckmann/ Lohse darauf hin, dass die datenschutzrechtliche Unsicherheit für die Berufsgeheimnisträger durch die Neuregelung nicht aufgelöst wird. Liegt keine Einwilligung der Betroffenen in die Einbeziehung vor, wäre in Bezug auf anvertraute Daten demnach eine Weitergabe nur über § 65 Nr. 4 SGB VIII möglich, indem Berufsgeheimnisträgerinnen bzw. Berufsgeheimnisträger auch zu den Fachkräften gezählt werden, die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzugezogen werden. (Beckmann, Janna/ Lose Katharina: SGB VIII-Reform: Überblick über den Entwurf eines Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, in: Das Jugendamt, Jg. 94, Nr. 4, 2021, S. 178)

[140] LVR Landesjugendamt (2020), S. 73

dies gem. § 64 Abs. 2a SGB VIII rechtlich zulässig. Die Teilnehmenden sollten jedoch darauf hingewiesen werden, dass sie die ihnen bekanntgewordenen Daten gem. § 78 SGB X ausschließlich zum Zweck der Gefährdungseinschätzung verwenden dürfen.[141] Erfolgt die Gefährdungseinschätzung hingegen mit weiteren Fachkräften außerhalb dieser Einheit bzw. von extern[142], denen das Kind oder die Familie nicht bekannt ist, welche jedoch aufgrund ihrer fachlichen Expertise hinzugezogen werden, sind die Daten vorab zu anonymisieren. Sofern möglich, ist es im Rahmen der elterlichen Erziehungsverantwortung und der Pflicht, an der Abwendung von Gefahren für das Kindeswohl mitzuwirken, ratsam, eine entsprechende Einwilligung der Eltern über eine Schweigepflichtentbindung einzuholen. Eine Ausnahme stellen all jene Fallkonstellationen dar, in denen eine Einbeziehung der Eltern die Gefährdung verschärfen könnte. Dies liegt in der Regel in Fällen eines vermuteten sexuellen Missbrauchs vor. Die Gründe, die gegen eine Information der Betroffenen sprechen, sollten stets dokumentiert werden.

Meldung durch freie Träger der Jugendhilfe

Fachkräfte von freien Trägern der Jugendhilfe haben in ihren unterschiedlichen Betätigungsfeldern – sei es in der Kita, den ambulanten, teilstationären oder stationären Hilfen zur Erziehung – vielfältige und vertrauensvolle Kontakte zu Familien und deren Kindern. Je nach Ausgestaltung des Hilfekonstrukts erhalten sie darüber auch Zugang zu Informationen und Beobachtungen, die auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls hinweisen können. Unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten gelten für die freien Träger der Jugendhilfe neben der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) beispielsweise auch Regelungen der evangelischen und katholischen Kirche. „Darüber hinaus sind sie auch abgeleiteter Normadressat des Sozialdatenschutzes und haben insofern die Vorschriften des SGB I, SGB VIII und SGB X bei ihrer Leistungserbringung zu beachten.“[143]

Mit Inkrafttreten des KJSG verpflichtet § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII die Träger betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen unter anderem zur Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt. Dabei sind sowohl

[141] vgl. Radewagen, Christof: Freie Träger: Datenschutz im Rahmen des Schutzauftrags, in: Dialog Erziehungshilfe, 2018-3, S. 24

[142] Hierzu gehören beispielsweise Akteurinnen und Akteure aus dem Gesundheitsamt, der Jugend- und Drogenberatung, dem Kinderschutzdienst, der Kinderschutzambulanz etc.

[143] Radewagen, Datenschutz im Rahmen des Schutzauftrags, 2018, S. 24

institutionelle als auch mögliche arbeitsfeldbezogene Risiken angemessen zu berücksichtigen.[144] Auf dieser Grundlage sind entsprechende Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung zu entwickeln. Das Konzept ist regelmäßig auf seine Passgenauigkeit und Wirksamkeit hin zu überprüfen und fortzuschreiben.[145]

Mit § 8a Abs. 4 SGB VIII ist das Jugendamt zudem verpflichtet, mit den freien Trägern von Einrichtungen und Diensten eine Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages abzuschließen.

Nehmen die o. g. Fachkräfte gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr, haben sie gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII zunächst eine eigene Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen. In diesem Prozess der Gefährdungseinschätzung ist die interne Weitergabe von Daten und Informationen innerhalb des Fachteams gem. § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII grundsätzlich zulässig. Werden jedoch externe Personen z. B. im Rahmen einer Supervision oder Fachberatung hinzugezogen, sind die Daten entsprechend zu pseudonymisieren.

Bestätigt der Prozess der Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung, sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind, die oder der Jugendliche zu beteiligen, sofern der wirksame Schutz des Kindes oder der/ des Jugendlichen hierdurch nicht in Frage gestellt wird. Im Sinne des Transparenzgebotes gilt dieser Grundsatz während des gesamten Verfahrens, auch bei der Weitergabe von Informationen an das Jugendamt. Auf Basis der elterlichen Erziehungsverantwortung ist daher bei den Eltern sowohl für die entsprechende Problemeinsicht in die festgestellten Gefährdungsmerkmale, die aktive Mitarbeit und die Inanspruchnahme von (weiteren) Hilfen zu werben. „Gemeinsam mit den Eltern ist anhand der unverhandelbaren und klar formulierten Sicherstellungsaufgaben nach Lösungswegen zu suchen, wie sie den Schutz des Kindes sicherstellen können.“[146] Kann die Gefährdung auch dann nicht abgewendet werden bzw. sind die eigenen Möglichkeiten des freien Trägers der Jugendhilfe zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung ausgeschöpft, ist das Jugendamt gem. § 8a Abs. 4 Satz 3 SGB VIII zu informieren.

---

144 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindewohls innerhalb von Institutionen, 5. überarbeitet Auflage, Berlin, 2022, S. 3

145 Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Abt. Landesjugendamt: Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) hinsichtlich der nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtigen (teil)stationären Einrichtungen (außer Kindertageseinrichtungen), Rundschreiben Landesjugendamt 55/2023, Mainz, S. 5

146 ebd., S. 25

5 Empfehlungen zu Vereinbarungen zwischen Jugendamt und freien Trägern zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

1. Die Verpflichtung des Jugendamts zum Abschluss von Vereinbarungen betrifft die Träger von **Einrichtungen** und **Diensten**.

   - Träger von **Einrichtungen**[147] im Sinne der Bestimmung sind regelmäßig jene Träger, die Leistungen nach § 78a SGB VIII erbringen, ferner die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nach §§ 22 ff. und die Träger der Jugendarbeit, soweit diese Einrichtungen unterhalten, in denen Fachkräfte gem. § 72 SGB VIII beschäftigt werden.
   - Unter den Trägern von **Diensten** sind jene zu fassen, die regelmäßigen Leistungen nach §§ 13, 13a, 14, 16, 17, 28 bis 31, 33 (Vermittlungsstellen), 35 und 35a SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.
   - Fachkräfte sind nach § 72 SGB VIII Personen, die für ihre Aufgabe eine entsprechende Ausbildung absolviert haben. Im Einzelfall kann die fachliche Ausbildung durch besondere Erfahrung ersetzt werden. Sinn der Regelung des § 8a SGB VIII ist es, Personal, welches in Aufgabenbereichen einer Fachkraft nach § 72 SGB VIII tätig ist, in den Schutzauftrag einzubinden. Je nach Auftrag und Konzeption einer Einrichtung oder eines Dienstes können auch ehrenamtlich eingesetzte Fachkräfte darunterfallen sowie gegebenenfalls Laien, die eine entsprechend anspruchsvolle Tätigkeit ausüben und unter die Regelung des § 72 SGB VIII fallen.

[147] „Einrichtungen“ sind charakterisiert durch eine orts- bzw. gebäudebezogene Verbindung von sächlichen und personellen Mitteln unter der Verantwortung eines Trägers. Jugendzentren sind Einrichtungen und deshalb sind deren Träger Vereinbarungspartner nach § 8a SGB VIII. Soweit sie allerdings im Rahmen des § 12 SGB VIII gänzlich selbst organisiert sind, wie etwa Jugendtreffs, bleiben sie wie andere von jungen Menschen selbst organisierte Aktivitäten nach § 12 SGB VIII von den Verpflichtungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII ausgenommen, selbst wenn sie Fachberatung durch eine hauptamtliche Kraft erhalten.

2. Soweit mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII oder Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach den §§ 78a ff. SGB VIII bestehen oder abgeschlossen werden, sollen die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII regelhaft in diesen Vereinbarungen aufgenommen werden.

3. Soweit die Erbringung von mit dieser Vorschrift erfassten Leistungen auf dem Wege der Förderung (§ 74 SGB VIII) erfolgt, sollen die Vereinbarungen Teil der Förderbescheide oder Fördervereinbarungen sein.

4. Die Vereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII zwischen Jugendamt und Träger soll mindestens folgende Inhalte aufgreifen:

   - Durchführung einer Gefährdungseinschätzung mit mehreren Fachkräften, wenn einer Fachkraft eine Gefährdung eines betreuten Kindes oder eines/ einer Jugendlichen bekannt wird.
   - Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft:
   - Diesbezüglich ist zwischen dem örtlich zuständigen Jugendamt und dem Träger zu vereinbaren, welche konkreten Personen – mit welcher speziellen Expertise – als insoweit erfahrene Fachkräfte hinzugezogen werden können. In der Vereinbarung sind Kriterien für die Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft aufzunehmen, die insbesondere auch den spezifischen Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung berücksichtigen.
   - Vereinbarungen zur regelhaften Beteiligung von Personensorgeberechtigten sowie der betroffenen Kinder und Jugendlichen an der Gefährdungseinschätzung und deren Abwendung, sofern der wirksame Schutz des Kindes hierdurch nicht gefährdet wird.
   - Verpflichtung, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von weiteren Hilfen hinzuwirken.
   - Die Pflicht zur Mitteilung an das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

5. Es wird empfohlen, dass die Vereinbarungen regelmäßig, jedoch immer dann, wenn es gesetzliche Neuerungen gibt, von Jugendamt und Träger gemeinsam auf ihre Aktualität, Umsetzbarkeit und Wirksamkeit hin überprüft werden.

Mustervereinbarung – Entwurf

Der <Landkreis>/Die <kreisfreie Stadt> - <Bezeichnung des Jugendamts> im folgenden „Jugendamt“
und
<Bezeichnung des Trägers> im folgenden „Träger“
schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gehört es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Dies beinhaltet auch, sie davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Schaden erleiden, sei es durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten.

(2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen und Dienste des Trägers

(1) In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen bzw. an der Wahrnehmung anderer Aufgaben nach § 2 SGB VIII beteiligt sind. Es geht dabei um jene Einsatzbereiche, in denen analog zu § 72 SGB VIII Fachkräfte beschäftigt werden sollten. Soweit in solchen Bereichen an Stelle der Fachkräfte Personen mit besonderer persönlicher Eignung und Erfahrung tätig sind, sind diese ebenso einzubeziehen wie die Fachkräfte. Soweit entsprechende Tätigkeiten ganz oder teilweise ehrenamtlich geleistet werden, sind die betreffenden ehrenamtlichen Kräfte ebenfalls in die Vereinbarung einzubeziehen.

(2) Der Träger stellt durch Maßnahmen im Sinne des § 72a Satz 2 SGB VIII sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 3 Handlungsschritte

(1) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung und/oder einer in der Einrichtung beauftragten Fachkraft im Rahmen des Kinderschutzes mit.

(2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (vgl. § 6 dieser Vereinbarung) formell vorzunehmen. Gemeinsam mit der erfahrenen Fachkraft nehmen der betroffene Mitarbeiter oder die betroffene Mitarbeiterin und die Leitungskraft eine Risikoeinschätzung vor und erarbeiten Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden (Erstellung eines Schutzplanes; dieser ist zeitlich und strukturell zunächst unabhängig vom Hilfeplan zu sehen, kann aber ggf. (s. Ziff. 5) in ein Hilfeplanverfahren übergehen.)

(3) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.

(4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Maßnahmen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den Personensorgeberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.

(5) Die Fachkraft vergewissert sich, dass die für erforderlich gehaltenen Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann. Die Fachkraft unterrichtet das Jugendamt, wenn die für erforderlich gehaltenen und von den Personensorgeberechtigten akzeptierten Jugendhilfeleistungen nach Abs. 3 und andere Maßnahmen nach Abs. 4 von ihr selbst nicht oder nur unzureichend erbracht werden kann. Die Fachkraft unterrichtet das Jugendamt unverzüglich, wenn Jugendhilfemaßnahmen nach Abs. 3 oder andere Maßnahmen nach Abs. 4 nicht ausreichen oder die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen.

(6) Wird das Jugendamt vom Träger durch eine Person der Berufsgeheimnisträger (§ 4 Abs. 1 KKG) über eine Kindeswohlgefährdung informiert (§ 4 Abs. 3 KKG), gibt es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zu dessen Schutz tätig geworden ist und noch tätig ist (§ 4 Abs. 4 KKG).

(7) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher und dokumentiert diese.

(8) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 4 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt

Die Mitteilung an das Jugendamt nach § 3 Abs. 5 SGB VIII enthält mindestens und soweit dem Träger bekannt:

- Name, Geburtsdatum, Anschrift, ggf. abweichenden Aufenthaltsort des Kindes oder der/ des Jugendlichen, Telefonnummer/Handynummer, E-Mailadresse;
- Name, Anschrift, ggf. abweichenden Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten, Telefonnummer/Handynummer, E-Mailadresse;
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte; Beobachtungszeitraum
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos; Information zu bereits geführten Gesprächen
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen;
- Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder der/ des Jugendlichen, Ergebnis der Beteiligung;
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen;
- weitere Beteiligte oder Betroffene.

(1) Die Mitteilung soll schriftlich an das Jugendamt erfolgen. Wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern, soll bereits vorab eine mündliche Mitteilung erfolgen. Der Träger erhält eine schriftliche Eingangsbestätigung.

(2) Im Falle einer akuten Gefährdung des Kindeswohls ist eine unmittelbare Information des Jugendamts im Sinne von § 3 Abs. 5 SGB VIII erforderlich. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

§ 5 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

(1) Die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII unterscheiden sich aufgrund der verschiedenen Arbeitsfelder innerhalb eines freien Trägers und der damit verbundenen fachlichen Anforderungen an die Mitarbeitenden.

(2) Der freie Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung kennen.[148]

[148] s. hierzu die Übersicht zu den gewichtigen Anhaltspunkten in Kapitel 2.2

(3) Der freie Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften bereits verwendeten Einschätzungs- und Dokumentationsbögen auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte überprüft und ggf. angepasst werden.

(4) Der freie Träger stellt sicher, dass regelmäßige Fortbildungen zum Erkennen gewichtiger Anhaltspunkte stattfinden. Dies ist insbesondere bei Neueinstellungen oder sonstigem Personalwechsel sicherzustellen.

§ 6 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

(1) Zur Qualifizierung der trägerinternen Gefährdungseinschätzung ist verpflichtend eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Die insoweit erfahrene Fachkraft wird dabei beratend tätig. Die Fallzuständigkeit der jeweiligen Fachkraft der leistungserbringenden Einrichtungen und Dienste bleibt davon unberührt.

(2) Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft über folgende Qualifikationen verfügen:

a) einschlägige Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
b) Nachweis über die Teilnahme an einem Zertifikatskurs im Handlungsfeld Kinderschutz
c) mehrjährige Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdungssituationen,
d) Grundkenntnisse über die spezifischen Gefährdungslagen und Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung
e) Kompetenz zur kollegialen Beratung
f) persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

(3) Als zu beteiligende erfahrene Fachkraft im Sinne des Abs. 2 werden festgelegt:
N.N. und N.N. oder
<alternativ>
Die zu beteiligenden erfahrenen Fachkräfte im Sinne des Abs. 1 werden in einer einvernehmlichen Anlage zu dieser Vereinbarung durch namentliche Nennung oder durch Benennung der entsprechenden Funktionsträger festgelegt.

(4) Über die Kosten der zu beteiligenden erfahrenen Fachkraft nach Abs. 2 und 3 kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

§ 7 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten

Der freie Träger stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/ des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

§ 8 Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen

Der freie Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt wird (§ 8a Abs.1 Satz 2 SGB VIII).

§ 9 Dokumentation

(1) Der freie Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

(2) Unbeschadet weitergehender Regelungen des freien Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten:

– beteiligte Fachkräfte,
– zu beurteilende Situation,
– Zeitrahmen und Dokumentation von Gesprächen,
– Ergebnis der Beurteilung,
– Art und Weise der Ermessensausübung,
– weitere Entscheidungen,
– Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
– Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 10 Datenschutz

Soweit dem freien Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 und 2 SGB X).

Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 SGB VIII zu beachten. Ohne Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, dürfen diese danach nur an die Adressaten und nur unter den Voraussetzungen weitergegeben werden, die in § 65 Abs. 1 Nr. 2 - 5 SGB VIII benannt werden.

Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisierung/Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.

§ 11 Qualitätssicherung

(1) Der freie Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

(2) In einer Nebenabsprache zu dieser Vereinbarung werden je nach Bedarf Fortbildungsangebote für die Mitarbeitenden des freien Trägers vereinbart, die zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII als sinnvoll und notwendig erachtet werden. Die Vereinbarung schließt die Übernahme der Kosten durch den öffentlichen Träger in einem ebenfalls vereinbarten Rahmen ein.

§ 12 Kooperation und gemeinsame Evaluation

(1) Die Vertragsparteien streben ungeachtet der unterschiedlichen Funktionen und Aufgaben in ihrer Zusammenarbeit nach § 8a SGB VIII eine gemeinsame Haltung im Kinderschutz an.

(2) Zwischen Jugendamt und freiem Träger erfolgt regelmäßig eine gemeinsame Reflektion und Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse oder bei gesetzlichen Neuerungen erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

§ 13 Finanzierung

Bezüglich der Kosten, die durch Maßnahmen zur Sicherstellung des vergleichbaren Verfahrens nach § 8a SGB VIII entstehen, wird eine Vereinbarung im Rahmen der §§ 78a ff. SGB VIII (alternativ: im Rahmen der Förderung nach § 74 SGB VIII) getroffen, die insoweit auch Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung ist.

§ 14 Kündigung

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist im Hinblick auf die Vereinbarungsbestandteile, die den gesetzlich verbindlichen Kern überschreiten, durch beide Vertragspartner möglich. Sie wird erst wirksam mit Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung.

6 Empfehlungen zur Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und Kindertagespflegepersonen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl weiter zu verbessern, wurden die entsprechenden Vorschriften mit Inkrafttreten des KJSG auf Kindertagespflegepersonen ausgeweitet, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Das Jugendamt ist nun gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII verpflichtet, in Vereinbarungen[149] sicherzustellen, dass Kindertagespflegepersonen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen. Analog zu Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII sind die Erziehungsberechtigten und das Kind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit der wirksame Schutz des Kindes hierdurch nicht in Frage gestellt wird. Die Kindertagespflegepersonen sollen ferner – falls möglich - bei der Inanspruchnahme von Hilfen unterstützen und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Kindertagespflegepersonen haben somit einen in eigener Verantwortung und unabhängig vom Jugendamt zu verwirklichenden Schutzauftrag.

Bei Kindertagespflegepersonen, die selbstständig tätig sind, in einem Angestelltenverhältnis mit den Eltern stehen oder bei einem Träger einer Großtagespflege beschäftigt sind, der kein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe ist, sind die Vereinbarungen mit jeder einzelnen Kindertagespflegeperson abzuschließen. Sofern es sich bei dem Träger der Großtagespflege um einen anerkannten Träger der Jugendhilfe handelt, der mit dem Jugendamt bereits eine Kooperationsvereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII abgeschlossen hat, kann optional der Kreis der dort benannten Fachkräfte um die Kindertagespflegepersonen erweitert werden.

Aus fachlicher Perspektive sind die Besonderheiten in der Kindertagespflege zu beachten. Kindertagespflegepersonen sind in der Regel keine Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und haben durch die überwiegende Erbringung der Leistung in der eigenen Wohnung zumeist auch keine Möglichkeit der gemeinsamen Fallberatung in einem Team. Da die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gleichzeitig eine hohe fachli-

[149] Im Anhang befindet sich beispielhaft die Vereinbarung der Stadtverwaltung Neuwied mit Kindertagespflegepersonen.

che Kompetenz erfordert, die bei Kindertagespflegepersonen aufgrund der heterogenen Qualifikationsprofile nicht vorausgesetzt werden kann, ist zum einen davon auszugehen, „dass Kindertagespflegepersonen im Falle der Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes einen besonders hohen Bedarf an Begleitung und Unterstützung haben.“[150] „Zum anderen haben sie mit den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen nur eingeschränkte Möglichkeiten, eigene Hilfeleistungen zur Gefahrenabwehr anbieten zu können.“[151]

Gleichzeitig verfügen die Kindertagespflegepersonen über wertvolle positive Zugänge zu den Erziehungsberechtigten, die für die Inanspruchnahme weiterer Hilfen genutzt werden können, wenn es ihnen gelingt, die Erziehungsberechtigten transparent zu beteiligen, sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird.

Möller empfiehlt daher, in Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen folgende Aspekte mitaufzunehmen:

- „Liegen für ein von der Kindertagespflegeperson betreutes Kind gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, hat sie das bestehende Gefährdungsrisiko einzuschätzen.
- Zu der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist eine insoweit erfahrene Fachkraft verpflichtend hinzuzuziehen.
- Ergibt der Einschätzungsprozess, dass ein dringender Handlungsbedarf besteht bzw. eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist mit den Erziehungsberechtigten zu beraten, wie sie der Gefährdung künftig entgegenwirken können. Dabei ist auch darauf hinzuwirken, dass zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung für notwendig erachtete Hilfen in Anspruch genommen werden.
- Das Jugendamt ist immer dann über einen dringenden Hilfebedarf bzw. die Kindeswohlgefährdung zu informieren, wenn dies zum Schutz des Kindes erforderlich ist. Dabei sind die Erziehungsberechtigten möglichst in die zum Schutz des Kindes erforderlichen Handlungsschritte miteinzubeziehen.
- Bei einer akuten [Änderung d. Verf.] Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen werden die Polizei und/oder Stellen der Gesundheitshilfe sowie der Soziale Dienst des Jugendamtes direkt informiert.“ [152]

[150] Maywald, Jörg: Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege, 2. Auflage, München: Deutsches Jugendinstitut e.V., 2019, S. 28; Hier finden sich auch Hinweise zur Verwendung von Einschätzungshilfen und Dokumentationsvorlagen, die auch im Bereich der Kindertagespflege angewendet werden können.
[151] Möller, 2023, § 8a SGB VIII, Rn 53b
[152] ebd., Rn 53c

Aufgrund der skizzierten Besonderheiten im Tätigkeitsfeld der Kindertagespflege kommt daher der o. g. vertraglichen Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft eine besondere Bedeutung zu, die sich in einer weitergehenden Einschätzungs- und Beurteilungskompetenz abbilden sollte.

Um die Kontaktaufnahme von Kindertagespflegepersonen zur insoweit erfahrenen Fachkraft zu erleichtern und mögliche Hürden zu senken, könnte es in der Praxis hilfreich sein, dass die Fachberatung gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII geeignete insoweit erfahrene Fachkräfte kennt und bei Bedarf einen entsprechenden Kontakt herstellt. Ebenso empfiehlt es sich, Aufgaben, Rolle und Zugangswege zu den insoweit erfahrenen Fachkräften verbindlich in die Inhalte entsprechender Qualifikationen bzw. Fortbildungen aufzunehmen.[153] Darüber hinaus „sollte […] das Jugendamt eine regelmäßig aktualisierte Liste mit entsprechend qualifizierten Fachkräften zur Verfügung stellen, auf die bei Bedarf zurück gegriffen werden kann“.[154]

Aufgrund der Bedeutung der Fachberatung gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII als erste Anlaufstelle für Kindertagespflegepersonen kann es zudem sinnvoll sein, in die Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Kindertagespflegepersonen „…auch die Rolle bzw. die Voraussetzung zur Einbindung des Kindertagespflegefachdiensts in das Verfahren, bspw. bei der Gefährdungseinschätzung, zu beschreiben“.[155]

Für eine gelingende Umsetzung des Schutzauftrags ist ferner sowohl die tätigkeitsvorbereitende als auch tätigkeitsbegleitende Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen von zentraler Bedeutung. So braucht es u. a. Wissen über Ursachen, Formen und Folgen von Kindeswohlgefährdungen, Kenntnisse über Verfahrensabläufe im Kinderschutz, Wissen über durch das eigene Verhalten oder Unterlassen ausgelöste mögliche Gefährdungen (auch durch Personen im eigenen Umfeld) u. v. m. Neben der Verpflichtung, sich von der Kindertagespflegeperson regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen, wird aufgrund des besonderen Schutzbedürfnisses von Kindern vor Sexualstraftaten empfohlen, auch von den übrigen Familienmitgliedern ein Führungszeugnis einzuholen. Da es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt, müssen die Familienmitglieder ihr Einverständnis erteilen. „Wird diese Zustimmung nicht erteilt, kann dies Anlass für ein weiteres Klärungsgespräch sein.“[156]

[153] vgl. ebd.
[154] Möller (2023), § 8a SGB VIII, Rn 53e
[155] Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt, 2022, S. 69
[156] Maywald, 2019, S. 11

7 Literaturverzeichnis

Beschluss vom 21.09.2022, BGH XII ZB 150/19, abrufbar unter http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=XII%20ZB%20150/19&nr=131749

Beckmann, Janna/ Lose Katharina: SGB VIII-Reform: Überblick über den Entwurf eines Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes. in: Das Jugendamt, Jg. 94, Nr. 4, 2021, S. 178-184

Bringewat, Peter: § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, in: Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Pattar, Andreas-Kurt (Hrsg.), Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII, 8. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2022, Rn. 45 - 49

Bundeskriminalamt: Cybergrooming, in: bka.de, 2025, https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/Zentralstellen/Kinderpornografie/Cybergrooming/Cybergrooming_node.html [abgerufen am 14.01.2026]

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Übereinkommen über die Rechte des Kindes - VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien, 7. Auflage, 2022, abrufbar unter: https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/93140/fe59de84a8fc3a6ffc61e8a5559cac9d/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände: Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls in: fruehehilfen.de, 2009, https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Empfehlungen_zur_Festlegung_fachlicher_Verfahrensstandards.pdf [abgerufen am 14.01.2026]

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich der Amtsvormundschaft und –pflegschaft, Erfurt, 2023, abrufbar unter: https://vormundschaft.net/assets/uploads/2023/07/161-orientierungshilfe-amtsvormundschaft-pflegschaft.pdf

Bündnis Kinderschutz MV: Inaugenscheinnahme – Ohne „Eindruck vom Kind“ keine qualifizierte Risikoeinschätzung. in: buendnis-kinderschutz-mv.de, 2013, abrufbar unter: https://buendnis-kinderschutz-mv.de/cms/upload/Publikationen/G_Buendnis_aktuell_11.pdf [abgerufen am 14.01.2026]

Delfos, Martine F.: „Sag mir mal …“ Gesprächsführung mit Kindern. Weinheim und Basel: 2004

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.: Empfehlungen zur Umsetzung von § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII, in dijuf.de, 2022, abrufbar unter: https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Empfehlungen_Kinderschutz_8a_SGB_VIII_2022-07-22.pdf [abgerufen am 14.01.2026]

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.: Empfehlung zur Umsetzung von §4 Abs. 4 KKG, in: dijuf.de, 2022, https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Empfehlungen_Kinderschutz_4_Abs._4_KKG_2022-07-22.pdf [abgerufen am 14.01.2026)

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.: Empfehlung zur Umsetzung von § 5 KKG, in: dijuf.de, 2022, https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Empfehlungen_Kinderschutz_5_KKG_2022-07-22.pdf [abgerufen am 14.01.2026]

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (Hrsg.): Beschwerdemöglichkeiten des Jugendamts in Kindschaftsverfahren vor dem Familiengericht, Heidelberg, 2017, abrufbar unter: https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Gremien_und_Netzwerke/SFK_2_Broschuere_Beschwerdemoeglichkeiten.pdf

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindewohls innerhalb von Institutionen, 5. überarbeitet Auflage, Berlin, 2022, abrufbar unter: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Kinder-_und_Jugendhilfe/doc/kinder-und-jugendschutz-ineinrichtungen_auflage-5_2022.pdf

Ewert, Jo/ Fleer, Anne/ Pawils, Silke/ Roese, Hannah/ Schmitz, Roland/ Schuhmacher, Yvonne/ Sinnecker, Tajo/ Ziegenbein, Stefanie: Kinderschutz bei chronischer Erkrankung. Ein Leitfaden für die interdisziplinäre Betreuung von Kindern mit chronischer Erkrankung durch Medizin und Kinder- und Jugendhilfe. Fassung 1.1. Hamburg. abrufbar unter: https://chronisch-kranke-kinder.de/wp-content/uploads/2023/08/Leitfaden_Kinderschutz_bei_chronischer_Erkrankung.pdf

Faltermeier, Josef: Kindesmisshandlung, in: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg), Fachlexikon der sozialen Arbeit. 7. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2011, S. 512 – 513.

Fertsch-Röver, Jörg (2010): Zur Gesprächsführung mit Eltern bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (durch die Eltern), in: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ-Archiv 3/2010)

Gerber, Christine/ Dittmann-Wolf, Aline/ Lillig, Susanna: Fallbesprechung im Kinderschutz. Handreichung. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.), 2023, abrufbar unter: https://www.fruehehilfen.de/service/publikationen/einzelansicht-publikationen/titel/handreichung-fallbesprechung-im-kinderschutz/

Gerber, Christine/ Kindler, Heinz (2023): Expertise: Kriterien einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung. Band 1: Gefährdungseinschätzung und die Konzeption von Hilfe und Schutz, München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Hundt, Marion: Kinderschutz nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Verfahren, Kooperation und Datenschutz. Ein Überblick für alle Berufsgruppen zur neuen Rechtslage, Regensburg: Walhalla Fachverlag, 2021

Jung, Hans Peter: SGB VIII § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung/2.1.4 Zuständigkeit und Verfahren, in: haufe.de, 2025, https://www.haufe.de/sozialwesen/sgb-office-professional/jung-sgbviii-8a-schutzauftrag-bei-kindeswohlgefaehrdung-214-zustaendigkeit-und-verfahren_idesk_PI434_HI2974088.html#:~:text=Zust%C3%A4ndig%20f%C3%BCr%20die%20Wahrnehmung%20des,eine%20Gef%C3%A4hrdung%20des%20Kindeswohls%20auftreten. [abgerufen am 14.01.2026)

Katzenstein, Henriette: Gestaltung der Anrufung des Familiengerichts und Argumentationsmöglichkeiten des Jugendamtes, in: kvjs.de, 2019, https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/Jugend_Mitglieder/Qualitaetsentwicklung_Kinderschutz/E06_Katzestein_Gestaltung_der_Anrufung_des_Familiengerichts.pdf (abgerufen am 14.01.2026)

Kindler, Heinz: Expertise. Kinder in Kinderschutzverfahren sensibel ansprechen und einbeziehen, Band 4: Beziehungsarbeit im Kinderschutz, München: Deutsches Jugendinstitut e.V., 2023, abrufbar unter: https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/34308-kinder-in-kinderschutzverfahren-sensibel-ansprechen-und-einbeziehen.html

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg: Verwaltungsrechtliche Hinweise für das Verfahren der Inobhutnahme, Stuttgart, 2020, abrufbar

unter: https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Hilfe_zur_Erziehung/AllgemeinerSozialer_Dienst/2020_06_KVJS_Jugendhilfe-Service_Verwaltungsrechtliche_Hinweise_Verfahren_Inobhutnahme.pdf

Kunkel, Peter-Christian/ Kepert, Jan/ Pattar, Andreas Kurt (Hrsg.): Lehr- und Praxiskommentar Sozialgesetzbuch VIII, 8. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2022

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz – Abt. Landesjugendamt: Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) hinsichtlich der nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtigen (teil)stationären Einrichtungen (außer Kindertageseinrichtungen), Rundschreiben Landesjugendamt 55/2023, Mainz, abrufbar unter: https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Themen/Kinder/Downloads/Landesjugendamt/Teil_stationaere_Hilfe_Einrichtungen/55_2023_RdSchr_LHA_Neuerungen_45_ff_SGB_VIII.pdf

Landeshauptstadt Dresden (Hrsg.): Dresdner Kinderschutzordner, 2. Auflage, Dresden, 2019, abrufbar unter: https://www.dresden.de/de/leben/kinder/kinderschutz/fachkraefte/kinderschutzordner.php

Landschaftsverband Westfalen-Lippe/ LWL-Landesjugendamt Schulen/ Koordinationsstelle Sucht (Hrsg.): Schutzkonzepte in der Hilfeplanung. Eine qualitative Untersuchung zur Funktion und zur Wirkungsweise von Schutzkonzepten im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen, Münster, 2013, abrufbar unter: https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/neues/forschungsbericht-schutzkonzepte-in-der-hilfeplanung/

LVR-Landesjugendamt Rheinland: Sozialdatenschutz und Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe, Köln, 4. Auflage, 2020, abrufbar unter: https://lvr.de/de/nav_main/jugend_2/jugendmter/rechtlicheberatung/veroeffentlichungen/rechtliche-beratung_3.jsp

LVR-Landesjugendamt Rheinland; LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hrsg.): Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Empfehlung für Jugendämter, Köln/Münster, 2023, abrufbar unter: https://lvr.de/de/nav_main/jugend_2/jugendmter/allgemeinersozialerdienst/schutzauftragbeikindeswohlgefhrdung/schutzauftragbeikindeswohlgefhrdung_1.jsp

LVR-Landesjugendamt Rheinland; LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hrsg.): Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII. Empfehlung für Jugendämter, Köln/ Münster, 2020, abrufbar unter: https://lvr.de/de/nav_main/jugend_2/jugendmter/allgemeinersozialerdienst/schutzauftragbeikindeswohlgefhrdung/schutzauftragbeikindeswohlgefhrdung_1.jsp

May, Angela (2011): Sexueller Missbrauch, in: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg), Fachlexikon der sozialen Arbeit, 7. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. S. 763 - 764.

Maywald, Jörg: Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege, 2. Auflage, München: Deutsches Jugendinstitut e.V., 2019

Meysen, Thomas / Lohse, Katharina / Schönecker, Lydia / Smessaert, Angela (Hrsg.): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG, 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2022, S. 208 – 209.

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfemonitor Rheinland-Pfalz. 7. Landesbericht, Mainz, 2022, abrufbar unter: https://mffki.rlp.de/fileadmin/07/Dokumente/Publikationen/Kinder_und_Jugend/Kinder_Jugendhilfemonitor_RLP_7_Landesb22_BF_Jan_23.pdf

Möller, Winfried: Praxiskommentar SGB VIII. 3. Auflage. Köln: Reguvis Fachmedien GmbH, 2023

Peters, Ulla/ Jäger, Julia: Sicherheit orientierte Praxis in der Kinder- und Familienhilfe – Materialienheft, 2. Auflage, Universität Luxemburg, Institute of Social Research and Interventions (ISI), 2023, abrufbar unter: https://sopnet.org/wp-content/uploads/2024/12/Materialienheft-SOP-Basis_230727.pdf

Radewagen, Christof: Zum Datenschutz im § 8a SGB VIII-Verfahren öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe, in: Dialog Erziehungshilfe, 2018-02*, S. 20-26*

Radewagen, Christof: Freie Träger: Datenschutz im Rahmen des Schutzauftrags, in*:* Dialog Erziehungshilfe*, 2018-3, S. 24-27*

Radewagen, Christof: Vertrauensschutz im Kinderschutz. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung/ Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (Hrsg.). 3. Auflage. Hildesheim, 2023, ab-

rufbar unter: https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/jugend_familie/familien_kinder_und_jugendliche/kinder_jugendliche/kinder_und_jugendschutz/kinder-und-jugendschutz-14295.html

Röder, Matthias/ Müller, Heinz: Was bedeutet professioneller Kinderschutz in Verantwortung des Jugendamtes? In: Döring, Linn K./ Mörsberger, Thomas/ Wapler, Friederike (Hrsg.): Garanten für den Kinderschutz? Baden-Baden. Nomos

Schindler, Gila (2006): Welche rechtlichen Voraussetzungen sind bei der Kontaktaufnahme mit der Klientel zu beachten? Kindler, Heinz/ Susanne Lillig/ Herbert Blüml/ Thomas Meysen/ Annegret Werner (Hrsg.), Handbuch Kindeswohlgefährdung

Schone, Reinhold: Einschätzung von Gefährdungsrisiken im Kontext möglicher Kindeswohlgefährdung. In: Merchel, Joachim (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst. 2. Auflage. München: Ernst-Reinhard-Verlag, 2015, S. 277 – 285.

Schone, Reinhold (2023): Chancen und Grenzen von Schutzkonzepten. Band 1: Gefährdungseinschätzung und die Konzeption von Hilfe und Schutz. München: Deutsches Jugendinstitut e.V., abrufbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2023/Expertisen_Kinderschutz/DJI_Broschuere_Band_1_3_Web.pdf

Schweikert, Birgit: Häusliche Gewalt, in: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit. 7. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2011, S. 404 – 405.

Stadt Mannheim: Beteiligung von Kindern im Kindesschutz. Arbeitshilfe zur Gesprächsführung mit Kindern bei der Bearbeitung von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung, Mannheim, 2016, abrufbar unter: https://www.mannheim.de/sites/default/files/page/2592/arbeitshilfe_beteiligung_von_kindern_im_kindesschutz_2016-05-19.pdf

Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 338 vom 6. September 2024, in: destatis, 2024, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/09/PD24_338_225.html [abgerufen am 14.01.26]

Steinbüchel, Antje: Die Inobhutnahme, in: lvr.de, 2015, https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente_82/Die_Inobhutnahme_April_2015.pdf [abgerufen am 14.01.2026]

Trenczek, Thomas: Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, in: Münder, Johannes/ Meysen, Thomas/ Trenczek, Thomas (Hrsg.). Frankfurter Kommentar SGB VIII, 7. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2023

Turnell, Andrew: The Signs of Safety, Comprehensive Briefing Paper, 2. Auflage, 2012, Übersetzung 2013 durch König, Andreas/ Jäger, Julia A./ Peters, Ulla/ Gaiswinkler, Wolfgang/ Kriegl, Peter/ Roessler, Mariane: https://portal.education.lu/Portals/66/Mesures/Qualite/12-signs-safety.pdf [abgerufen am14.01.2026]

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Zahlen und Fakten – Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, in: beauftragte-missbrauch, 2021, https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Zahlen_und_Fakten/Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_UBSKM_bf.pdf [abgerufen am 14.01.2026]

Unterstaller, Adelheid: Was ist unter sexuellem Missbrauch zu verstehen? In: Kindler, Heinz/ Susanne Lillig/ Herbert Blüml/ Thomas Meysen/ Annegret Werner (Hrsg.), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Verlag Deutsches Jugendinstitut, 2006, Kapitel 6, abrufbar unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/asd_handbuch.pdf

Volbert, Renate: Impulsreferat: Beteiligung von Kindern an der Gefährdungseinschätzung in: www.fruehehilfen.de, 2022 https://www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-kinderschutz/fachgespraeche-zum-kinderschutz/beteiligung-von-kindern-und-jugendlichen-im-kinderschutz/ [abgerufen am 14.01.2026]

Wiesner, Reinhard/Wapler, Frederike (2022): Wiesner, Reinhard/ Wapler, Frederike (Hrsg.): Kommentar SGB VIII, 6. Auflage, München: Verlag C. H. Beck oHG, 2022

Wissenschaftliche Dienste – Deutscher Bundestag: Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahme nach dem SGB VIII, Sachstand WD 9 - 3000 - 088/18, 2018, abrufbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/592414/3f4f67da21dfd0d94aa0969ff00d3fe4/WD-9-088-18-pdf.pdf

Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayrisches Landesjugendamt: Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII, München 2022, abrufbar unter: https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/fachliche_empfehlung_ss8a_2022_nicht_barrierefrei.pdf

o. V,: Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht bei (möglicher) Kindeswohlgefährdung; in: kinder-jugendhilfe.info, o. D https://www.kinder-jugendhilfe.info/aufgaben-und-handlungsfelder/andere-aufgaben/mitwirkung-familiengericht-kindeswohlgefaehrdung [abgerufen am 14.01.2026]

8 Anhang

8.1 Fragenkatalog „Aufnahme einer Meldung“ der Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis 84

8.2 Dokumentationsbögen der Kreisverwaltung Germersheim

8.2.1 Mitteilungsbogen Gefährdungsrisiko 85
8.2.2 Beratungsbogen für Kinderschutzberatung 86
8.2.3 Deckblatt Kind 3-5 Jahre 88
8.2.4 Deckblatt Jugendliche 14-18 Jahre 95
8.2.5 Entscheidung nach Abschluss des 8a-Verfahrens 102
8.2.6 Hilfe- und Schutzkonzept 103

8.3 Vorlage eines Inobhutnamebescheids 107

8.4 Kooperationsvereinbarung Kindertagespflegepersonen der Stadtverwaltung Neuwied

8.4.1 Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages in der Kindertagespflege nach § 8a SGB VIII 109
8.4.2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung 117
8.4.3 Verfahrensablauf für Kindertagespflegepersonen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung 120
8.4.4 Wichtige Arbeitsprinzipien zur Kinderschutzarbeit 121
8.4.5 Dokumentations- und Beobachtungsbogen 122
8.4.6 Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung 126

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Abteilung Jugend und Familie

Beispiele für Fragen zur Ermittlung von Kindswohlgefährdung

Durch gezielte Nachfragen kann die Wahrscheinlichkeit einer vorliegenden oder drohenden Kindswohlgefährdung konkretisiert werden.

- Welche Beobachtungen wurden wann gemacht?
- Woher bezieht der Melder seine Kenntnisse?
- Welche Verhaltensweisen wurden wahrgenommen und seit wann bestehen diese?
- Welche Verletzungen sind aufgefallen und seit wann bestehen diese?
- Was sagt oder wie reagiert das Kind?
- Wie hoch wird der Grad der Gefährdung eingeschätzt, besteht aus Sicht des Melders Gefahr für Leib und Leben?
- Was veranlasst den Melder, jetzt über die Problemsituation zu informieren?
- Was ist heute anders als sonst?
- Wie schätzt der Melder den Handlungsbedarf ein und warum?
- Was ist bisher getan worden, um die Gefahr abzuwenden, was kann der Melder selbst tun?
- Welche Vorgeschichte ist bekannt?
- Welche Ressourcen sind bekannt?
- Welchen Kindergarten/Schule besucht das Kind?
- Gibt es eine Person mit besonderem Vertrauensverhältnis zum Kind?
- Ist die Leitung eingeschaltet? (bei Institutionen)
- Wurde die Polizei informiert?
- Sind die Eltern informiert? Wenn ja, worüber?
- Wie werden oder könnten die Eltern/Erziehungsberechtigte auf eine Konfrontation reagieren?
- Ist die Meldung anonym oder kann die Identität gegenüber der Familie genannt werden?
- Was erwartet der Melder vom Jugendamt?

Fragen in medizinischem Kontext:

- Wie lange ist das Kind/der Jugendliche in ärztlicher Behandlung/im Krankenhaus?
- Welche Beobachtungen werden gemacht und von wem?
- Liegen Diagnosen/Arztberichte vor?
- Welche Personen aus dem Umfeld der Sorgeberechtigten sind bekannt, haben sich eingeschaltet, besuchen das Kind?
- Was wurde bisher veranlasst?
- Wie schätzt der Arzt/die Klinik den Handlungsbedarf ein?
- Wurde die Rechtsmedizin eingeschaltet?

Mitteilungsbogen Gefährdungsrisiko

Während der Öffnungszeiten des Jugendamtes

A1

1.) *(Angaben zur Meldung und zum Meldenden)*

	Familienname:			nach Ltg. an:	
Datum:		**Uhrzeit:**		**Aufgenommen durch:**	
Eingang:	☐ telefonisch ☐ persönlich ☐ schriftlich			**Bezirkssachbearbeitung:**	
Angaben zum Meldenden:	Name:			☐ oder Polizei in:	
Straße u. Haus-Nr.:				PLZ / Ort:	
Telefon:		Vertraulichkeit erklärt: (vgl. § 65 SGB VIII)	☐ ja ☐ nein	Schriftl. Rückmeldung an Meldenden §4 KKG)? ☐ ist erfolgt	

☐ Selbstmeldung *und:* ☐ Bitte um IO? *oder:* ☐ Fremdmeldung *und:* ☐ anonym, ☐ vertraulich

Konkrete Beziehung zu gefährdeten Ki/Ju:	*(Onkel, Tante, Nachbar, KM von Mitschüler, besorgte Bürger, Polizei, JuHi-Träger…)*		
Verwandte(r):		Soz. Umfeld:	Institution:
Andere:			

2.) *(Angaben zu dem/den gefährdeten Ki/Ju)*

Gefährdete(r) Ki/Ju:

	Name: (auf Nr. 1 Fall angelegt: ☐)	*Geschlecht:*	*Geburtsdatum:*	*Alter:*	*Statistik-Nr.: (ISM/Stat-LA)*
1.		☐ w ☐ m ☐ d			
2.		☐ w ☐ m ☐ d			
3.		☐ w ☐ m ☐ d			
4.		☐ w ☐ m ☐ d			
5.		☐ w ☐ m ☐ d			
6.		☐ w ☐ m ☐ d			
7.		☐ w ☐ m ☐ d			
8.		☐ w ☐ m ☐ d			

Anschrift der Familie:	
Alltäglicher Lebensort des/der Gefährdeten:	☐ Familie ☐ Mutter ☐ Vater ☐ Großeltern ☐ Anderer:

3.) *(Angaben zu den Eltern; EWOIS-Abfrage legt BD dazu, falls Neufall)*

Eltern: *(ggf. EWOIS anbei)*	Sind PSB bereits über Meldung an JA informiert?	☐ KM ☐ KV ☐ keiner ☐ unbekannt

	Name:	Anschrift:	Telefon-Nr.:
Mutter:			
Vater:			
Weitere:			
Weitere:			

4.) *(Inhalt der Meldung)*

Meldungsinhalt: *(Stichworte)*

☐ *Pol-Meldung/AN im Anhang*

5.) *(Erste Bewertung durch aufnehmende ASD-Fachkraft oder **Bereitschaftsdienst**: es liegt ein Gefährdungsrisiko vor)*

5.1 Meldebewertung: **Bewertet von:** *(Name der FK)*

Info kam über: ☐ Dritte ☐ eigene Beobachtung/Bewertung der FK

Fachl. Einschätzung zur Aussage/Meldung: ☐ zweifelhaft ☐ widersprüchlich ☐ glaubhaft

5.2 Meldebearbeitung:	☐ unmittelbare Gefahr?	☐ keine unmittelbare Gefahr für Leib/Leben?
(nach Meldebewertung)	dann sofort Beratung im ad-hoc-Team *(weiter mit Beobachtungsbogen B)*	dann Beratung in KiSch-Beratung *(Bogen in KiSchB-Fach zur weiteren Bearbeitung ablegen)*

Beratungsbogen für KiSch-Beratung

B

Alle Kinder in LogoData erfasst? ☐

1.) *(Angaben zum Beratungssetting, zuständiger SB)*

Datum der Beratung:				**Familienname:**	
Uhrzeit:		**Beratung in:**		**Bezirkssachbearbeitung:**	
LogoData:	Fall bekannt? ja ☐ nein ☐	Hilfen aktuell? Ja ☐ nein ☐	Frühere KWG? Ja ☐ nein ☐	☐ Teamsitzung	☐ Kinderschutzberatung ☐ Ad-hoc-Team
Teilnehmende:					

2.) *(Erste Beschreibung von Anhaltspunkten für eine Gefährdung nach vorliegenden Informationen inklusive relevanter Aktenlage)*

2.1 Anhaltspunkte für Gefährdung beim Kind / Jugendlichen:

☐ sichtbare Verletzungen / nicht plausibel erklärbar (auch Selbstverletzung)
☐ Körperliche Krankheitssymptome / nicht sichtbare Verletzungen etc.
☐ Unzureichende, unangemessene Flüssigkeits- und/oder Nahrungszufuhr
☐ Fehlende aber notwendige ärztliche Versorgung und/oder Behandlung
☐ Psychische Krankheitssymptome
☐ Massive Hygienemängel (Körperpflege, Kleidung, …etc.)
☐ Unbekannter Aufenthalt (Weglaufen, Streunen, etc.)
☐ Fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse
☐ Sonstiges:
☐ Sucht bei Kind / Jugendlichem
☐ Miterleben von Gewalt im häuslichen Umfeld
☐ (Drohende) Obdachlosigkeit
☐ Gesetzesverstöße

2.2 Anhaltspunkte für Gefährdung in Familie / Lebensumfeld:

☐ Gewalt in engen sozialen Beziehungen / Partnergewalt
☐ Hochstrittige TuS bzw. hochstrittige Partnerschaft
☐ Sexuelle(r) Ausbeutung, Gewalt, Missbrauch des Ki/Ju
☐ Familie in materieller Not
☐ Schädigendes Erziehungsverhalten
☐ Gewalt gegenüber Kindern / Jugendlichen
☐ Kriminelle Ausbeutung v. Ki/Ju bzw. Anstiftung zu Straftaten
☐ Vernachlässigung
☐ Soziale Isolierung der Familie bzw. des Ki/Ju
☐ Massive Aufsichtspflichtverletzung
☐ Desolate/schwierige Wohnsituation (Vermüllung, unzureichende Wohnfläche, Obdachlosigkeit)
☐ Traumatisierende Lebensereignisse (Verlust eines Angehörigen, Unglück, Unfall, etc.)
☐ Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen
Sorgeberechtigte psychisch krank: ☐ Kindsmutter ☐ Kindsvater ☐ Sonstiger:
Sorgeberechtigte suchtkrank: ☐ Kindsmutter ☐ Kindsvater ☐ Sonstiger:
Sorgeberechtigte körperlich beeinträchtigt: ☐ Kindsmutter ☐ Kindsvater ☐ Sonstiger:
Sorgeberechtigte geistig beeinträchtigt: ☐ Kindsmutter ☐ Kindsvater ☐ Sonstiger:
☐ Sonstiges:

3.) *(Selbsthilfeeinschätzung)*

3. Selbsthilfepotenzial des Kindes / Jugendlichen der Gefährdung zu begegnen und sich zu schützen:

Entweder: *(Differenzierung für mehrere Kinder in Aktennotiz erfassen. Ist nur ein Kind gefährdet ist von Gesamtgefährdung auszugehen.)*

Kann die Gefährdung durch Ki/Ju erkannt werden? ☐ ja ☐ nein *(Ressourcen können unter 8. benannt werden)*
Kann Ki/Ju die (mögliche) Gefährdung von sich abwenden? ☐ ja ☐ nein
Ki/Ju bittet um Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ☐ ja ☐ nein
oder: ☐ Einschätzung des Selbsthilfepotenzials nicht relevant, da keine Anhaltspunkte für Gefährdung vorliegen

4.) *(Gefährdungseinschätzung vor Überprüfung)*

4. Einschätzung der gewichtigen Anhaltspunkte nach Kinderschutzberatung:

Gewichtige Anhaltspunkte für Gefährdung:

☐ liegen vor Eingeschätztes Gefährdungsrisiko: ☐ hoch ☐ mittel ☐ niedrig
dann: ***Eröffnung des 8a-Verfahrens! Weitere Schritte: über 5.1 zu 5.3***

☐ liegen nicht vor
dann: ***keine Eröffnung eines 8a-Verfahrens! Weitere Schritte: Prüfung ob 5.1 zutreffend – wenn nicht, weiter bei 5.2***

Übereinstimmende Einschätzung des Beratungsteams? ☐ ja ☐ nein *(dann Rücksprache mit SGK/TL und Vermerk bei 8.)*

5.) *(Ergebnis der Einschätzung i.V.m. weiterer Vorgehensweise nach der Kinderschutzberatung)*

5. Bearbeitungshinweise: *(Zuständigkeit, Ende der Bearbeitung, Recherchebeginn, Kontaktaufnahme)*

5.1 ☐ nicht zuständig! *Weitergabe an zuständiges Jugendamt (gem. § 8a (5) SGB VIII)*: am:

(Unterschriften bei 7 und Ablage in Ordner „unzuständige KWG-Einschätzungen im GeZi)

5.2 Keine Einleitung eines 8a-Verfahrens! Bögen zur Bezirks-SB, falls er/sie/es nicht im Beratungsteam war: Prüfung Hilfebedarf!

Bezirks-SB stimmt zu und: ☐ stimmt zu *(weiter bei 7.)* oder ☐ stimmt nicht zu *(weiter bei 8. – erneute KiSch-Beratung)*

Datum:		Unterschrift Bezirks-SB:	

Eröffnung 8a-Verfahren

5.3. ☐ sofort ☐ innerhalb 24 Std. ☐ innerhalb einer Woche ☐ innerhalb 2 Wochen

Einschalten anderer Dienste/Stellen erforderlich? ☐ nein ☐ ja: *(z.B. Polizei, KSD, IZ, SPDI, …)*

5.4 Ergebnis / weitere Vorgehensweise nach Kinderschutzberatung:

(nächste Handlungsschritte: wer macht wann, was? – dazu parallel: Übergabe unter 6 und Bearbeitung nach 5.4.1 oder 5.4.2)

5.4.1. Recherche vor Kontakt zu Beteiligten *(Mehrfachauswahl möglich)*

- ☐ Info bei Kita(s)
- ☐ Info bei Schule(n)
- ☐ Info bei Jugendhilfeträger
- ☐ Info bei Melder (über Rückfragen)
- ☐ oder bei:

(nach 6 und Recherche weiter bei 5.4.2)

und/ oder:

5.4.2. Direkter Kontakt zu Beteiligten *(Mehrfachauswahl möglich)*

a) ☐ Hausbesuch Eltern ☐ angekündigt ☐ unangekündigt
☐ Hausbesuch KM ☐ angekündigt ☐ unangekündigt
☐ Hausbesuch KV ☐ angekündigt ☐ unangekündigt
b) ☐ Einladung ins JA: ☐ Eltern ☐ KM ☐ KV ☐ Sonst.
c) ☐ Gespräch mit Beteiligten und Träger
d) ☐ Gespräch mit Kind alleine
☐ Sonstiges:

(nach 6 weiter mit Anhang 1)

ACHTUNG! Ergab Recherche und/oder Kontakt, dass es weitere, andere oder schwerere Gefährdungslagen gibt, dann ist erneute KiSch-Beratung möglich. In dem Fall Hinweis unter 8 notieren. Folgemeldungen sind zusammen zu bearbeiten, so lange Meldung offen ist.

6.) *(Übergabe an fallbearbeitende Fachkraft nach Beratung)*

6. Bearbeitung des 8a-Verfahrens durch:

	Name:	*Datum:*	*Unterschrift:*
durch *(fallf. Bearbeitung)*:			_____
Übergabe an:			_____

(weiter mit Wahrnehmungsbögen)

7.) *(Unterschriften nach Entscheidung, **kein 8a-Verfahren** zu öffnen, bzw. bei Weitergabe an zuständiges Jugendamt)*

7. Unterschriften nach Entscheidung kein 8a-Verfahren zu eröffnen: *(Bearbeitungsergebnis unter 8.)*

_____	_____	_____
Moderator KiSchB *(Datum und Unterschrift)*	Bezirks-SB/Vertretung *(außer 5.1 trifft zu)* *(Datum und Unterschrift)*	Leitung Soziale Dienste *(Datum und Unterschrift)*

8.) *(Erkenntnisse nach Recherche und/oder Kontakt und Erläuterungsfeld für Beratungsergebnisse)*

8.1 Bearbeitungsergebnis warum kein 8a-Verfahren eröffnet wurde:

☐ Es liegen keine gewichtigen Anhaltspunkte für Gefährdung vor; ggf. Nennung von Ressourcen zum Schutz

oder:

8.2 Beschreibung weiterer Gefährdungen oder Anmerkungen:

Bei neuen/anderen/verschärfenden Gefährdungshinweisen: weiter mit neuem Beratungsbogen

Deckblatt Kind 3-5 Jahre

C2

Persönliche Daten

		Datum:	
Name des Ki/Ju:		**Geb. Datum Ki/Ju:**	
Fallführende Fachkraft:		**Alter:**	

Eltern

Name:	Anschrift:	Telefon-Nr.:	Elterliche Sorge:
Mutter:			☐
Vater:			☐
Weitere:			☐

Eltern verheiratet: ☐ Elterl. Sorge unklar: ☐ Neuer Lebenspartner (nicht sorgeberechtigt): ☐ bestehende Vormundschaft: ☐

Eltern leben getrennt: ☐ Eltern sind geschieden: ☐ Eltern leben unverheiratet zusammen: ☐

Andere Bezugsperson(en)

Name:	Anschrift:	Telefon-Nr.:
Großeltern:		
Tante u. Onkel:		
Weitere:		

Kontaktaufnahme (zu den Sorgeberechtigten)

1. Versuch KV
per Telefon: ☐ per E-Mail: ☐ persönlich: ☐ per Brief: ☐ Datum: erfolgreich: ☐ ohne Erfolg: ☐

1. Versuch KM
per Telefon: ☐ per E-Mail: ☐ persönlich: ☐ per Brief: ☐ Datum: erfolgreich: ☐ ohne Erfolg: ☐

2. Versuch KV
per Telefon: ☐ per E-Mail: ☐ persönlich: ☐ per Brief: ☐ Datum: erfolgreich: ☐ ohne Erfolg: ☐

2. Versuch KM
per Telefon: ☐ per E-Mail: ☐ persönlich: ☐ per Brief: ☐ Datum: erfolgreich: ☐ ohne Erfolg: ☐

3. Versuch KV
per Telefon: ☐ per E-Mail: ☐ persönlich: ☐ per Brief: ☐ Datum: erfolgreich: ☐ ohne Erfolg: ☐

3. Versuch KM
per Telefon: ☐ per E-Mail: ☐ persönlich: ☐ per Brief: ☐ Datum: erfolgreich: ☐ ohne Erfolg: ☐

Beim Brief gilt das Sendedatum. Scheitern die ersten drei Versuche innerhalb der festgelegten Zeit zur Kontaktaufnahme, findet eine erneute Einschätzung über eine neue Kinderschutzberatung statt – ggf. auch Beratung mit SGK und/oder TL.

Wird die Kontaktaufnahme von den PSB verweigert? Dann Anrufung des FamG: ☐ am:

Ort der Kontakte (zu den Beteiligten)

Erstkontakte:		Weitere Kontakte:		Anzahl der Kontakte
Hausbesuch (angekündigt)	☐	Hausbesuch (angekündigt)	☐	
Hausbesuch (unangekündigt)	☐	Hausbesuch (unangekündigt)	☐	
Kontakt im Jugendamt	☐	Kontakt im Jugendamt	☐	
Kontakt in Schule	☐	Kontakt in Schule	☐	
Kontakt in Pflegefamilie	☐	Kontakt in Pflegefamilie	☐	
Kontakt in Einrichtung	☐	Kontakt in Einrichtung	☐	
Kontakt im Krankenhaus	☐	Kontakt im Krankenhaus	☐	
Sonstiger Kontakt:		Sonstige Kontakte:		

Wahrnehmungsbogen Kind 3-5 Jahre

Name, Vorname: Geb. Datum: Alter:

Vorsorgeuntersuchungen *(Gegebenenfalls die Ergebnisse der Untersuchungen bei der Bewertung mit einbeziehen)*							
U-Heft:	☐ liegt vollständig vor ☐ liegt unvollständig vor ☐ liegt nicht vor			Erläuterungen:			
Behinderung:	Merkzeichen:		Grad der Behinderung:		§ 35a SGB VIII: ☐	**Pflegegrad:**	

Grundversorgung und Schutz *(vgl. Orientierungskatalog)*						
Sicherung von:	**Beschreibung**	**durch wen beschrieben?** (FK JA, FK Träger, KV, KM, ...)	**Einschätzung**			
Ernährung			**+2** ☐	**+1** ☐	**-1** ☐	**-2** ☐
Schlafplatz			**+2** ☐	**+1** ☐	**-1** ☐	**-2** ☐
Kleidung			**+2** ☐	**+1** ☐	**-1** ☐	**-2** ☐
Körperpflege			**+2** ☐	**+1** ☐	**-1** ☐	**-2** ☐
Schutz vor Gefahren und Unfällen			**+2** ☐	**+1** ☐	**-1** ☐	**-2** ☐
Beaufsichtigung, Schutz vor (sexueller) Gewalt/Missbrauch			**+2** ☐	**+1** ☐	**-1** ☐	**-2** ☐
Sicherung der medizinischen Versorgung			**+2** ☐	**+1** ☐	**-1** ☐	**-2** ☐
Zur Einschätzung: ***Skala: +2 = gut; +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht***		Zwischeneinschätzung:	**+2** ☐	**+1** ☐	**-1** ☐	**-2** ☐

Wahrnehmung / Beobachtung des Lebensumfeldes

Lebensumfeld (Zutreffendes ankreuzen)	**ja**	**Beschreibung**	**durch wen beobachtet?**
Gewalt in engen sozialen Beziehungen/Partnergewalt	☐		
Suchterkrankung Eltern(teil): ☐ Alkohol, ☐ Drogen, ☐ Medikamente, ☐ Spielsucht, ☐ Kaufsucht, ☐ Sonstiges	☐		
☐ chronische, ☐ psychiatrische oder ☐ psychische Erkrankung bei Eltern(teil)	☐		

Fortsetzung **Lebensumfeld** (Zutreffendes ankreuzen)	**ja**	**Beschreibung**	**durch wen beobachtet?**
☐ materielle, ☐ finanzielle Not, ☐ Haushaltsführung, ☐ Hygiene	☐		
☐ Sonstiges: (bitte beschreiben)	☐		

Wenn keine negativen Auffälligkeiten vorliegen, wird „ja" nicht angekreuzt und die Zwischeneinschätzung muss als mind. +1 (mind. ausreichend) eingeschätzt werden.

Zwischeneinschätzung:	**+2**	**+1**	**-1**	**-2**
	☐	☐	☐	☐

Erscheinungsbilder (körperlich, psychisch, kognitiv) und Sozialverhalten

Körperliche Erscheinung (Zutreffendes ankreuzen)	**ja**	**Beschreibung**	**durch wen beobachtet:**
☐ Auffällige geformte Hämatome (insb. Po, Brust, Bauch, Rücken, Augen), ☐ andere Verletzungen, die auf Misshandlung hinweisen (Striemen, Wunden, ...)	☐		
Auffällige Rötungen/Entzündungen (auch im Anal- und Genitalbereich)	☐		
Auffällige/häufende Unfälle mit ernsthaften Verletzungen (z.B. ☐ Brüche, ☐ Verbrennungen, ☐ Verbrühungen)	☐		
Wiederkehrende Krankheitssymptome mit unklarer Herkunft (Bauch- oder Kopfschmerzen), Krankheitsanfälligkeit, Atemwege, Haut	☐		
Chronische Erkrankung, Behinderung	☐		
Chronische Müdigkeit, Mattheit	☐		
Mögliche ☐ Fehl-, ☐ Über - oder ☐ Unterernährung	☐		
☐ Einnässen (ab 4 Jahre) und/oder ☐ Einkoten (ab 5 Jahre)	☐		
Schlechter Pflegezustand ☐ Körper, ☐ Zähne, ☐ Mund	☐		
Sonstiges:	☐		

Wenn keine negativen Auffälligkeiten vorliegen, wird „ja" nicht angekreuzt und die Zwischeneinschätzung muss als mind. +1 (mind. ausreichend) eingeschätzt werden.

Zwischeneinschätzung:	**+2**	**+1**	**-1**	**-2**
	☐	☐	☐	☐

Psychische Erscheinung (Zutreffendes ankreuzen)	**ja**	**Beschreibung**	**durch wen beobachtet:**
Kind wirkt ☐ hyperaktiv, ☐ sprunghaft, ☐ unruhig, ☐ unkonzentriert, ☐ distanzlos, ☐ leicht ablenkbar	☐		
Kind wirkt ☐ belastet, ☐ ängstlich, ☐ scheu, ☐ zurückgezogen, ☐ schreckhaft, ☐ hat häufig Albträume	☐		
Kind zeigt auffallend ☐ aggressives/oppositionelles oder ☐ selbstverletzendes Verhalten	☐		
Ausgeprägt ☐ unruhiges, ☐ umtriebiges und ungesteuertes Verhalten	☐		
Kind zeigt sexualisiertes Verhalten	☐		
Kind wirkt distanzlos gegenüber Fremden	☐		
☐ Kind wirkt verschüchtert, ☐ kann nicht sagen, was es an sich mag oder was es gut kann, ☐ kann Blick nicht halten	☐		
Kind wirkt ☐ auffallend ruhig, ☐ teilnahmslos, ☐ apathisch, ☐ traurig, ☐ verschlossen			
Übertriebener Medienkonsum. ☐ Smartphone/Tablet/soziale Medien, ☐ TV/Radio/Musik, ☐ PC-/Konsolenspiele	☐		
Sonstiges:	☐		

Wenn keine negativen Auffälligkeiten vorliegen, wird „ja" <u>nicht</u> angekreuzt und die Zwischeneinschätzung <u>muss</u> als mind. +1 (mind. ausreichend) eingeschätzt werden.

Zwischeneinschätzung:	**+2**	**+1**	**-1**	**-2**
	☐	☐	☐	☐

Kognitive Erscheinung (Zutreffendes ankreuzen)	**ja**	**Beschreibung**	**durch wen beobachtet:**
Verzögerung der sensomotorischen Entwicklung ohne ärztliche/ psychologische/therapeutische Abklärung	☐		
Verzögerung der sprachlichen Entwicklung ohne ärztliche/psychologische/therapeutische Abklärung (keine altersgemäße Sprache/ Sprachstörungen/ eingeschränktes Sprachverständnis)	☐		

Fortsetzung **kognitive Erscheinung** (Zutreffendes ankreuzen)	**ja**	**Beschreibung**	**durch wen beobachtet:**
Verzögerung der geistigen Entwicklung ohne ärztliche/psychologische/therapeutische Abklärung (Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwächen)	☐		
Reaktionen auf ☐ optische und/oder ☐ akustische Reize stark eingeschränkt oder fehlen (kein Neugierverhalten)	☐		
Sonstiges:	☐		

Wenn keine negativen Auffälligkeiten vorliegen, wird „ja" <u>nicht</u> angekreuzt und die Zwischeneinschätzung <u>muss</u> als mind. +1 (mind. ausreichend) eingeschätzt werden.

Zwischeneinschätzung:	**+2**	**+1**	**-1**	**-2**
	☐	☐	☐	☐

Sozialverhalten (Zutreffendes ankreuzen)	**ja**	**Beschreibung**	**durch wen beobachtet:**
Darstellung von erlebter Gewalt (durch Spielen, Malen, in Interaktion mit anderen…)	☐		
Zeigt auffällig aggressives, rücksichtsloses Verhalten gegenüber anderen	☐		
Auffälliges Kontaktverhalten mit anderen Kindern *(Auffälligkeit beschreiben)*	☐		
Kann sich nicht in Gleichaltrigengruppe einfügen	☐		
Hält keine Grenzen und Regeln ein	☐		
Unsicheres/wechselndes Beziehungsverhalten (Nähe-Distanz-Problematik),	☐		
Auffällige ☐ Ängstlichkeit, ☐ Schreckhaftigkeit oder ☐ Zurückhaltung im Sozialkontakt mit Erwachsenen	☐		
Versucht Körperkontakt zu vermeiden	☐		
Auffällige Anhänglichkeit	☐		
Sonstiges:	☐		

Wenn keine negativen Auffälligkeiten vorliegen, wird „ja" <u>nicht</u> angekreuzt und die Zwischeneinschätzung <u>muss</u> als mind. +1 (mind. ausreichend) eingeschätzt werden.

Zwischeneinschätzung:	**+2**	**+1**	**-1**	**-2**
	☐	☐	☐	☐

Interaktion zwischen Kind und Bezugspersonen *(vgl. Orientierungskatalog)*

Interaktion 1 zwischen Kind und:	**negativ**	**positiv**	**durch wen beschrieben:**
Aufmerksamkeit, Körperkontakt, Blickkontakt, Zuwendung für das Kind			
Angemessenheit der Wahrnehmung kindlicher Bedürfnisse			
Feinfühligkeit gegenüber emotionalen Bedürfnissen des Kindes			
Grenzen setzen und Führen des Kindes			
Verbale Anregungen und Spielmöglichkeiten für das Kind schaffen			
Angemessenheit von Anforderungen und Erwartungen an das Kind			
Strukturierter Tagesablauf, Zuverlässigkeit gegenüber dem Kind			
Auseinandersetzung der Eltern um das Kind			
Sonstiges:			

Zur Einschätzung:
Skala: +2 = gut; +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Zwischeneinschätzung:	**+2**	**+1**	**-1**	**-2**
	☐	☐	☐	☐

Interaktion 2 zwischen Kind und:	**negativ**	**positiv**	**durch wen beschrieben:**
Aufmerksamkeit, Körperkontakt, Blickkontakt, Zuwendung für das Kind			
Angemessenheit der Wahrnehmung kindlicher Bedürfnisse			
Feinfühligkeit gegenüber emotionalen Bedürfnissen des Kindes			
Grenzen setzen und Führen des Kindes			
Verbale Anregungen und Spielmöglichkeiten für das Kind schaffen			
Angemessenheit von Anforderungen und Erwartungen an das Kind			
Strukturierter Tagesablauf, Zuverlässigkeit gegenüber dem Kind			
Auseinandersetzung der Eltern um das Kind			
Sonstiges:			

Zur Einschätzung:
Skala: +2 = gut; +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Zwischeneinschätzung:	**+2**	**+1**	**-1**	**-2**
	☐	☐	☐	☐

Deckblatt Jugendliche 14-18 Jahre

C4

Persönliche Daten

		Datum:	
Name des Ki/Ju:		**Geb. Datum Ki/Ju:**	
Fallführende Fachkraft:		**Alter:**	

Eltern

Name:	Anschrift:	Telefon-Nr.:	Elterliche Sorge:
Mutter:			☐
Vater:			☐
Weitere:			☐

Eltern verheiratet: ☐ Elterl. Sorge unklar: ☐ Neuer Lebenspartner (nicht sorgeberechtigt): ☐ bestehende Vormundschaft: ☐

Eltern leben getrennt: ☐ Eltern sind geschieden: ☐ Eltern leben unverheiratet zusammen: ☐

Andere Bezugsperson(en)

Name:	Anschrift:	Telefon-Nr.:
Großeltern:		
Tante u. Onkel:		
Weitere:		

Kontaktaufnahme (zu den Sorgeberechtigten)

1. Versuch KV

per Telefon: ☐ per E-Mail: ☐ persönlich: ☐ per Brief: ☐ D erfolgreich: ☐ ohne Erfolg: ☐

1. Versuch KM

per Telefon: ☐ per E-Mail: ☐ persönlich: ☐ per Brief: ☐ D erfolgreich: ☐ ohne Erfolg: ☐

2. Versuch KV

per Telefon: ☐ per E-Mail: ☐ persönlich: ☐ per Brief: ☐ D erfolgreich: ☐ ohne Erfolg: ☐

2. Versuch KM

per Telefon: ☐ per E-Mail: ☐ persönlich: ☐ per Brief: ☐ D erfolgreich: ☐ ohne Erfolg: ☐

3. Versuch KV

per Telefon: ☐ per E-Mail: ☐ persönlich: ☐ per Brief: ☐ D erfolgreich: ☐ ohne Erfolg: ☐

3. Versuch KM

per Telefon: ☐ per E-Mail: ☐ persönlich: ☐ per Brief: ☐ D erfolgreich: ☐ ohne Erfolg: ☐

Beim Brief gilt das Sendedatum. Scheitern die ersten drei Versuche innerhalb der festgelegten Zeit zur Kontaktaufnahme, findet eine erneute Einschätzung über eine neue Kinderschutzberatung statt – ggf. auch Beratung mit SGK und/oder TL.

Wird die Kontaktaufnahme von den PSB verweigert? Dann Anrufung des FamG: ☐ am:

Ort der Kontakte (zu den Beteiligten)

Erstkontakte:		Weitere Kontakte:		Anzahl der Kontakte
Hausbesuch (angekündigt)	☐	Hausbesuch (angekündigt)	☐	
Hausbesuch (unangekündigt)	☐	Hausbesuch (unangekündigt)	☐	
Kontakt im Jugendamt	☐	Kontakt im Jugendamt	☐	
Kontakt in Schule	☐	Kontakt in Schule	☐	
Kontakt in Pflegefamilie	☐	Kontakt in Pflegefamilie	☐	
Kontakt in Einrichtung	☐	Kontakt in Einrichtung	☐	
Kontakt im Krankenhaus	☐	Kontakt im Krankenhaus	☐	
Sonstiger Kontakt:		Sonstige Kontakte:		

Wahrnehmungsbogen Jugendliche 14-18 Jahre

Name, Vorname: Geb. Datum: Alter:

Vorsorgeuntersuchungen *(Gegebenenfalls die Ergebnisse der Untersuchungen bei der Bewertung mit einbeziehen)*							
U-Heft:	☐ liegt vollständig vor ☐ liegt unvollständig vor ☐ liegt nicht vor			Erläuterungen:			
Behinderung:	Merkzeichen:		Grad der Behinderung:		§ 35a SGB VIII: ☐	**Pflegegrad:**	

Grundversorgung und Schutz *(vgl. Orientierungskatalog)*						
Sicherung von:	**Beschreibung**	**durch wen beschrieben?** (FK JA, FK Träger, KV, KM, ...)	**Einschätzung**			
Körperpflege			+2 ☐	+1 ☐	-1 ☐	-2 ☐
Ernährung			+2 ☐	+1 ☐	-1 ☐	-2 ☐
Wohnen und Schlafen			+2 ☐	+1 ☐	-1 ☐	-2 ☐
Medizinische Versorgung			+2 ☐	+1 ☐	-1 ☐	-2 ☐
Schutz vor (sexueller) Gewalt/Missbrauch			+2 ☐	+1 ☐	-1 ☐	-2 ☐
Beteiligung, Einbindung d. Jugendlichen			+2 ☐	+1 ☐	-1 ☐	-2 ☐
Erziehungssituation			+2 ☐	+1 ☐	-1 ☐	-2 ☐
		Zwischeneinschätzung:	+2 ☐	+1 ☐	-1 ☐	-2 ☐

Zur Einschätzung:
Skala: +2 = gut; +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Wahrnehmung / Beobachtung des Lebensumfeldes

Lebensumfeld (Zutreffendes ankreuzen)	**ja**	**Beschreibung**	**durch wen beobachtet?**
Gewalt in engen sozialen Beziehungen/Partnergewalt	☐		
Suchterkrankung Eltern(teil): ☐ Alkohol, ☐ Drogen, ☐ Medikamente, ☐ Spielsucht, ☐ Kaufsucht, ☐ Sonstiges	☐		
☐ chronische, ☐ psychiatrische oder ☐ psychische Erkrankung bei Eltern(teil)	☐		

Fortsetzung **Lebensumfeld** (Zutreffendes ankreuzen)	**ja**	**Beschreibung**	**durch wen beobachtet?**
☐ materielle, ☐ finanzielle Not, ☐ Haushaltsführung, ☐ Hygiene	☐		
☐ Sonstiges: (bitte beschreiben)	☐		

Wenn keine negativen Auffälligkeiten vorliegen, wird „ja" nicht angekreuzt und die Zwischeneinschätzung muss als mind. +1 (mind. ausreichend) eingeschätzt werden.

Zwischeneinschätzung:	**+2**	**+1**	**-1**	**-2**
	☐	☐	☐	☐

Erscheinungsbilder (körperlich, psychisch, kognitiv) und Sozialverhalten *(vgl. Orientierungskatalog – ohne körperl.)*

Körperliche Erscheinung (Zutreffendes ankreuzen)	**ja**	**Beschreibung**	**durch wen beobachtet:**
☐ Auffällige geformte Hämatome (insb. Po, Brust, Bauch, Rücken, Augen), ☐ andere Verletzungen, die auf Misshandlung hinweisen (Striemen, Wunden, ...)	☐		
Auffällige/häufende Unfälle mit ernsthaften Verletzungen (z.B. ☐ Brüche, ☐ Verbrennungen, ☐ Verbrühungen)	☐		
Wiederkehrende Krankheitssymptome mit unklarer Herkunft (Bauch- oder Kopfschmerzen), Krankheitsanfälligkeit, Atemwege, Haut	☐		
Chronische Erkrankung, Behinderung (Welche? Beschreiben)	☐		
Chronische Müdigkeit, Mattheit	☐		
Mögliche ☐ Fehl-, ☐ Über - oder ☐ Unterernährung	☐		
Schlechter Pflegezustand ☐ Körper, ☐ Zähne, ☐ Mund	☐		
Sonstiges:	☐		

Wenn keine negativen Auffälligkeiten vorliegen, wird „ja" nicht angekreuzt und die Zwischeneinschätzung muss als mind. +1 (mind. ausreichend) eingeschätzt werden.

Zwischeneinschätzung:	**+2**	**+1**	**-1**	**-2**
	☐	☐	☐	☐

Psychische Erscheinung (Zutreffendes ankreuzen)	**ja**	**Beschreibung**	**durch wen beobachtet:**
Jugendliche(r) ☐ wirkt emotional sehr belastet (traurig, ängstlich, Rückzugsverhalten), ☐ hat Schlafstörungen, ☐ hat Albträume	☐		
Jugendliche(r) hat wenig Selbstvertrauen, traut sich nichts zu, hat keine Zukunftsvorstellungen	☐		
Jugendliche(r) zeigt auffallend ☐ aggressives/oppositionelles oder ☐ selbstverletzendes Verhalten	☐		
Jugendliche(r) zeigt sexualisiertes Verhalten	☐		
Jugendliche(r) übernimmt in hohem Maße versorgende Rolle, bei gleichzeitiger Vernachlässigung eigener Bedürfnisse	☐		
Jugendliche(r) hat massiven Identitätskonflikt bzgl. eigenen Wünschen und elterlichen Erwartungen	☐		
Jugendliche(r) ☐ äußert suizidale Gedanken bzw. hat ☐ Suizidversuche unternommen, ☐ verletzt sich selbst	☐		
Jugendliche(r) ☐ konsumiert regelmäßig Zigaretten, ☐ Alkohol, ☐ Drogen (welche?)	☐		
Sonstiges:	☐		

Wenn keine negativen Auffälligkeiten vorliegen, wird „ja" <u>nicht</u> angekreuzt und die Zwischeneinschätzung <u>muss</u> als mind. +1 (mind. ausreichend) eingeschätzt werden.

Zwischeneinschätzung:	**+2**	**+1**	**-1**	**-2**
	☐	☐	☐	☐

Kognitive Erscheinung (Zutreffendes ankreuzen)	**ja**	**Beschreibung**	**durch wen beobachtet:**
Jugendliche(r) kann sich nur schlecht auf Deutsch verständigen (Migrationshintergrund)	☐		
Intelligenzbeeinträchtigung, Teilleistungsstörung (als Diagnose oder Verdacht)	☐		
Jugendliche(r) hat geringe Arbeits-/Lernmotivation	☐		

Fortsetzung **kognitive Erscheinung** (Zutreffendes ankreuzen)	**ja**	**Beschreibung**	**durch wen beobachtet:**
Jugendliche(r) kann Tagesablauf nicht strukturieren	☐		
Jugendliche(r) ist in ☐ Schule, ☐ Ausbildung, ☐ Arbeit überfordert	☐		
Sonstiges:	☐		

Wenn keine negativen Auffälligkeiten vorliegen, wird „ja" <u>nicht</u> angekreuzt und die Zwischeneinschätzung <u>muss</u> als mind. +1 (mind. ausreichend) eingeschätzt werden.

Zwischeneinschätzung:	**+2**	**+1**	**-1**	**-2**
	☐	☐	☐	☐

Sozialverhalten (Zutreffendes ankreuzen)	**ja**	**Beschreibung**	**durch wen beobachtet:**
Jugendliche(r) hat keine ☐ positiven Freundschaften oder ☐ romantischen Beziehungen	☐		
Jugendliche(r) zeigt ☐ problematisches Sexualverhalten oder ☐ prostituiert sich/bietet sich an	☐		
Jugendliche(r) ☐ stiehlt, ist delinquent, ☐ ist aggressiv	☐		
Jugendliche(r) zeigt Schulverweigerung/schwänzen,	☐		
Jugendliche(r) ☐ ist regelverletzend (auch in Schule), ☐ lügt gegenüber Autoritäten	☐		
Jugendliche(r) ist in problematischer(m) Jugendgruppe/Clique/Milieu	☐		
Jugendliche(r) ☐ läuft weg, ☐ streunt regelhaft	☐		
☐ hält Arbeit/Ausbildung nicht durch, ☐ viele Fehlzeiten	☐		
Übertriebener Medienkonsum. ☐ Smartphone/Tablet/soziale Medien, ☐ TV/Radio/Musik, ☐ PC-/Konsolenspiele	☐		
Sonstiges:	☐		

Wenn keine negativen Auffälligkeiten vorliegen, wird „ja" <u>nicht</u> angekreuzt und die Zwischeneinschätzung <u>muss</u> als mind. +1 (mind. ausreichend) eingeschätzt werden.

Zwischeneinschätzung:	**+2**	**+1**	**-1**	**-2**
	☐	☐	☐	☐

Interaktion zwischen Kind und Bezugspersonen *(vgl. Orientierungskatalog)*

Interaktion 1 zwischen Kind und:	**negativ**	**positiv**	**durch wen beschrieben:**
Wertschätzung/Interesse an Gedanken, Gefühlen und Erlebnissen des/der Jugendlichen			
Emotionale Unterstützung bei Belastung oder Problemen des/der Jugendlichen			
Angemessene Beteiligung an Entscheidungen / Förderung von Eigenständigkeit, Respekt vor Bedürfnissen nach Privatsphäre der/des Jugendlichen			
Grenzen setzen / angemessene erzieherische Reaktion auf Fehlverhalten des/der Jugendlichen			
Ermutigung und Förderung von Lernen			
Angemessene Erwartungen an Verantwortung, Anstrengungsbereitschaft und Selbständigkeit des/der Jugendlichen			
Strukturierter Tagesablauf, Zuverlässigkeit gegenüber dem/der Jugendlichen			
Auseinandersetzung der Eltern um die/den Jugendliche(n)			
Sonstiges:			

Zur Einschätzung:
Skala: +2 = gut; +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Zwischeneinschätzung:	**+2**	**+1**	**-1**	**-2**
	☐	☐	☐	☐

Interaktion 2 zwischen Kind und:	**negativ**	**positiv**	**durch wen beschrieben:**
Wertschätzung/Interesse an Gedanken, Gefühlen und Erlebnissen des/der Jugendlichen			
Emotionale Unterstützung bei Belastung oder Problemen des/der Jugendlichen			
Angemessene Beteiligung an Entscheidungen / Förderung von Eigenständigkeit, Respekt vor Bedürfnissen nach Privatsphäre der/des Jugendlichen			
Grenzen setzen / angemessene erzieherische Reaktion auf Fehlverhalten des/der Jugendlichen			
Ermutigung und Förderung von Lernen			
Angemessene Erwartungen an Verantwortung, Anstrengungsbereitschaft und Selbständigkeit des/der Jugendlichen			
Strukturierter Tagesablauf, Zuverlässigkeit gegenüber dem/der Jugendlichen			
Auseinandersetzung der Eltern um die/den Jugendliche(n)			
Sonstiges:			

Zur Einschätzung:
Skala: +2 = gut; +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

Zwischeneinschätzung:	**+2**	**+1**	**-1**	**-2**
	☐	☐	☐	☐

Entscheidung nach Abschluss des 8a-Verfahrens

E

1.) Daten *(Angaben zur Überprüfung)*

1. Fachkraft in diesem 8a-Verfahren:	

Überprüfungsdaten:

Überprüfungszeitraum vom: bis:

Kontakt zum Kind: ☐ ja ☐ nein
(bei nein in Aktennotiz begründen)

Anzahl der Meldungen insg.: *(im aktuellen Prüfverfahren)* ☐

Beteiligte FK: *(mind. 2)*

2.) Meldungsinhalt *(Fachl. Einschätzung der Unterzeichnenden, ob Meldungsinhalte sich bestätigt haben u. weiter Vorgehensweise)*

Meldungsbestätigung: ☐ Meldungsinhalt hat sich *(z.T.)* bestätigt *(weiter bei 3)* ☐ Meldungsinhalte nicht bestätigt *(weiter bei 4.2)*

3.) Risikoanalyse *(können die Gefährder das Kindeswohl gewährleisten, abwenden und Hilfe annehmen?)*

Risikoanalyse: *bitte auswählen:*	Mutter:	Vater:	weitere Person: *hier klicken*
Gewährleistung des Kindeswohls	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
Problemakzeptanz können die Sorgeberechtigten Gefahren wahrnehmen?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
Problemkongruenz Sehen sich die Sorgeberechtigten in der Lage Gefahren umgehend zu beseitigen bzw. abzustellen, d.h. den geforderten Zustand herzustellen?	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein
Hilfeakzeptanz	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

4.) Ergebnis nach Überprüfung *(Ergebnis und weiterer Verbleib nach Ende der 8a-Überprüfung)*

Bearbeitungsergebnis: *(Zutreffendes ankreuzen)*

4.1. ☐ Kindeswohlgefährdung bestätigt und: *(Bögen C sind ausgefüllt)*
☐ Schutz Bogen D ☐ H.u.S-Konzept Bogen F ☐ Übergabe an FamG am: ☐ Inobhutnahme ☐ Hilfe angenommen *(Datum Übernahme FG)*
☐ Statistik in Bogen A u. LogoData erledigt

oder: **4.2.** ☐ Kindeswohlgefährdung nicht bestätigt: *(Bögen C ausgefüllt/ggf. Vereinbarung Eltern)*
☐ kein Hilfebedarf ☐ Vereinbarung zw. JA u. Eltern *oder:* ☐ Hilfebedarf wird geprüft

oder: **4.3.** ☐ Gefährdung bestätigt/unklar, aber unzuständig: *(über Mitteilung nach § 8a (5) SGB VIII – siehe LogoData)*
Weitergabe an das zuständige Jugendamt, in: am:

5.) Hilfeangebote *(unabhängig vom Bearbeitungsergebnis)*

Weitere Interventionen: *(Zutreffendes ankreuzen)*

☐ Hilfe wird installiert ☐ Hilfe wird ausgeweitet ☐ Hilfe ist eingerichtet und ausreichend
☐ Hilfe wird von Eltern abgelehnt *(nur ankreuzbar, wenn keine KWG)* ☐ Sonstiges:

6.) Unterschriften *(Unterschriften nach Bearbeitungsende; Name in Druckschrift und Unterschrift)*

Datum, 1. Fachkraft *()*	*Datum, 2. Fachkraft* *()*	*Datum, Leitung Soziale Dienste* *(Leitung Soziale Dienste)*	*Datum, Fachbereichsleitung* *(Fachbereichsleitung)*

7.) Meldebogenübergabe *(Übergabe von bearbeitender FK an Bezirks-SB – wenn Bezirks-SB nicht selbst (mit-)bearbeitet hat))*

	Datum	*Name*	*Unterschrift*
von (bearbeitende FK):			
an (Bezirks-SB, i.d.R.)			

Hilfe- und Schutzkonzept

zur anhaltenden Sicherstellung des Kindesschutzes

F

	Nachname	*Vorname*	*Geb. Datum*	*Alter*
Kind/Jugendliche(r) 1				
Kind/Jugendliche(r) 2				
Kind/Jugendliche(r) 3				
Kind/Jugendliche(r) 4				

(Weitere Kinder/Jugendliche auf der Rückseite notieren)

(Nichtzutreffendes streichen)	*Nachname/Vorname*	*Wohnanschrift*
Vater / Mutter:		
Mutter / Vater:		
Weitere Person: (plus Bezug)		

Schutzvereinbarung

1. Welche konkrete Situation/Gefährdung besteht für das Kind/die Kinder, die eine Schutzvereinbarung notwendig machen?

2. Welche Auswirkungen haben die Gefährdungen auf das Kind/die Kinder?

3. Welche konkreten Absprachen werden zur Abwendung einer Gefährdung mit den Sorgeberechtigten getroffen?

Hilfevereinbarung

4. Wie kann überprüft werden, ob sich die Sorgeberechtigten an die Absprachen halten?

a) ☐ Hilfe ist/wird installiert

Die Eltern erklären sich bereit, mit _____

_____

(Name der Fachkraft oder Fachkräfte und des Trägers des Leistungserbringers)

,bzw. deren Vertretung zusammenzuarbeiten und Kontrollen zur Überprüfung der Absprachen zuzulassen. Die Eltern werden unangemeldete Hausbesuche zur Überprüfung zulassen.

Zwischen dem Hilfeerbringer und dem ASD erfolgt ein regelmäßiger Austausch zur aktuellen Situation in der Familie.

b) ☐ Hilfe ist nicht installiert

Die Eltern erklären, dass _____

_____

_____

_____

_____

_____

Das Jugendamt behält sich vor, diese Vereinbarung (b) bis zum _____ zu überprüfen.

5. Was passiert, wenn sich die Sorgeberechtigten nicht an die Vereinbarung halten?

Sollten sich die Eltern nicht an die oben genannten Absprachen halten, ist die Versorgung und/oder die Sicherheit des Kindes/der Kinder im Haushalt nicht ausreichend sichergestellt.

Der ASD des Jugendamtes wird sich dann zur Klärung der familiären Situation und der weiteren Vorgehensweise an das Familiengericht wenden (z.B. gem. § 1666 BGB i.V.m. § 8a SGB VIII).

Die Eltern sind darüber aufgeklärt worden, dass bei einer erneuten Gefährdung des Kindeswohls durch einen oder beide Elternteile, der ASD unverzügliche Maßnahmen zum Schutz des/der betroffenen Kindes/Kinder/Jugendlichen einleiten wird.
Dies kann bedeuten, dass das/die betroffene(n) Kinder/Kinder/Jugendlichen in die Obhut des Jugendamtes genommen wird/werden.

Die Eltern können sich jederzeit an die Mitarbeitenden des Jugendamtes oder den Leistungserbringers für die Hilfe wenden, wenn sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen.

Die Zuständigkeit beim Jugendamt liegt bei: _____ (Name der zuständigen FK beim JA)

6. Wann findet eine Überprüfung der Schutzvereinbarung statt?

Diese Schutzvereinbarung wird am _____ auf ihre Einhaltung überprüft.

Mit meiner Unterschrift stimme ich dieser Vereinbarung zu und nehme mögliche Konsequenzen zur Kenntnis.
Entsprechende Schweigepflichtentbindungen werden unterschrieben.
Alle Beteiligten erhalten eine Kopie/Ausfertigung dieser Vereinbarung!

_____	_____	_____
Vater/Mutter	*Mutter/Vater*	*weitere Person*

ggf.:	_____	_____
	Fachkraft 1 Leistungserbringer	*Fachkraft 2 Leistungserbringer*
	_____	_____
	Fachkraft 1 Jugendamt	*Fachkraft 2 Jugendamt*

Datum: _____

Kontrollen – Übersicht

(Nicht für die Eltern/Familien – nur für die interne Dokumentation)

Die Anzahl der Kontrollen findet nach Bedarf statt.
Dieses Dokument kann zur Planung der Kontrollen im Vorfeld eingesetzt werden, um die Kontrollen zu planen. Bei unangekündigten Hausbesuchen und/oder Kontrollen kann das Datum und der Eintrag auch nachträglich erfolgen. Es kann entweder dem Leistungserbringer übergeben werden oder von der Fachkraft des Jugendamtes verwendet werden.

Kontrolldatum	Hygiene	Alkohol	Drogen	Sonstiges	Unterschrift FK
_____ *(Datum)*	☐	☐	☐	_____	_____
_____ *(Datum)*	☐	☐	☐	_____	_____
_____ *(Datum)*	☐	☐	☐	_____	_____
_____ *(Datum)*	☐	☐	☐	_____	_____
_____ *(Datum)*	☐	☐	☐	_____	_____
_____ *(Datum)*	☐	☐	☐	_____	_____

Bestätigung über abgeschlossenes Hilfe- und Schutzkonzept

(zwingend durch Unterschrift der Sachgebietskoordination ASD abzuzeichnen)

_____	_____
Datum, Name und Unterschrift fallführende Fachkraft	Datum, Name und Unterschrift Sachgebietskoordination ASD

5.2.3 Beispiel für schriftlichen Inobhutnahmebescheid nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII mit Anordnung des Sofortvollzugs

Briefbogen der Behörde (mit sämtlichen Angaben z.B. Sitz, Telefon, Datumsangabe usw.)

Adressformel

Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII Ihres Kindes [ ] geboren am [ ]

Sehr geehrte [ ]

hiermit ergeht folgender Bescheid:

1. Ihr Kind [ ] wird durch [ ] in Obhut genommen.

2. Der Sofortvollzug der Inobhutnahme (Ziffer 1) wird angeordnet.

Begründung:

Vorliegend sind die Voraussetzungen für die Inobhutnahme Ihres Kindes [ ] nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII erfüllt. Danach ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

20

[ ]

Dazu muss eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordern. Eine dringende Gefahr in diesem Sinne liegt vor, weil mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schadenseintritt für das körperliche, geistige oder seelische Wohl Ihres Kindes bevorsteht oder schon eingetreten ist. Es handelt sich also um eine nicht anders lösbare Notsituation. Aufgrund unserer Gefährdungsprognose sind Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung objektiv erkennbar.

[Individuelle Gründe für die Kindeswohlgefährdung]
Insofern besteht eine dringende Gefahr für das Wohl Ihres Kindes.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

[Sie widersprechen der Inobhutnahme. Auf Grund der Dringlichkeit unseres Einschreitens kann nicht mit der rechtzeitigen Entscheidung des Familiengerichts gerechnet werden. ODER: Sie widersprechen der Inobhutnahme nicht.]

Auch diese Voraussetzung ist insofern erfüllt.

Weitere Voraussetzung für die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII ist, dass diese zur Beseitigung der dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder Ju-

gendlichen „erforderlich“ ist. Erforderlich ist eine Maßnahme nur dann, wenn ein gleich wirksames, Sie als Betroffene aber weniger beeinträchtigendes Mittel nicht zur Verfügung steht. Geeignet ist die Inobhutnahme, da sie dazu beiträgt, das Ziel der Abwendung der Kindeswohlgefährdung zu erreichen. Erforderlich ist vorliegend die Inobhutnahme, da kein milderes aber gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht.

Individuelle Gründe. Beispiel: Bisherige Bemühungen, Angebote von Leistungen und Hilfen wurden von Ihnen nicht mit ernstlichem Willen zu Veränderungen angenommen und scheiden deshalb aus.

Nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO war die sofortige Vollziehung anzuordnen. Dies bedeutet, dass die aufschiebende Wirkung eines verwaltungsrechtlichen Widerspruchs entfällt. Im vorliegenden Fall ist das Durchführen der Inobhutnahme von besonderem öffentlichem Interesse, weil der Vollzug der Inobhutnahme nach dem staatlichen Wächteramt, wonach das Kind vor Gefahren für sein Wohl zu schützen ist, geboten ist. Der Schutz Ihres Kindes duldet vorliegend keinen zeitlichen Aufschub. Schon daher überwiegt das öffentliche Interesse am sofortigen Schutz Ihres Kindes deutlich Ihr Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Im Gefahrenabwehrrecht können die Interessen, die Voraussetzungen für den Erlass eines Verwaltungsakts sind, zugleich die Anordnung des Sofortvollzugs rechtfertigen. Dies gilt auch und gerade für die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII, zumal Voraussetzung der Inobhutnahme das Vorliegen einer dringenden Gefahr ist. Insofern ist auch auf die obigen Gründe zu verweisen.

21

Rechtsbehelfsbelehrung:

Mit freundlichen Grüßen

Name und Unterschrift

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg: Verwaltungsrechtliche Hinweise für das Verfahren der Inobhutnahme, Stuttgart, 2020, abrufbar unter: https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Hilfe_zur_Erziehung/AllgemeinerSozialer_Dienst/2020_06_KVJS_Jugendhilfe-Service_Verwaltungsrechtliche_Hinweise_Verfahren_Inobhutnahme.pdf

VEREINBARUNG ZUR UMSETZUNG DES SCHUTZAUFTRAGES IN DER KINDERTAGESPFLEGE NACH § 8A SGB VIII

Vereinbarung

Zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

für den Bereich der Kindertagespflege

Die Stadt Neuwied – Stadtjugendamt –

vertreten durch die Abteilungsleitung

_____

- im Folgenden Jugendamt genannt –

und

_____

- im Folgenden Kindertagespflegeperson genannt

schließen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB die folgende Vereinbarung:

Vereinbarung
zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII
in der Kindertagespflege

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gehört es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr.4 SGB VIII). Das beinhaltet auch, sie davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Schaden erleiden, sei es durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten.

(2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag zum einen als Aufgabe der Jugendämter. Zum anderen wird ein eigener spezifischer Schutzauftrag für Kindertagespflegepersonen formuliert, dessen Umsetzung mit dieser Vereinbarung sichergestellt wird (§ 8a Abs. 5 SGB VIII)

(3) Kindertagespflege erbringt Leistungen gegenüber Eltern und Kindern in eigener Verantwortung auf Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Sie fördert die Entwicklung des Kindes, unterstützt und ergänzt die Erziehung und Bildung in der Familie und hilft den Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (vgl. § 22 SGB VIII).

(4) Kindertagespflegepersonen haben gem. § 43 Abs. 4 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege, einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls zum Schutz vor Gewalt. Die Beratung erfolgt im Stadtjugendamt Neuwied durch den Fachdienst Kindertagespflege.

§ 2 Handlungsschritte

(1) Werden der Kindertagespflegeperson **gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung** bekannt, so muss sie eine Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs.5 SGB VIII vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) (s. § 5) beratend hinzuziehen.

(2) Zu diesem Zweck sind die Kindertagespflegepersonen befugt, einer insoweit erfahrenen Fachkraft die erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form zu übermitteln. Gemeinsam mit der erfahrenen Fachkraft nimmt die

Kindertagespflegeperson eine Risikoeinschätzung vor und erarbeitet Vorschläge in Form eines Schutzplanes zu der Frage, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden.

(3) Die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch nicht der Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

(4) Werden Jugendhilfeleistungen und/ oder andere Maßnahmen (z.B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz) zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den Erziehungsberechtigen auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken und mit ihnen hierfür ein Zeitplan zu erstellen.

(5) Die Kindertagespflegeperson vergewissert sich, dass die für erforderlich gehaltenen Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet wird**.**
Die Kindertagespflegeperson unterrichtet das Jugendamt unverzüglich, wenn Jugendhilfeleistungen oder andere Maßnahmen nicht ausreichen oder die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, diese in Anspruch zu nehmen. In diesem Falle weist die Kindertagespflegeperson die Sorgeberechtigten darauf hin, dass sie das Jugendamt hiervon informiert.

(6) Die Kindertagespflegeperson stellt die Einhaltung dieser Handlungsschritte und der Verfahrensabläufe sicher. Die **Anlagen 1 bis 5** dienen hierbei als Orientierungsrahmen.

§ 3 Dringende Gefährdung für das Wohl des Kindes

(1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes so akut und erheblich, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit eine Schädigung des Kindes eintritt, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung vor.

(2) Die Kindertagespflegeperson unterrichtet das Jugendamt **(Bürgerservice ASD 02631/802-100; außerhalb der Sprechzeiten Polizei Tel.110; 02631/8780)** unverzüglich, wenn
- eine akute Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, welche die direkte Intervention des Jugendamtes erforderlich macht,
- die Betreuung durch die Kindertagespflegeperson zur Abwendung der Gefährdung nicht ausreicht oder die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken oder

- eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.

In diesem Fall geht die Verantwortung für die Gefährdungseinschätzung auf das Jugendamt über.

(3) Bei dringender Gefahr für Leib und Leben des Kindes kontaktiert die Kindertagespflegeperson ggf. die Polizei, wenn die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, die unmittelbare Gefahr selbst abzuwenden.

(4) In diesen Fällen stellt die Kindertagespflegeperson sicher, dass das Jugendamt unmittelbar mündlich und schriftlich informiert wird.

(5) Der unmittelbare Schutz des Kindes ist sicherzustellen.

§ 4 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt (s. Anlage 5)

Die Mitteilung an das Jugendamt nach § 8a Abs. 4 SGB XIII enthält, soweit der Kindertagespflegeperson bekannt:

- Name, Anschrift, ggf. abweichende Aufenthaltsorte des Kindes
- Name, Anschrift, ggf. abweichende Aufenthaltsorte der Eltern und anderer Personensorgeberechtigter
- Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte (siehe Anlage 1)
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos, ggf. inkl. der Sichtweise der insoweit erfahrenen Fachkraft
- Bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen
- Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes; Ergebnis der Beteiligung
- Weitere Beteiligte oder Betroffene

§ 5 Beteiligung einer erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

(1) Das Jugendamt gewährleistet die Eignung der InsoFa gem. den gesetzlichen Vorgaben und den Anforderungen des konkreten Falles.

(2) Das Jugendamt benennt der Kindertagespflegeperson eine insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des § 8a SGB VIII.
Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich zu einer effektiven und konstruktiven Zusammenarbeit mit der zur Verfügung gestellten InsoFa im Interesse des Schutzes des Kindes.
Die **Kontaktdaten** der „insoweit erfahrenen Fachkraft“:
Evangelische Kinder- und Jugendhilfe Oberbieber Tel.: 02631/ 4010
Die Kosten oder Aufwendungen für den Einsatz einer InsoFa trägt das Jugendamt.

§ 6 Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes

(1) Die Kindertagespflegeperson stellt die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sicher, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8 a Abs. 4 Nr.3 SGB VIII).
(2) Die Kindertagespflegeperson beachtet die Grundsätze zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (grundsätzlich ab Vollendung des 3. Lebensjahres) gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann nur im Einzelfall abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt würde (§ 8 a Abs.4 Nr.3 SGB VIII).

§ 8 Dokumentation

(1) Die Kindertagespflegeperson dokumentiert die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar. Sie nutzt dazu die vom Stadtjugendamt erarbeiteten und bereitgestellten Dokumente (Dokumentations- und Beobachtungsbogen) s. Anlage 4.
(2) Die Dokumentationspflicht aller Verfahrensschritte und bei jedem einzelnen Verfahrensschritt umfasst mindestens:
- Name und Anschrift des Kindes
- Name und Anschrift der Eltern
- Beteiligte Fachkräfte
- zu beurteilende Situation
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos, das den Grad und die Dringlichkeit der Gefährdung berücksichtigt
- getroffene Entscheidung mit Begründung, insbesondere zu Art und Weise der Ermessensausübung
- weiteres Vorgehen
- Bestimmung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt
- Zeitvorgaben für Überprüfung

§ 9 Datenschutz

(1) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung einzuhalten.
(2) Soweit der Kindertagespflegeperson zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte (Art.6 Abs.1 DSGVO i.V.m. § 43 Abs.3 S.6 SGB VIII)

(3) Die Kindertagespflegeperson hat bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8 a SGB VIII analog die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 bis 65 SGB VIII sowie § 69 SGB X zu beachten.

§ 10 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72 a SGB VIII

Im Zuge der Erteilung der Pflegerlaubnis gem. § 43 SGB VIII weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie nicht wegen einer Straftat gemäß § 72a SGB VIII verurteilt worden ist.
Von allen erwachsenen Haushaltsmitgliedern und volljährigen Personen, die regelmäßig- wenn auch nur sporadisch- Kontakt zu den betreuenden Kindern haben können, muss ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht dem zuständigen Jugendamt vorgelegt werden. Großelterntagespflege wird wie alle anderen Pflegeverhältnisse behandelt.

§ 11 Qualitätssicherung und Kooperation mit dem Jugendamt

(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, ihrer Zusammenarbeit nach § 8a SGB VIII die in Anlage 3 dargestellten Arbeitsprinzipien zur Kinderschutz-arbeit zu Grunde zu legen.
(2) Alle an der Einschätzung der KWG beteiligten Personen werten die Fälle gemeinsam aus, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.
Aufgrund der dabei gewonnenen Erkenntnisse erf8olgt gegebenenfalls eine Überarbeitung und Aktualisierung dieser Vereinbarung.
(3) Der Fachdienst Kindertagespflege unterstützt die Kindertagespflegepersonen bei regelmäßigen Fortbildungen zu Kinderschutzfragen.
(4) Die Vereinbarungspartner stellen sicher, dass durch Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung der Falldarstellungen Datenschutz und Schweigepflicht gewahrt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

(1) Sollte sich herausstellen, dass regelungsbedürftige Punkte nicht geregelt wurden, sind die Vereinbarungspartner zur Ergänzung im Sinne des Inhalts und Zieles dieser Vereinbarung verpflichtet. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass Bestimmungen dieser Vereinbarung sich als ungeeignet zur Regelung der zu Grunde liegenden Sachverhalte erweisen. In den genannten Fällen wirken die Vereinbarungspartner auf eine der Interessen beider Seiten achtende Regelung hin.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, gilt die Vereinbarung im Übrigen weiter. Anstelle der unwirksamen Bestimmung sind die Vereinbarungspartner

verpflichtet, eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die der ursprünglichen Absicht möglichst nahekommt.

(3) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, sind die Vereinbarungspartner verpflichtet, in angemessener Frist notwendige Anpassungen vorzunehmen.

(4) Diese Vereinbarung unterliegt der Schriftformerfordernis. Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(5) Die Anlagen 1- 5 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

(6) Diese Vereinbarung ist Bestandteil der Pflegeerlaubnis

(7) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft

Kindertagespflegeperson: _____

_____

Ort, Datum Unterschrift

Stadtverwaltung Neuwied: _____

_____

Ort, Datum Unterschrift

Anlage 1:

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8 a SGB VIII-Schutzauftrag:

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrages und für die Verfahrensverpflichtungen nach § 8 a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte" für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als **kindeswohlgefährdende Erscheinungsformen** lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- **Körperliche und seelische Vernachlässigung:**
Die andauernde oder wiederholte fehlende bzw. unzureichende Erfüllung der elementaren körperlichen, emotionalen oder erzieherischen Bedürfnisse des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen und/oder die mangelnde Gewährleistung von Sicherheit und Schutz für das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen.

- **seelische Misshandlung:**
Das wiederholte absichtsvolle oder massiv abwertende Verhalten wesentlicher Bezugspersonen, welches dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen vermittelt, wertlos, fehlerbehaftet, ungeliebt oder unnütz zu sein und damit dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen (potenziell) psychologischen oder emotionalen Schaden zufügt.

- **körperliche Misshandlung**:
Die Anwendung von Gewalt durch wesentliche Bezugspersonen gegen das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen, welche zu körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tode führt, – oder das Potenzial dazu hat.

- **sexuelle Gewalt/ sexueller Missbrauch:**
Jede versuchte oder durchgeführte sexuelle Handlung – mit oder ohne direkten Körperkontakt –, die an, vor oder mit Kindern und Jugendlichen von wesentlichen Bezugspersonen vorgenommen und/oder von wesentlichen Bezugspersonen zugelassen wird.

Anhaltspunkte für Kindertagespflegepersonen zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, dem Stand der Entwicklungsförderung, in traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation chronisch kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielen auch Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- und Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und deren Motivation, Hilfe anzunehmen.

Abschätzung des Gefährdungsrisikos:

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer möglichen Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z.B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Verständigung der Polizei) muss umso kürzer sein, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risikoabschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls:

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen u.a.:

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen),
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge etc.),
- unzureichende Flüssigkeits- und/oder Nahrungszufuhr,
- fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung,
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen,
- für das Lebensalter mangelnde Aufsicht,
- Hygienemängel (Körperpflege, Kleidung),
- unbekannter Aufenthalt (Weglaufen, Streunen etc.), aber auch Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten
- Gesetzesverstöße

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld u.a.:

- Gewalttätigkeiten in der Familie,
- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen,
- Eltern psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt,
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage,
- desolate Wohnsituation (z.B. Vermüllung, geringe Wohnfläche, Obdachlosigkeit),
- traumatisierende Lebensereignisse (z.B. Verlust eines Angehörigen, Unglück, Flucht),
- schädigendes Erziehungsverhalten und mangelnde Entwicklungsförderung durch Eltern
  z.B.: - Isolierung des Kindes;
  - Gewährung von Zugang zu gewaltverherrlichenden oder pornographischen Medien;
  - Kleinkind wird häufig über einen längeren Zeitraum allein oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen;
  - psychische Misshandlungen (z.B. Erniedrigen, Verspotten. Entwerten);
  -soziale Isolierung der Familie

Anhaltspunkte für eine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit:

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar,
- fehlende Problemeinsicht,
- unzureichende Kooperationsbereitschaft,
- mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen,
- bisherige Unterstützungsversuche unzureichend,
- frühere Sorgerechtsvorfälle.

Anlage 2: Verfahrensablauf für Kindertagespflegepersonen (KTPP) bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG)

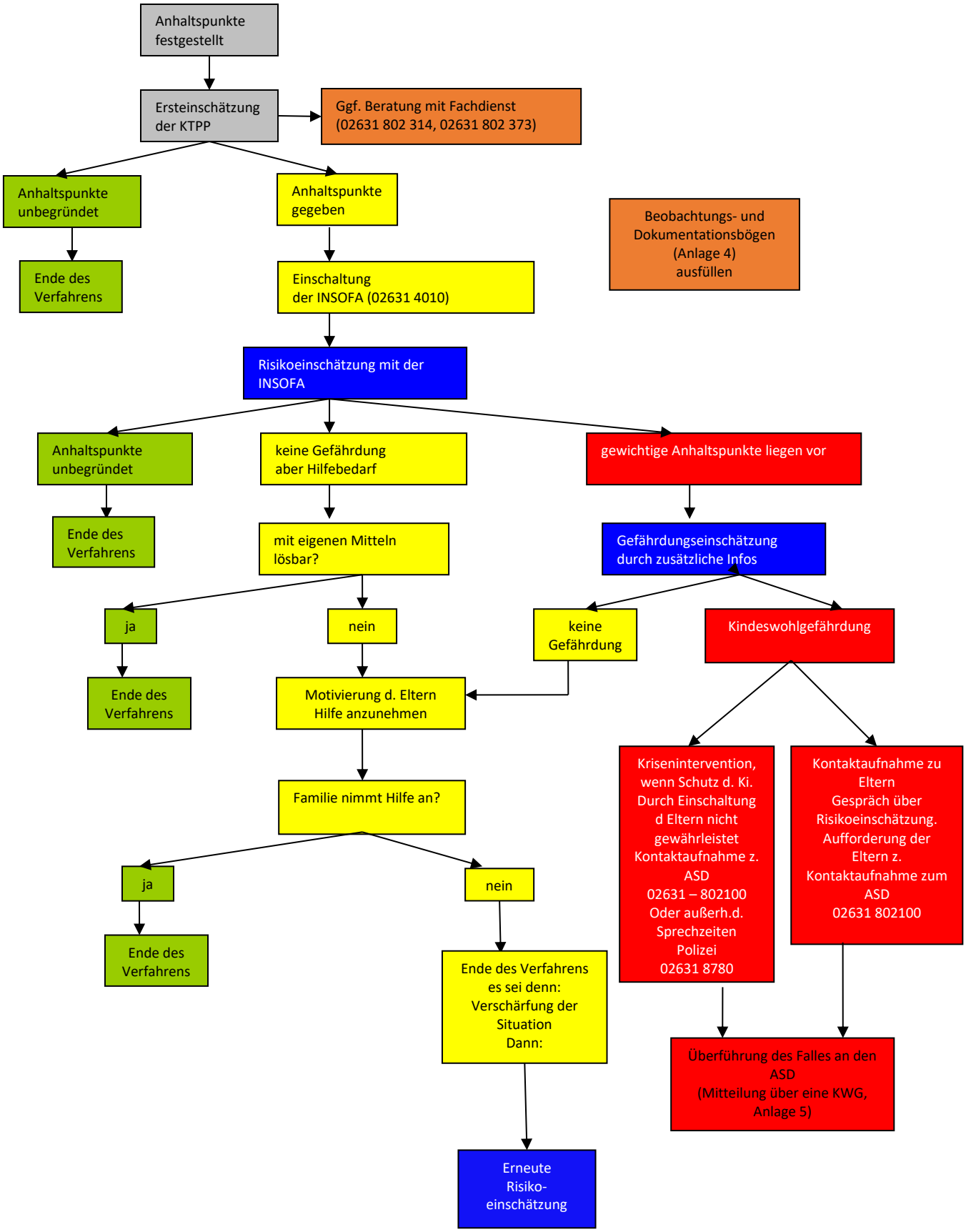

Anlage 3: Wichtige Arbeitsprinzipien zur Kinderschutzarbeit:

(1)
Die Arbeit mit den Ressourcen des betroffenen Kindes ist kennzeichnend für die Haltung ihm gegenüber. Sie verhindert gleichzeitig, den jungen Menschen auf den erlebten Missbrauch oder die erlebte Misshandlung zu reduzieren. Kinder sind nicht als Objekte des Schutzes, sondern auch in Gefährdungssituationen als Subjekte mit eigenen Rechten wahrzunehmen und zu behandeln. Die Hilfeentwicklung erfolgt unter der altersgemäßen Beteiligung der Betroffenen. Hierzu gehört das Schaffen von Transparenz über einzelne Schritte, um ein einvernehmliches Vorgehen zu ermöglichen. Gezielte Befragungen von Kindern und Jugendlichen werden nur von den in der Vereinbarung beschriebenen besonders qualifizierten Fachkräften vorgenommen. Dies gilt auch für die Ersteinschätzung eines Falles.

(2)
Die Stärken und Ressourcen der Familie werden zum Schutz der Kinder bzw. Jugendlichen genutzt. Kinderschutzarbeit ist bei konsequenter Orientierung am Kindeswohl so zu gestalten, dass die Würde der Eltern nicht verletzt wird, auch wenn ihr Handeln zu verurteilen ist. Nicht zuletzt im Interesse der Kinder und ihres Rechtes auf eine Beziehung zu den Eltern geht es immer auch darum, den Eltern den Zugang zu Hilfe und Unterstützung zu erschließen oder zu erhalten. Das Ziel, sie in ihrer Elternrolle zu stärken, bestimmt das Handeln auch dann, wenn im akuten Gefährdungsfall eine sofortige Intervention, etwa in Form einer Inobhutnahme bzw. einer Anrufung des Familiengerichtes nach §1666 BGB, notwendig erscheint.

(3)
Die Partner in der Kinderschutzarbeit gestalten das Verfahren im Einzelfall so, dass das Vertrauensverhältnis der betroffenen Kinder bzw. der Eltern zu den involvierten Institutionen der Jugendhilfe so wenig wie möglich belastet wird, so dass Kommunikationswege erhalten bzw. eröffnet werden.

Anlage 4:

Dokumentations- und Beobachtungsbogen

Datum:	
Name der Tagespflegeperson:	
Name des Kindes:	
Sonstiges:	

Angaben zu den Eltern/Sorgeberechtigten

Name:	
Adresse:	
Telefon:	
Familienstand:	
Alter der Eltern/Sorgeberechtigten:	
Familiensituation (sehr junge Eltern; alleinerziehend, weitere Kinder, familiärer Rückhalt durch Großeltern etc.):	
Lebenssituation (familiäre Krise, Trennung, finanzielle Situation, etc.)	

Was habe ich beobachtet?

Beschreibung des Verhaltens/Verhaltensänderung/Äußerungen des Kindes
Datum: Beschreibung: ggf. Anlagen (z.B. Protokolle, Berichte)
Häufigkeit des veränderten Verhaltens
O einmalig O mehrfach, seit wann, wie häufig?
Äußerungen und Handlungen der Eltern

Einsatz des Beobachtungsbogens

Datum:	
Ergebnis:	
Wahrnehmung wird **nicht** bestätigt (Begründung):	
Hilfebedarf erkennbar:	
Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind erkennbar:	
Sonstiges:	

Vorläufige Einschätzung zur Gefährdung durch die Tagespflegeperson

O Keine Gefährdung O Geringe Gefährdung O Akute Gefährdung
Begründung: Weiteres Vorgehen:

Kontakt mit der Fachberatung Kindertagespflege

Name / Teilnehmer: Datum: Ergebnis:

Kontakt mit der Insofern erfahrenen Fachkraft

Name / Teilnehmer:
Datum:
Ergebnis:

Weiteres Vorgehen:

Elterngespräch:
Datum:
Teilnehmer:
Ergebnis:

Weitere Beobachtung und erneute Einschätzung der Situation:
Datum:
Begründung:

Evtl. anonymisierter Austausch mit weiteren Tagespflegepersonen/Netzwerktreffen/Kollegiale Beratung:
Name:
Datum:
Ergebnis:

Gefährdungseinschätzung durch die Tagespflegeperson

O keine Gefährdung
O geringe Gefährdung
O akute Gefährdung

Begründung:

_____ Datum

_____ Unterschrift

Anlage 5:

Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung

Bezeichnung u. Adresse d. meldenden Einrichtung:

Ansprechpartner:
Erreichbarkeit:

Telefon / Fax:
E-Mail:
Datum der Meldung:

An das Amt für Jugend und Soziales der Stadt Neuwied
Allgemeiner Sozialdienst

Betr. den/die Minderjährige(n):

Name: Vorname: geb. am:
Geschlecht: männlich☐ weiblich☐
Anschrift:

Eltern d. Minderjährigen:
Mutter:
Name: Vorname: geb. am
Anschrift:

Vater:
Name: Vorname: geb. am
Anschrift:

Sorgerechtsinhaber: Mutter☐ Vater ☐ Vormund☐ unbekannt☐

Die Familie ist uns bekannt seit:

Aus unserer Sicht liegen folgende gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vor:

(Mitteilungen/ Beobachtungen / Merkmale, die für einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sprechen/Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung, Schädigung, Verletzung, Misshandlung, Vernachlässigung etc.)

Der Fall wurde bei uns am beraten.
In die Fallberatung war die Netzwerkkoordinatorin einbezogen
ja ☐ nein ☐

☐ Es liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor

Die Eltern/Personensorgeberechtigten wurden durch uns über die Meldung ans Jugendamt informiert ja☐ nein☐ bitte begründen, warum nicht

Begründung:

Die Eltern/ Personensorgeberechtigten dürfen über unsere Meldung an das Jugendamt informiert werden: ja☐ nein☐ bitte begründen, warum nicht

Begründung:

Aus unserer Sicht müssen Maßnahmen zum Schutz des Kindes innerhalb des folgenden Zeitraums ergriffen werden:
sofort☐ am nächsten Werktag☐ innerhalb der nächsten 7 Tage☐

Ort, Datum:

Unterschrift:

9 Impressum

Herausgeber:

Landesamt für Soziales, Jugend
und Versorgung des Landes
Rheinland-Pfalz
Landesjugendamt

Rheinallee 97-101
55118 Mainz

www.landesjugendamt.de

Mainz, 9. Februar 2026

Verfasserinnen: Kirsten Grogro, Melanie Münster
Redaktion: Heidi Steffl, Lukas Ballweg
Satz und Layout: Larissa Kalter

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landesjugendamtes herausgegeben und mit Mitteln des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz gefördert. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern oder von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.